



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Sitzungsdatum	Sitzungsbeginn	Sitzungsort
Donnerstag, 28.9.2006	19.00 Uhr	Gemeindesitzungssaal

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Anwesende		
	SBU	SPÖ
Bürgermeister (Vorsitzender)	Josef Buchner	Vizebürgermeisterin Eveline Wöger
Vizebürgermeister	Siegfried Moser	Stadtrat Albert Lechner
Stadtrat	Ing. Josef Dutschek	Stadtrat Peter Grassnigg
Gemeinderätin	Irma Stroh	Gemeinderätin Gabriela Neulinger
Gemeinderätin	Karin Mayrhofer	Gemeinderat Ing. Paul Mader
Gemeinderätin	Sonja Zaruba	Gemeinderat Martin Horner
Gemeinderat	Johann Schmitsberger	Gemeinderat Günter Gintenreiter
Gemeinderätin	Ute Friedl	Gemeinderat Manfred Hofmann
Gemeinderat	Ing. Leopold Kapeller	Gemeinderätin Elisabeth Auberger
Gemeinderat	Mag. Johann Würzburger	Gemeinderat Rudolf Simbrunner
Gemeinderat-Ersatzmitglied	Ing. Ernst Matschl	Gemeinderätin-Ersatzmitglied Andrea Pischulti
Gemeinderat-Ersatzmitglied	Anton Hobiger	ÖVP
	FPÖ	Gemeinderat Rupert Burger
-		Gemeinderat Christian Pilz
	es fehlen entschuldigt:	Gemeinderat Jürgen Schonka
StR	Ing. Leopold Pleiner	ÖVP Mag. Martin Pasteyrik
GR	Michaela Forstner	SBU
GR	Erwin Kreindl	SBU Mag. Markus Raml
GR	Otmar Burger	SPÖ
GR	Mag. Silvia Lehermayr	ÖVP Friedrich Matscheko
GR	Johann Honeder	FPÖ Gemeinderätin-Ersatzmitglied Eva Neubauer

Schriftführung: Amtsleiter Helmut Heuschober, Patricia Siegl

Inhaltsverzeichnis		
Nr.	TOP	Seite
1	Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung des 1. Nachtragsvoranschlags für das Finanzjahr 2006; Beratung und Beschlussfassung	5
2	Stadtgemeinde Steyregg; Winterdienst – Auftragsvergabe; Nachträgliche Beschlussfassung	8
3	Stadtgemeinde Steyregg; Einführung einer überwachten und kostenfreien Kurzparkzone bzw. von Bewohnerparkkarten im Zentrum – Neubeschluss der Verordnung; Beratung und Beschlussfassung	17
4	Stadtgemeinde Steyregg; Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Bestellung eines Betriebsleiters; Beratung und Beschlussfassung	21
5	Stadtgemeinde Steyregg; Korrektur des Dienstpostenplanes; Beratung und Beschlussfassung	22
6	Stadtgemeinde Steyregg; Benennung der neuen Straße in Hasenberg; Beratung und Beschlussfassung	24
7	Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Leopold Wasner jun. betreffend das Grundstück Nr. 701/2, KG Steyregg; Beratung und Beschlussfassung	24
8	Stadtgemeinde Steyregg; Abwasserbeseitigungsanlage Steyregg – BA 13 – Abschluss eines Werkvertrages; Beratung und Beschlussfassung	27
9	Dipl.-Ing. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung	28
10	Dipl.-Ing. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung	36
11	Johann und Gertraud Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung	40
12	Johann und Gertraud Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung	45
13	Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a; 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung	49
14	Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a; 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung	55
15	Rudolf und Regina Wagner, Mitterleitenweg 9d, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung	59
16	Rudolf und Regina Wagner, Mitterleitenweg 9d, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung	63
17	Karl Pesendorfer, Holzwinden 21, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung	67
18	Allfälliges	73
Dringlichkeitsanträge		
1	SPÖ-Gemeinderatsfraktion; Setzung von geeigneten Maßnahmen zur Erreichung einer Geschwindigkeitsreduktion im Bereich der Wohnobjekte Holzwindenerstraße 32-34; Beratung und Beschlussfassung	71

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß der vorliegenden Kurrende an alle Gemeinderatsmitglieder, und soweit solche entschuldigt sind, an die entsprechenden Ersatzmitglieder schriftlich 18. September 2006 unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und am 18. September 2006 durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2006; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
2. Stadtgemeinde Steyregg; Winterdienst – Auftragsvergabe; Nachträgliche Beschlussfassung
(Ref.: StR Ing. Dutschek)
3. Stadtgemeinde Steyregg; Einführung einer überwachten kostenfreien Kurzparkzone bzw. von Bewohnerparkkarten im Zentrum – Neubeschluss der Verordnung; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: StR Ing. Dutschek)
4. Stadtgemeinde Steyregg; Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Bestellung eines Betriebsleiters; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
5. Stadtgemeinde Steyregg; Korrektur des Dienstpostenplanes; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
6. Stadtgemeinde Steyregg; Benennung der neuen Straße in Hasenberg; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: StR Ing. Pleiner)
7. Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Leopold Wasner jun. betreffend das Grundstück Nr. 701/2, KG Steyregg; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
8. Stadtgemeinde Steyregg; Abwasserbeseitigungsanlage Steyregg – BA13 – Abschluss eines Werkvertrages; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
9. Dipl.-Ing. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Verschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)
10. Dipl.-Ing. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Verschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)
11. Johann und Gertraud Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Verschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)
12. Johann und Gertraud Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Verschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)
13. Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a; 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Verschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)

14. Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a; 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Vzbgm. Moser)
15. Rudolf und Regina Wagner, Mitterleitenweg 9d, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Vzbgm. Moser)
16. Rudolf und Regina Wagner, Mitterleitenweg 9d, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Vzbgm. Moser)
17. Karl Pesendorfer, Holzwinden 21, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Vzbgm. Moser)
18. Allfälliges

Die **Obmänner der Gemeinderatsfraktionen** geben die Unterschriftsberechtigten für die gegenständliche Verhandlungsschrift bekannt:

SBU: BGM Josef Buchner	ÖVP: GR Mag. Markus Raml
SPÖ: StR Peter Grassnigg	FPÖ: niemand anwesend

Der **Bürgermeister** informiert, dass die Verhandlungsschriften der Gemeinderats-sitzungen vom 18. Mai 2006 und vom 29. Juni 2006 zur Genehmigung aufliegen.

Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass folgender Dringlichkeitsantrag vorliegt:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

SPÖ GR-Fraktion
Steyregg

Steyregg, 28. September 2006

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

„Setzung von geeigneten Maßnahmen zur Erreichung einer Geschwindigkeitsreduktion im Bereich der Wohnobjekte Holzwindenerstraße 32-42“

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2006 aufzunehmen, am Ende der Tagesordnung vor dem Punkt Allfälliges der Behandlung zuzuführen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Im Wohnobjekt Holzwindenerstraße 32-34 wohnen 16 Familien mit 10 Kindern im Alter bis maximal neun Jahren.

Vor diesen Häusern ist es auf dem Güterweg Holzwinden KFZ-Benützern erlaubt, mit bis zu 100 km/h zu fahren. Es erscheint daher zur Vermeidung von Gefahren dringend geboten, eine Maßnahme zur Geschwindigkeitsreduktion zu setzen (Verlegung Ortstafel, km-Beschränkung). Ergänzend wird berichtet, dass im angesprochenen Bereich kein Gehsteig vorhanden ist.

Vzbgm. Eveline Wöger eh.
 StR Peter Grassnigg eh.
 GR Ing. Paul Mader eh.
 GR Günter Gintenreiter eh.
 GR Elisabeth Auberger eh.

StR Albert Lechner eh.
 GR Gabriela Neulinger eh.
 GR Martin Horner eh.
 GR Manfred Hofmann eh.
 GR-Ersatz Andrea Pischulti eh.

* * *

GR Pilz ist der Meinung, dass die dringliche Behandlung dieser Angelegenheit verfrüht sei.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, dem vorliegenden Dringlichkeitsantrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	3 (Zaruba, Mayrhofer, Ing. Matschl)
SPÖ	11	-	-
ÖVP	5	-	2 (Pilz, Schonka)
FPÖ	-	-	-
	25	-	5
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

TOP 1:

Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2006; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Bericht zur Kenntnis:

Bericht zum Nachtragsvoranschlag 2006

Der bisherige Verlauf des Haushaltsjahres hat sich so gestaltet, dass in der tatsächlichen Gebarung bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen größere Unterschiede zu den veranschlagten Ansätzen aufgetreten sind, sodass eine Korrektur in Form des vorliegenden Nachtrages zum Voranschlag erforderlich ist.

1. Ordentlicher Haushalt - Einnahmen

Das positive Rechnungsergebnis aus dem Jahr 2005 wies einen Überschuss in Höhe von ca. Eur 26.200,- aus, der im Nachtragsvoranschlag zu erfassen ist. Bei den Anschlussgebühren für die Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung Steyregg kann mit Mehreinnahmen von etwa Eur 100.000,- gerechnet werden, die aus den ersten Betriebsansiedelungen im neuen Betriebsbaugelände stammen. Bei der WVA und ABA in Plesching können Eur 17.400,- aus der Nacherhebung von Zubauten zusätzlich veranschlagt werden. Ebenso kann bei der Getränkesteuer mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von insgesamt Eur 13.800,- gerechnet werden, da aufgrund des VwGH-Urteils einige Getränkesteuerreste fällig werden. Durch Kostenersätze der Anlieger in Obernbergen (Heitzinger-Siedlung) und einem Landeszuschuss für die Straßeninstandhaltungsarbeiten in Obernbergen, Windegg und des Gehsteiges in der Mauthausener Straße ist im Bereich Straßenbau zusätzlich mit Eur 17.600,- zu rechnen. Diesen zusätzlichen Einnahmen ist es zu verdanken, dass der Ordentliche Haushalt ausgeglichen werden kann und einige unbedingt erforderliche Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt geleistet werden können. Eine zusätzliche Steigerung der Einnahmen ist nicht zu erwarten. Auch bei den Abgabenertragsanteilen ist nach bisheriger Hochrechnung eher eine Stagnation zu erwarten. Eine Verbesserung der Situation kann in erster Linie durch eine bereits länger erwartete Besiedelung des Betriebsbaugeländes erreicht werden. Die dadurch zu erwartenden Einnahmen aus Anschlussgebühren und Steuern (Grund- und

Kommunalsteuer) sowie Abgaben wird langfristig gesehen wieder zur Verbesserung der finanziellen Lage beitragen.

2. Ordentlicher Haushalt - Ausgaben

Bei den Ausgaben mussten aufgrund der erforderlichen Mehrkosten für den Winterdienst der extremen Wintersaison 2005/2006 von insgesamt ca. Eur 98.000,- erhebliche Kürzungen in sämtlichen, möglichen Bereichen vorgenommen werden. Es gilt hier jedoch anzumerken, dass durch Ausschreibung und Kontrolle beim Winterdienst noch höhere Kosten vermieden werden konnten. Auch bei den Beiträgen für die Pensionskassa ist mit Mehrausgaben (etwa Eur 28.000,-) zu rechnen. Bei der Straßenerhaltung ist teils bedingt durch Schäden aufgrund des strengen Winters ebenfalls mit zusätzlichen Eur 20.000,- zu rechnen. Für die Abgangsdeckung des Caritaskindergartens mussten gegenüber dem Voranschlag Eur 22.700,- nachträglich veranschlagt werden, da die Beträge ursprünglich aufgrund einer falschen Kostenschätzung seitens der Pfarrcaritas berechnet wurden. Außerdem muss der Gemeinde bewusst sein, dass eine volle Abgangsdeckung nicht unbedingt dem Spargedanken entspricht. Durch den bereits beschlossenen zusätzlichen Grundkauf von der Familie Wasner zur Optimierung des Betriebsgrundstückes in Windegg und aufgrund dessen Grundnebenkosten musste der VA-Betrag um Eur 18.100,- aufgestockt werden, um für den Verkauf des im Vorjahr erworbenen Grundstücks einen höchstmöglichen Erlös zu erzielen. Dafür konnten bei den Leistungen für die Regionalkläranlage aufgrund erheblicher Gutschriften aus dem Vorjahr und den daraus resultierenden niedrigeren Teilbeträgen Einsparungen in Höhe von Eur 26.000,- erzielt werden. In Bezug auf die vorhin angesprochenen Kürzungen im Ausgabenbereich gilt jedoch anzumerken, dass diese in Hinblick auf den Rechnungsabschluss unbedingt einzuhalten sind, um die um Eur 28.200,- angehobenen und unbedingt erforderlichen Zuführungsbeiträge an den Außerordentlichen Haushalt einhalten zu können.

3. Außerordentlicher Haushalt - Einnahmen

Das Rechnungsergebnis 2005 weist im Außerordentlichen Haushalt einen Überschuss von etwa Eur 117.800,- aus, der im Nachtragsvoranschlag zu erfassen ist. Da der Hochwasserschutz-WEST im Jahr 2006 fertig gestellt wurde und die Abrechnung der restlichen Fördermittel, die allerdings im Voranschlag nicht aufgenommen wurden, erfolgen kann, ist hier mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von Eur 304.000,- gegenüber dem Voranschlag zu rechnen. Da der Kindergarten Plesching bereits im Vorjahr ausfinanziert werden konnte, was ursprünglich nicht vorherzusehen war, konnten die geplanten Zuführungen für dieses Vorhaben zurückgenommen und für den Grundkauf im Freizeitzentrum verwendet werden. Die Ausfinanzierung von weiteren Vorhaben wird aufgrund der momentanen Finanzlage nicht erreicht werden können. Beim Vorhaben Hochwasserschutzbauten-WEST und dem Kanalbauvorhaben BA 12 wird es vermutlich zu Überfinanzierungen kommen, die jedoch aufgrund der verspäteten Abrechnungen erst im Folgejahr zum Tragen kommen und zur Finanzierung des Außerordentlichen Haushalt erforderlich sein werden. Der hohe Abgang im Außerordentlichen Haushalt wird sich erst mit der vorhin genannten Entwicklung im Betriebsbaugebiet verbessern.

4. Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben

Das Rechnungsergebnis 2005 weist im Außerordentlichen Haushalt einen Fehlbetrag von etwa Eur 969.300,- (abzgl. Überschuss verbleibt ein Fehlbetrag von Eur 851.500,-) aus, der im Nachtragsvoranschlag zu erfassen ist. Für die Fertigstellung der Hochwasserschutzbauten OST und WEST sind gegenüber dem Voranschlag etwa Eur 320.000,- zusätzlich zu veranschlagen. Beim Freizeitzentrum mussten Eur 48.800,- in den Nachtragsvoranschlag aufgenommen werden, da noch Schlussrechnungen für Asphaltierungsarbeiten fällig wurden. Die Vorhaben für die Wasserversorgung (BA 06) und für die Abwasserbeseitigung (BA 11, BA 12, Reinwasserkanal) sind fertig gestellt und können wahrscheinlich noch heuer abgerechnet werden. Das Ausmaß der Finanzierung wird sich in den Folgejahren zeigen. Als neues Vorhaben musste das Kanalbauvorhaben BA 13 – Kanalsanierungsprojekt 2006 in den Außerordentlichen Haushalt (voraussichtliche Kosten im Jahr 2006: Eur 11.600,-) aufgenommen werden, da die Planung und der Baubeginn bei der VA-Erstellung noch ungewiss war. Ansonsten wird aufgrund der Finanzlage und der regen Bautätigkeit der letzten Jahre kein neues Vorhaben in Angriff genommen.

Die weiteren Abweichungen der Einnahmen bzw. Ausgaben des Ordentlichen sowie des Außerordentlichen Haushaltes sind in folgender Aufstellung angeführt und begründet, wenn diese, wie in der GR-Sitzung vom 12.12.2002 gem. § 14 Abs. 3 Ziff. 1 GemHKRO beschlossen, einen Betrag von Eur 3.500,- übersteigen oder die Abweichung mehr als 10 % ausmacht.

Wenn der Voranschlag und Nachtragsvoranschlag in der vorliegenden Form eingehalten wird, wird der Haushaltsausgleich aller Voraussicht nach auch im heurigen Jahr erreicht werden können. Dazu wird es allerdings weiterhin größter Sparsamkeit bedürfen.

FI Stingerer

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2006 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Nachtragsvoranschlag 2006			
	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)
Ordentlicher Haushalt	6.369.700,--	6.369.700,--	0,00
Außerordentlicher Haushalt	2.115.000,--	3.209.100,--	- 1.094.100,00

StR Lechner verliest folgende Stellungnahme für die SPÖ-Fraktion:

„Wir von der SP haben die Abweichungen im Nachtragsvoranschlag 2006 ausführlich diskutiert. Zu den Einnahmen im OH ist zu sagen, dass durch Mehreinnahmen von ca. € 200.000,-- (€ 26.200,-- Überschuss aus 2005, 0,1 Anschlussgebühren Wasser und Kanal, € 17.800,-- Nacherhebungen Plesching, € 13.800,-- Getränkesteuer, € 17.600,-- Landeszuschuss Straßenerhaltung) der OH wieder ausgeglichen werden kann bzw. geringe Zuführungen an den AOH möglich sind.

Kurz- und mittelfristig ist bei den Einnahmen keine Verbesserung möglich. Erst langfristig ist durch Einnahmen aus Anschlussgebühren und Steuern (Grund- und Kommunalsteuer) im Betriebsbaugbiet zu rechnen.

Die wesentlichen Abweichungen bei den Ausgaben im OH sind:

Winterdienst: € 98.000,--, Dotation Pensionskasse: € 28.000,--, Straßenerhaltung: € 20.000,--, Kindergarten: € 22.700,--, Grundkauf Wasner: € 18.100,--

Aufgrund dieser Mehrkosten mussten in allen Bereichen Kürzungen durchgeführt werden.

Der AOH weist saldiert einen Fehlbetrag von € 1.094.100,-- aus (nicht ausfinanzierte Projekte). Dieser ist zur Gänze durch Kassenkredite abgedeckt. Aktuell ist der Kassenkredit bei der Raiffeisenbank Steyregg mit ca. € 1,-- Mio. ausgenützt (max. € 1.028.000,--).

Neue Projekte können bis auf weiters nicht in Angriff genommen werden, da vorerst die Kredite bei Salm refundiert werden müssen (ca. € 1,3 Mio. – Grundkäufe Freizeitzentrum und Stadtmauer, Straßenüberführung B3).

Wenn der Sparstift weiterhin so angesetzt wird, ist mit einem ausgeglichenen Haushalt 2006 zu rechnen. Wir von der SP werden dem vorgelegten NVA 2006 unsere Zustimmung geben.“

* * *

Frau **GR Zaruba** bemerkt, dass die Heizkosten aufgrund der Gasabrechnung relativ hoch wären.

Der **Bürgermeister** erklärt, dass die Heizkosten beide Schulen betreffen würden. Allerdings habe er erfahren, dass die Räume teilweise überheizt würden und er lasse deshalb gegenwärtig prüfen, ob nicht Thermostatventile angebracht werden sollten. Diese Investition würde sich vermutlich in Kürze rechnen.

StR Grassnigg ergänzt, dass in den Schulen eine sehr alte Heizungsanlage vorhanden sei. Die Gemeinde habe zwar bereits in energiesparende Maßnahmen investiert, eine Lösung würde aber vermutlich erst im Zuge der Generalsanierung möglich sein. Die Überlegungen des Bürgermeisters bezüglich der Thermostatventile seien zu begrüßen. Es könnten aber auch seitens der Schule in Form von Projektunterricht für Energiesparmaßnahmen Lösungen erarbeitet werden.

Der **Bürgermeister** dankt für diese sehr gute Anregung.

StR Ing. Dutschek meint, dass Energie sehr leicht eingespart werden könnte, wenn in öffentlichen Gebäuden dieselbe Sparsamkeit wie im privaten Bereich gepflegt werden würde. Zusätzlich sollten auch mit den Energielieferanten neue Verhandlungen geführt werden. Dem Nachtragsvoranschlag würde die SBU-Fraktion jedenfalls zustimmen.

GR Mag. Raml gibt für die ÖVP-Fraktion bekannt, dass diese dem Nachtragsvoranschlag ebenfalls zustimmen werde. Es sei auch in Zukunft größtes Augenmerk darauf zu legen, dass die Gemeinde Steyregg den Haushalt ausgleichen könne.

Der **Bürgermeister** lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 2:

Stadtgemeinde Steyregg; Winterdienst – Auftragsvergabe;
Nachträgliche Beschlussfassung

StR Ing. Dutschek bringt folgenden Amtsbericht und die dazugehörenden Winterdienstverträge zur Kenntnis:

GZ.: 612/2006/Heu
Winterdienst – Vergabevorschlag

A m t s b e r i c h t

Wie bekannt wurden die Leistungen für den Winterdienst für die kommende Saison durch das Zivilingenieurbüro DI. Kleiner im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Am 21. August 2006 wurden die anbietenden Unternehmen zu Verhandlungsgesprächen eingeladen. Da sich bei diesen Gesprächen herausstellte, dass verschiedene Positionen in der Ausschreibung missverständlichen dargestellt haben, wurde den Unternehmen eine Nachfrist bis 28. August 2006, 12.00 Uhr, zur Legung eines endgültigen Angebotes eingeräumt.

Am 29. August 2006 wurde der Vergabebericht von DI. Kleiner mittels Mail übermittelt (Eingangszeit 7:54 Uhr). Bei Prüfung des Berichtes stellte sich heraus, dass sich in diesen Bericht verschiedene Rechenfehler eingeschlichen hatten, die im Anschluss daran berichtigt wurden.

Der Angebotsvergleich brachte letztendlich folgendes Ergebnis:

	Schneeconcorde	Honeder	Maschinenring	Wieshofer
Räumlos 1	48.445,00	49.425,00	0,00	60.720,00
Räumlos 2	29.595,00	0,00	29.725,00	0,00
Räumlos 3	48.445,00	0,00	0,00	57.900,00
Räumlos 5	37.720,00	38.787,50	0,00	0,00

Dazu darf folgendes bemerkt werden:

Räumlose 1 und 5

Für diese Räumlose besteht derzeit noch ein Vertrag mit dem Unternehmen Honeder, der erst nach der Wintersaison 2006/2007 endet. Das Unternehmen Honeder hatte ursprünglich ein Angebot mit einer höheren Summe, als sie im oben stehenden Angebotsspiegel enthalten ist, gelegt. Im Sinne einer vernünftigen Zusammenarbeit wurden im Einvernehmen mit Herrn Honeder diese Summen reduziert. Die Angebotssummen liegen zwar immer über jenen des Mitbewerbers Schneeconcorde, Herr Honeder sicherte aber im Fall einer Auftragserteilung zu, dass er nicht mehr auf die Einhaltung des bestehenden Vertrages bestehen würde. Alleine dadurch erspart sich die Gemeinde voraussichtlich mindestens jenen Betrag, den sie bei Erfüllung des Vertrages aufwenden müsste. Berücksichtigt man zusätzlich, dass sich Herr Honeder als örtliches Unternehmen besonders bemühen wird und sich auch trotz hoher Neuinvestition mit einer Vertragslaufzeit von nur einem Jahr einverstanden erklärt, so erscheint eine Vergabe des Auftrages für diese beiden Räumlose an das Unternehmen Honeder gerechtfertigt.

Räumlos 2

Bei diesem Räumlos unterscheiden sich die Angebotssummen nur marginal. Bei näheren Recherchen hat sich überdies herausgestellt, dass die Firma Schneeconcorde das endgültige Angebot erst am 28. August 2006 gegen 21:00 Uhr gelegt hat. Überdies wurde dieses Unternehmen durch DI. Kleiner zuvor über die Preisgestaltung des Mitbewerbers Maschinenring informiert. DI. Kleiner rechtfertigte seine Vorgangsweise im Sinne des Spargedankens als legitim. Der Verfasser dieses Berichtes sieht dies allerdings völlig anders, da der Firma Schneeconcorde ein nicht zu unterschätzender Vorteil verschafft wurde. Selbst wenn man das Angebot der Schneeconcorde trotz verspäteter Abgabe berücksichtigt, so rechtfertigt der sehr geringe Preisunterschied jedenfalls eine Vergabe an den Maschinenring, in dessen Auftrag der Steyregger Landwirt Truttenberger die Leistungen für den Winterdienst erbringen wird.

Räumlos 3

Bei diesem Räumlos zeigte sich die Firma Schneeconcorde nahezu ohne Konkurrenz, da der zweite Angebotsleger, die Firma Wieshofer, bereits während der Nachverhandlungen am 21. August 2006 erklärte, mangels Gerätschaft die Aufgaben des Winterdienstes nicht wahrnehmen zu können. Dieses Räumlos sollte daher an die Firma Schneeconcorde vergeben werden.

Die Angebotssummen können natürlich nur auf einer Einschätzung beruhen, schließlich entscheidet letztendlich die Witterung. Die Ausschreibung in der nächsten Saison wird durch das Amt selbst vorgenommen werden.

Auf Grund der dringlichen Auftragsvergabe wurde vereinbarungsgemäß die Zustimmung der Fraktionsvertreter eingeholt:

SBU	StR Ing. Dutschek	JA	Tel. 29.8.2006
SPÖ	Vzbgm. Wöger	JA	Tel. 30.8.2006, 10:17 Uhr
ÖVP	GR Mag. Raml	JA	Tel. 30.8.2006, 10:34 Uhr

Die Auftragsvergabe wäre daher nachträglich zu beschließen.

Steyregg, 29.8.2006
AL Heuschober

* * *

V E R T R A G

GZ.: 814-1-2006/Ht

abgeschlossen am heutigen Tag und Ort zwischen

1. **Firma Johann Honeder- Baggerungen/Transporte**, Bergsiedlung 45, 4221 Steyregg, einerseits und

2. der **Stadtgemeinde Steyregg**, 4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3,
im Folgenden kurz **Gemeinde** genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Gegenstand dieses Werkvertrages ist die Durchführung von Arbeiten für den Winterdienst (Räumung/Salz/Splittstreuung) der Saison 2007/2008;

Der Gemeinde obliegt gemäß § 17 OÖ. Straßengesetz, LGBl. 84/1991, i.d.g.F., der Winterdienst (Aufstellung von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundesstraßen.

Mit diesem Vertrag überträgt die Gemeinde an die Firma Johann Honeder und diese übernimmt den Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) auf den in der Anlage zu diesem Vertrag näher bezeichneten Straßen.

1. Die Firma Johann Honeder verpflichtet sich, den Winterdienst über Auftrag der Gemeinde so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Bestreuung der in der Anlage bezeichneten Straßen gewährleistet ist.
Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr udgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen vor allem mit geeignetem Streumaterial (Salz/Splitt) zu bestreuen.
2. Die Intensität der Streumaßnahmen richtet sich grundsätzlich nach den in der Ausschreibung angeführten Vorgaben und dem unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen von der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeit durch die Firma Johann Honeder ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend.
Die Salz(Splitt)streuung hat an den Hauptverkehrsstrecken (lt. Einsatzplan) zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken udgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.
3. Kann aufgrund der vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen oä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Ausmaß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat die Firma Johann Honeder bzw. die den Winterdienst durchführende Person unverzüglich die Gemeinde hievon zu unterrichten und nach deren Anweisung den Winterdienst fortzuführen.
Eine sinnvolle Koordinierung zwischen allen den Winterdienst durchführenden Personen ist ohne gesonderten Hinweis vorzunehmen.
4. Die Beistellung des für den Winterdienst erforderlichen Personals und der Gerätschaften ist ausschließlich Sache der Firma Johann Honeder.
Das für die Salz/Splitt-Bestreuung erforderliche Material ist von der durchführenden Person so zeitgerecht anzufordern, dass immer genügend Streugut gelagert ist.
5. Die Firma Johann Honeder verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarung ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Firma Johann Honeder.
6. Streuplan (Salz-Splittstreuung) ----- gilt zugleich als Einsatzplan:
Als Streu- bzw. Einsatzplan kommt der vom Büro DI. Kleiner ausgearbeitete Winterdienstplan zum tragen.
7. Gerade bei der Salzstreuung wird darauf zu achten sein, dass bei bestimmten, sich abzeichnenden Witterungsverhältnissen eine prophylaktische, also frühzeitig vorbeugende Aufbringung von Streusalz erforderlich sein wird (analog dem Winterdienst auf Bundes- und Landesstraßen). Mit einer derartigen Maßnahme lassen sich Aneisungen, Spurrillen- und gefährliche Glättebildungen weitestgehend verhindern.
8. Die Straßen im ländlichen Gebiet (z.B. Güterweg Holzwinden u. Lachstatt usw.) sind nach wie vor mit Splitt zu bestreuen. In Katastrophenfällen oder bei sonstigen außergewöhnlichen Witterungs-

verhältnissen (z.B. bei Eisregen ist in Absprache mit dem Winterdienstpersonal der Stadtgemeinde Steyregg vom Bauhofpersonal eine unterstützende Streuung vorzunehmen)

II.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von **1 Jahr** abgeschlossen und tritt mit der ersten Schnee- und Eisbildung in Kraft und endet nach der letzten Schnee- und Eisbildung im Frühjahr.

III.

Die Gemeinde ist verpflichtet, der Firma Johann Honeder vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren und Arbeiterschwernisse zu geben (z.B. Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, Verpflichtung der Gemeinde Schneestangen in einen bestimmten Abstand vom Straßenrand aufzustellen etc.) Schäden und Mängel sind sofort der Firma Johann Honeder bekannt zu geben. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von dem mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Unternehmen zu unterzeichnen.

IV.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und durch diese Vereinbarung keine Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf den Werkunternehmer stattfindet. Es ist daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen, etc.

Die telefonische Erreichbarkeit des durchführenden Personals muss jederzeit gewährleistet sein (Autotelefon bzw. Handy).

V.

Für die unter Punkt I. dieses Vertrages umschriebenen Leistungen hat die Gemeinde an die Firma Johann Honeder nachstehende Einheitspreise zu entrichten:

Räumlos I

	Monate	Einheitspreis in €
1.1 Vorhalten Personal / Vorhaltezeit	5	1000,--
1.2 GPS – Geräte einbauen / vorhalten		1700,--
1.2 Vorhalten LKW / Vorhaltezeit	5	400,--
1.3 Vorhalten Schneepflug / Vorhaltezeit	5	200,--
1.4 Vorhalten Streugerät / Vorhaltezeit	5	350,--
	Räum-km	
2.1 Einsatz / Personal	2000	7,25
2.2 Einsatz / LKW	2000	5,15
2.3 Einsatz / Pflug	1000	3,25
2.4 Einsatz / Streuaufsatz	1500	5,15
	Stunden	
3.1 Einsatz / Regie	50	44,--

Räumlos V

	Monate	Einheitspreis in €
1.1 Vorhalten Personal / Vorhaltezeit	5	1000,--
1.2 GPS – Geräte einbauen / vorhalten		1700,--
1.2 Vorhalten LKW / Vorhaltezeit	5	550,--
1.3 Vorhalten Schneepflug / Vorhaltezeit	5	200,--
1.4 Vorhalten Streugerät / Vorhaltezeit	5	350,--
	Räum-km	
2.1 Einsatz / Personal	1500	7,35
2.2 Einsatz / LKW	1500	5,25
2.3 Einsatz / Pflug	500	3,25
2.4 Einsatz / Streuaufsatz	750	5,15
	Stunden	
3.1 Einsatz / Regie	50	44,--

VI.

Als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist das vom Büro DI. Kleiner erstellte Leistungsverzeichnis maßgebend.

VII.

Der Ankauf und Einbau des GPS Gerätes ist Angelegenheit der Firma Honeder. Als GPS Gerät ist ausschließlich das Gerät TinyBrother der Firma C&N, Wels zu verwenden. Der Einbau ist von der Firma Funk-Fuchs, Sattledt durchführen zu lassen.

Das eingebaute GPS Gerät steht im Eigentum der Stadtgemeinde Steyregg. Kosten die für den Ausbau dieses Gerätes anfallen sind von der Firma Honeder zu tragen.

VII.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg in seiner Sitzung am 28. September 2006 genehmigt.

* * *

VERTRAG

GZ.: 814-1-2006/Ht

abgeschlossen am heutigen Tag und Ort zwischen

1. **Maschinenring reg GenmbH**, Auf der Gugl 3, 4020 Linz, einerseits und
2. der **Stadtgemeinde Steyregg**, 4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3, im Folgenden kurz **Gemeinde** genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Gegenstand dieses Werkvertrages ist die Durchführung von Arbeiten für den Winterdienst (Räumung/Salz/Splittstreuung) der Saison 2007/2008;

Der Gemeinde obliegt gemäß § 17 OÖ. Straßengesetz, LGBl. 84/1991, i.d.g.F., der Winterdienst (Aufstellung von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundesstraßen.

Mit diesem Vertrag überträgt die Gemeinde an die Firma Maschinenring und diese übernimmt den Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) auf den in der Anlage zu diesem Vertrag näher bezeichneten Straßen.

1. Die Firma Maschinenring verpflichtet sich, den Winterdienst über Auftrag der Gemeinde so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Bestreuung der in der Anlage bezeichneten Straßen gewährleistet ist.
Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr udgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen vor allem mit geeignetem Streumaterial (Salz/Splitt) zu bestreuen.
2. Die Intensität der Streumaßnahmen richtet sich grundsätzlich nach den in der Ausschreibung angeführten Vorgaben und dem unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen von der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeit durch die Firma Maschinenring ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend.
Die Salz(Splitt)streuung hat an den Hauptverkehrsstrecken (lt. Einsatzplan) zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken udgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.
3. Kann aufgrund der vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen oä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Ausmaß durchgeführt oder aufrechterhalten

werden, so hat die Firma Maschinenring bzw. die den Winterdienst durchführende Person unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisung den Winterdienst fortzuführen.

Eine sinnvolle Koordinierung zwischen allen den Winterdienst durchführenden Personen ist ohne gesonderten Hinweis vorzunehmen.

4. Die Beistellung des für den Winterdienst erforderlichen Personals und der Gerätschaften ist ausschließlich Sache der Firma Maschinenring.
Das für die Salz/Splitt-Bestreuung erforderliche Material ist von der durchführenden Person so zeitgerecht anzufordern, dass immer genügend Streugut gelagert ist.
5. Die Firma Maschinenring verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarung ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Firma Maschinenring.
6. Streuplan (Salz-Splittstreuung) ----- gilt zugleich als Einsatzplan:
Als Streu- bzw. Einsatzplan kommt der vom Büro DI. Kleiner ausgearbeitete Winterdienstplan zum tragen.
7. Gerade bei der Salzstreuung wird darauf zu achten sein, dass bei bestimmten, sich abzeichnenden Witterungsverhältnissen eine prophylaktische, also frühzeitig vorbeugende Aufbringung von Streusalz erforderlich sein wird (analog dem Winterdienst auf Bundes- und Landesstraßen). Mit einer derartigen Maßnahme lassen sich Aneisungen, Spurrillen- und gefährliche Glättebildungen weitestgehend verhindern.
8. Die Straßen im ländlichen Gebiet (z.B. Güterweg Holzwinden u. Lachstatt usw.) sind nach wie vor mit Splitt zu bestreuen. In Katastrophenfällen oder bei sonstigen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. bei Eisregen ist in Absprache mit dem Winterdienstpersonal der Stadtgemeinde Steyregg vom Bauhofpersonal eine unterstützende Streuung vorzunehmen)

II.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von **1 Jahr** abgeschlossen und tritt mit der ersten Schnee- und Eisbildung in Kraft und endet nach der letzten Schnee- und Eisbildung im Frühjahr.

III.

Die Gemeinde ist verpflichtet, der Firma Maschinenring vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren und Arbeiterschwernisse zu geben (z.B. Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, Verpflichtung der Gemeinde Schneestangen in einen bestimmten Abstand vom Straßenrand aufzustellen etc.) Schäden und Mängel sind sofort der Firma Johann Honeder bekannt zu geben. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von dem mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Unternehmen zu unterzeichnen.

IV.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und durch diese Vereinbarung keine Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf den Werkunternehmer stattfindet. Es ist daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen, etc.

Die telefonische Erreichbarkeit des durchführenden Personals muss jederzeit gewährleistet sein (Autotelefon bzw. Handy).

V.

Für die unter Punkt I. dieses Vertrages umschriebenen Leistungen hat die Gemeinde an die Firma Maschinenring nachstehende Einheitspreise zu entrichten:

Räumlos II

	Monate	Einheitspreis in €
1.1 Vorhalten Personal / Vorhaltezeit	5	100,--
1.2 GPS – Geräte einbauen / vorhalten		1700,--

1.2 Vorhalten LKW / Vorhaltezeit	5	50,--
1.3 Vorhalten Schneepflug / Vorhaltezeit	5	50,--
1.4 Vorhalten Streugerät / Vorhaltezeit	5	50,--
	Räum-km	
2.1 Einsatz / Personal	1500	2,65
2.2 Einsatz / LKW	1500	12,25
2.3 Einsatz / Pflug	500	1,3
2.4 Einsatz / Streuaufsatz	750	1,3
	Stunden	
3.1 Einsatz / Regie	50	56,--

VI.

Als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist das vom Büro DI. Kleiner erstellte Leistungsverzeichnis maßgebend.

VII.

Der Ankauf und Einbau des GPS Gerätes ist Angelegenheit der Firma Maschinenring. Als GPS Gerät ist ausschließlich das Gerät TinyBrother der Firma C&N, Wels zu verwenden. Der Einbau ist von der Firma Funk-Fuchs, Sattledt durchführen zu lassen.

Das eingebaute GPS Gerät steht im Eigentum der Stadtgemeinde Steyregg. Kosten die für den Ausbau dieses Gerätes anfallen sind von der Firma Maschinenring zu tragen.

VII.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg in seiner Sitzung am 28. September 2006 genehmigt.

* * *

VERTRAG

GZ.: 814-1-2006/Ht

abgeschlossen am heutigen Tag und Ort zwischen

1. **Schneeconcorde GmbH**, Gruberstraße 38, 4020 Linz, einerseits und
2. der **Stadtgemeinde Steyregg**, 4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3, im Folgenden kurz **Gemeinde** genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Gegenstand dieses Werkvertrages ist die Durchführung von Arbeiten für den Winterdienst (Räumung/Salz/Splittstreuung) der Saison 2007/2008;

Der Gemeinde obliegt gemäß § 17 OÖ. Straßengesetz, LGBl. 84/1991, i.d.g.F., der Winterdienst (Aufstellung von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundesstraßen.

Mit diesem Vertrag überträgt die Gemeinde an die Firma Schneeconcorde und diese übernimmt den Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) auf den in der Anlage zu diesem Vertrag näher bezeichneten Straßen.

1. Die Firma Schneeconcorde verpflichtet sich, den Winterdienst über Auftrag der Gemeinde so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Bestreuung der in der Anlage bezeichneten Straßen gewährleistet ist.
Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr udgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen vor allem mit geeignetem Streumaterial (Salz/Splitt) zu bestreuen.
2. Die Intensität der Streumaßnahmen richtet sich grundsätzlich nach den in der Ausschreibung angeführten Vorgaben und dem unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen von der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeit durch die Firma Schneeconcorde ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend.

Die Salz(Splitt)streuung hat an den Hauptverkehrsstrecken (lt. Einsatzplan) zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken udgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

3. Kann aufgrund der vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o.ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Ausmaß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat die Firma Schneeconcorde bzw. die den Winterdienst durchführende Person unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisung den Winterdienst fortzuführen.

Eine sinnvolle Koordinierung zwischen allen den Winterdienst durchführenden Personen ist ohne gesonderten Hinweis vorzunehmen.

4. Die Beistellung des für den Winterdienst erforderlichen Personals und der Gerätschaften ist ausschließlich Sache der Firma Schneeconcorde.

Das für die Salz/Splitt-Bestreuung erforderliche Material ist von der durchführenden Person so zeitgerecht anzufordern, dass immer genügend Streugut gelagert ist.

5. Die Firma Schneeconcorde verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarung ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Firma Schneeconcorde.

6. Streuplan (Salz-Splittstreuung) ----- gilt zugleich als Einsatzplan:

Als Streu- bzw. Einsatzplan kommt der vom Büro DI Kleiner ausgearbeitete Winterdienstplan zum tragen.

7. Gerade bei der Salzstreuung wird darauf zu achten sein, dass bei bestimmten, sich abzeichnenden Witterungsverhältnissen eine prophylaktische, also frühzeitig vorbeugende Aufbringung von Streusalz erforderlich sein wird (analog dem Winterdienst auf Bundes- und Landesstraßen). Mit einer derartigen Maßnahme lassen sich Aneisungen, Spurrillen- und gefährliche Glättebildungen weitestgehend verhindern.

8. Die Straßen im ländlichen Gebiet (z.B. Güterweg Holzwinden u. Lachstatt usw.) sind nach wie vor mit Splitt zu bestreuen. In Katastrophenfällen oder bei sonstigen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. bei Eisregen ist in Absprache mit dem Winterdienstpersonal der Stadtgemeinde Steyregg vom Bauhofpersonal eine unterstützende Streuung vorzunehmen)

II.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von **1 Jahr** abgeschlossen und tritt mit der ersten Schnee- und Eisbildung in Kraft und endet nach der letzten Schnee- und Eisbildung im Frühjahr.

III.

Die Gemeinde ist verpflichtet, der Firma Schneeconcorde vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren und Arbeiterschwernisse zu geben (z.B. Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, Verpflichtung der Gemeinde Schneestangen in einen bestimmten Abstand vom Straßenrand aufzustellen etc.) Schäden und Mängel sind sofort der Firma Johann Honeder bekannt zu geben. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von dem mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Unternehmen zu unterzeichnen.

IV.

Die Vertragsteile halten fest, daß durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und durch diese Vereinbarung keine Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf den Werkunternehmer stattfindet. Es ist daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen, etc.

Die telefonische Erreichbarkeit des durchführenden Personals muss jederzeit gewährleistet sein (Autotelefon bzw. Handy).

V.

Für die unter Punkt I. dieses Vertrages umschriebenen Leistungen hat die Gemeinde an die Firma Schneeconcorde nachstehende Einheitspreise zu entrichten:

Räumlos III

	Monate	Einheitspreis in €
1.1 Vorhalten Personal / Vorhaltezeit	5	900,--
1.2 GPS – Geräte einbauen / vorhalten		1700,--
1.2 Vorhalten LKW / Vorhaltezeit	5	400,--
1.3 Vorhalten Schneepflug / Vorhaltezeit	5	200,--
1.4 Vorhalten Streugerät / Vorhaltezeit	5	350,--
	Räum-km	
2.1 Einsatz / Personal	2000	5,4
2.2 Einsatz / LKW	2000	5,6
2.3 Einsatz / Pflug	1000	3,4
2.4 Einsatz / Streuaufsatz	1500	5,6
	Stunden	
3.1 Einsatz / Regie	50	73,9

VI.

Als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist das vom Büro DI. Kleiner erstellte Leistungsverzeichnis maßgebend.

VII.

Der Ankauf und Einbau des GPS Gerätes ist Angelegenheit der Firma Schneeconcorde. Als GPS Gerät ist ausschließlich das Gerät TinyBrother der Firma C&N, Wels zu verwenden. Der Einbau ist von der Firma Funk-Fuchs, Sattledt durchführen zu lassen.

Das eingebaute GPS Gerät steht im Eigentum der Stadtgemeinde Steyregg. Kosten die für den Ausbau dieses Gerätes anfallen sind von der Firma Schneeconcorde zu tragen.

VII.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg in seiner Sitzung am 28. September 2006 genehmigt.

* * *

GR Mag. Raml berichtet über die geführten Nachverhandlungen mit den Anbietern, die insgesamt gut verlaufen wären. Allerdings wäre die Leistung von Dipl.-Ing. Kleiner, der die gesamte Winterdienstausschreibung, die Nachverhandlungen und auch den Vergabevorschlag erarbeitet habe, doch einigermaßen mangelhaft gewesen und es sollte daher überlegt werden, das verlangte Honorar nicht zu bezahlen.

Der **Bürgermeister** meint dazu, dass die Vorbereitungsarbeiten von Dipl.-Ing. Kleiner hohe Qualität gehabt hätten. Zu bemängeln sei tatsächlich die Vorgangsweise im Verhandlungsverfahren, in dem Dipl.-Ing. Kleiner scheinbar gegen die Bestimmungen des Vergabegesetzes verstoßen habe. Er habe deshalb den Amtsleiter beauftragt, die Angelegenheit zu prüfen und mit Dipl.-Ing. Kleiner über eine Reduzierung des Honorars zu verhandeln.

StR Ing. Dutschek stimmt der Aussage des Bürgermeisters zu und meint ebenfalls, dass eine Honorarreduktion angebracht wäre. Er stelle den Antrag, die Auftragsvergabe für den Winterdienst entsprechend dem Amtsbericht nachträglich zu genehmigen.

Frau **Vzbgm. Wöger** schließt sich den Wortmeldungen ihrer Vorredner an und zeigt sich erfreut darüber, dass auch das Amt vorgeschlagen habe, örtliche Unternehmen trotz geringfügig höherer Preise für die Auftragsvergabe vorzuschlagen.

Der **Bürgermeister** gibt zu bedenken, dass auf die Arbeit von Dipl.-Ing. Kleiner auch in den nächsten Jahren aufgebaut werden könnte. Er erwarte sich von den Verhandlungen des Amtsleiters eine entsprechende Reduktion. Es sollte allerdings dabei bedacht werden, dass der ursprüngliche Honorarvorschlag insgesamt als sehr günstig zu bezeichnen wäre.

Der **Bürgermeister** lässt anschließend über den von StR Ing. Dutschek gestellten Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 3:

Stadtgemeinde Steyregg; Einführung einer überwachten kostenfreien Kurzparkzone bzw. von Bewohnerparkkarten im Zentrum – Neubeschluss der Verordnung; Beratung und Beschlussfassung

StR Ing. Dutschek bringt folgenden Amtsbericht und die dazugehörigen Verordnungen zur Kenntnis:

GZ.: 612-1-2006/Ht
Neubeschluss der Kurzparkzonenregelung
betreffend Stadtplatz und Stadtturm-gasse

A m t s b e r i c h t

Die am 2. März 2006 vom Gemeinderat beschlossene Verordnung einer Kurzparkzone im Stadtzentrum wurde seitens der OÖ. Landesregierung zur Kenntnis genommen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Verordnungen zwar Deckung in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen findet, jedoch wurden die Anhörungsrechte gem. § 94 F Abs. lit. B Z. 2 StVO 1960 nicht gewahrt.

Dieses Versäumnis wurde seitens des Amtes im Juli 2006 nachgeholt. In ihren Stellungnahmen erklärten sich die Wirtschaftskammer sowie die Landwirtschaftskammer mit den Verordnungen einverstanden.

Laut Verfassungsgerichtshof ist es unzulässig, in einem nicht rechtmäßig abgeführten Verfahren nachträglich Verfahrensschritte zu setzen. Es ist daher die Verordnung neu zu beschließen und die am 2. März 2006 erlassene Verordnung aufzuheben.

Weiters wurde am 2. März 2006 die Verordnung betreffend Bewohnerparkkarten erlassen. Diese konnte im Zuge der Verordnungsprüfung nicht zur Kenntnis genommen werden. Begründet wurde

dies damit, dass die im § 3 angeführte Beschränkung der Anzahl der Bewohnerparkkarten pro Haushalt (1 Stück) im Gesetz nicht gedeckt ist.

Es wird daher notwendig sein, den ersten Satz des § 3 ersatzlos zu streichen.

Um die Auswirkungen dieser Änderung besser abschätzen zu können, wurden nachstehende Erhebungen anstellt:

Es wurden dabei die Weissenwolffstraße, Stadtturm-gasse, Fischergasse, Schwibbogen und der Stadtplatz berücksichtigt.

Wohnungen:	109
Fahrzeuge:	97
Betriebe:	16
Garagen:	15
Abstellplätze:	15
Parkplätze:	76

Da Personen mit Abstellplatz bzw. Garagen keinen Anspruch auf eine Bewohnerparkkarte haben, reduziert sich die Anzahl der Fahrzeuge auf 67. Jenen 67 Personen mit Anspruch auf eine Bewohnerparkkarte stehen 76 Parkplätze zur Verfügung.

Der Gemeinderat möge sich in dieser Angelegenheit beraten und einen entsprechenden Beschluss fassen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Verordnung „Bewohnerparkkarte“ vom 2. März 2006 formal aufzuheben ist.

Steyregg, 21.9.2006
Hart

* * *

Steyregg, 28. September 2006
GZ.: 612-1-2006/ht

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg, vom 28. September 2006, betreffend die Einrichtung einer Kurzparkzone innerhalb des Gemeindegebietes von Steyregg gem. § 43 und § 94 d Ziffer 1 b StVO i.d.g.F.

§ 1

- a) in der Fischergasse beginnend bei der Einfahrt Stadtplatz auf einer Länge von 30 m bis zur Einfahrt Neuhofer,
- b) Stadtplatz,
- c) Stadtturm-gasse

werden Kurzparkzonen für die Zeit – an Werktagen, von Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Samstag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr – eingerichtet. Die Kurzparkdauer wird mit 90 Minuten festgelegt.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der unter § 1 angeführten Verkehrsmaßnahme wird in Lageplänen dargestellt, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden. Gesondert ausgewiesen sind dabei jene Flächen die als Zufahrt zu privaten Garagen und Abstellplätzen fungieren und daher auch nicht der Kurzparkzonenregelung unterliegen.

§ 3

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 StVO 1960 i.d.g.F. durch das Anbringen der Vorschriftszeichen nach § 52 Zif. 13 d und e StVO 1960 bzw. den lt. § 1 verordneten Zusatztafeln.

Der Bürgermeister
Josef Buchner



* * *

Steyregg, 28. September 2006
GZ.: 612-1-2006/ht
Bewohnerparkzone

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 2a StVO 1960 i.d.g.F. wird im eigenen Wirkungsbereich verordnet:

§ 1

Die Bewohnerzone, dargestellt im Plan der Stadtgemeinde Steyregg, wird als Gebiet bestimmt, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in diesen Gebieten gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen können.

§ 2

Die Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich von der Stadtgemeinde Steyregg in Form einer Bewohnerparkkarte erteilt. Gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960 i.d.g.F. wird die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung auf ein Kalenderjahr beschränkt.

§ 3

Eine Bewohnerparkkarte kann nur an Personen ausgegeben werden welche

- ihren Hauptwohnsitz in einer dieser Bewohnerparkzonen haben,
- keinen privaten Abstellplatz oder einen Parkplatz in Form einer privaten Zufahrt zur Verfügung haben und Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens sind,
- oder nachweisen, dass ihnen ein arbeitgebereigneter Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen wird.

§ 4

Behördenfahrzeuge i.S.d. § 27 Abs. 1 StVO sind als solche zu kennzeichnen und sind von der Kurzparkzonenregelung ausgenommen.

Der Bürgermeister
Josef Buchner

* * *



* * *

StR Ing. Dutschek stellt den Antrag, die am 2. März 2006 erlassenen Verordnungen aufzuheben und dafür die neu vorliegende Verordnung zu genehmigen.

Der **Bürgermeister** erklärt nochmals, dass hier ein Verfahrensfehler passiert sei, für den er sich auch entschuldige.

Frau **Vzbgm. Wöger** stellt die Frage, ob der Vertrag mit dem Überwachungsunternehmen bereits abgeschlossen worden sei und wer die Startkosten für Strafzettel und ähnliches zu bezahlen hätte.

Der **Bürgermeister** antwortet, dass der Abschluss des Vertrages erst bei Vorliegen der rechtskräftigen Verordnung möglich sei. Die Startkosten wären klarerweise von der Gemeinde zu tragen.

Der **Bürgermeister** lässt über den von StR Ing. Dutschek gestellten Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 4:

Stadtgemeinde Steyregg; Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Bestellung eines Betriebsleiters; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 810/811/813/2006/Mei
Bestellung eines Betriebsleiters

A m t s b e r i c h t

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 24. April 1997 die „Satzung für die Errichtung der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Müllabfuhr als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Steyregg“ beschlossen. Dies war für die Einhaltung der Maastricht-Kriterien, die als Voraussetzung zur Teilnahme an der europäischen Währungsunion festgesetzt wurde, notwendig.

Für diesen „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ muss jedoch noch ein Betriebsleiter bestellt werden. Dem Betriebsleiter obliegen unter anderem die selbständige und verantwortliche Führung des Betriebes, wobei die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters zu beachten sind, sowie die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Ziele hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung erforderlich sind.

Seitens des Stadtamtes wird für diese Funktion der Gemeindebedienstete Ing. Peter Meisinger vorgeschlagen. Zum Aufgabenbereich von Herrn Ing. Meisinger gehören schon seit mehreren Jahren die Aufgaben, welche durch den Betriebsleiter zukünftig wahrgenommen werden müssen. Diese Pflichten wurden seitens des Gemeindebediensteten anstandslos gemeistert.

Um einen Beschluss in dieser Angelegenheit wird ersucht.

Steyregg, 20.9.2006
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Gemeindebediensteten Ing. Peter Meisinger zum Betriebsleiter für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zu bestellen.

GR Ing. Mader stellt die Frage, ob Ing. Meisinger auch die entsprechende Qualifikation für die Tätigkeit als Betriebsleiter habe und im Besitz der notwendigen Konzessionen sei. Seiner Meinung nach wäre dies notwendig.

Der **Bürgermeister** und der **Amtsleiter** stellen klar, dass Ing. Meisinger die Qualifikation besitzen würde. Konzessionen oder ähnliches seien auf keinen Fall notwendig.

StR Lechner stellt die weitere Frage, ob der Stadtgemeinde Kosten aus dieser Betriebsleiterbestellung erwachsen würden.

Der **Bürgermeister** antwortet, dass dies nicht der Fall sei. Herr Ing. Meisinger würde durch seine Bestellung keine dienst- und besoldungsrechtlichen Vorteile genießen.

Der **Bürgermeister** lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 5:

Stadtgemeinde Steyregg; Korrektur des Dienstpostenplanes;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

Gz.: 011-2006/Ju
Dienstpostenplanberichtigung

A m t s b e r i c h t

Auf Grund eines nicht mehr definierbaren Fehlers ist der Dienstposten GD 25 bzw. p5 – besetzt von Frau Roswitha Windhager – aus dem Dienstpostenplan verschwunden. Frau Windhager ist als VB II im Reinigungsbereich der Volksschule (Keller – Schulküche – Speisesaal) und der Leichenhalle beschäftigt.

Der Gemeinderat möge die Aufnahme dieses Dienstpostens, 0,45 Personaleinheiten GD 25, in den Dienstpostenplan beschließen.

Weiters sind auch alle sonstigen Bediensteten (z.B. Kindergartenbusbegleiter) in den Dienstpostenplan aufzunehmen:

1,35 Personaleinheiten GD 25:

Kalteis Gabriele	Kindergartenbusbegleiter	sonst.Bedienst.	Beschäftigungsausm.: 30% (12 Std./W.)
Burgstaller Petronella	Kindergartenbusbegleiter	sonst.Bedienst.	Beschäftigungsausm.: 10 % (4 Std./W.)
Gasser Melitta	Kindergartenbusbegleiter	sonst.Bedienst.	Beschäftigungsausm.: 20% (8 Std./W.)
Mayrhauser Karin	Kindergartenbusbegleiter	sonst.Bedienst.	Beschäftigungsausm.: 30 % (12 Std./W.)
		Altenhelferin – soziale Dienste	20 % (8 Std./W.)
Reichart Paul	Hilfsarbeiter	sonst.Bedienst.	Beschäftigungsausm.: 25 % (10 Std./W.)

Der Gemeinderat möge die Aufnahme dieser Dienstposten in den Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Steyregg beschließen.

Steyregg, 18.9.2006
Jungbauer

* * *

Stadtgemeinde Steyregg – Dienstpostenplan – Stand: 28. September 2006									
PE	DP Bew. Neu	DP Bew. Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	B/VB/ Sonst.	Einstufung	B-Ausmaß	Bemerkungen	
Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung									
1,00	GD 9	B II - VII	Helmut Heuschöber	Amtsleiter	B	B/VII/5	100		
1,00	GD 13	B II - VI	Erich Moser	Referent mit bes.Funktion	B	B/VI/8	100	N1-Laufbahn	
1,00	GD 13	C I - V	Hannes Stingeder	Referent mit bes.Funktion	B	GD 13/9	100		
1,00	GD 14	VB. I/b	Ing.Peter Meisinger	Referent	VB	b/14	100		
2,00	GD 17	C I - V	Brigitte Hartl	Qualifizierte Sachbearbeiterin	B	C/VI/5	100		
	GD 17	C I - V	Robert Elias	Qualifizierter Sachbearbeiter	B	C/VI/4	100		
2,00	GD 17	VB. I/c	Eva Jungbauer	Qualifizierte Sachbearbeiterin	VB	c/20	100		
		VB. I/d	Patricia Siegl	Qualifizierte Sachbearbeiterin	VB	GD 17/9	100		
2,75	GD 18	VB. I/d	Christine Peinbauer	Sachbearbeiterin	VB	c/19	100		
		VB. I/d	Barbara Kaiser	Sachbearbeiterin	VB	GD 18/7	75		
		VB. I/d	Markus Hart	Sachbearbeiter	VB	GD 18/4	100		
2,65	GD 20	VB. I/d	Sonja Prammer	Mitarb.i.Verw.Dienst m.zus.Verwendung	VB	GD 20/4	100		
		VB. I/d	Gabriele Keplinger	Mitarb.i.Verw.Dienst m.zus.Verwendung	VB	GD 20/9	62,5		
		VB. I/d	Maximilian Schinagl	Mitarb.i.Verw.Dienst m.zus.Verwendung	VB	GD 20/2	100	befristet bis 30.9.2007	
0,5	GD 22	VB.I/d	Krennmayr Margot	Kanzleibedienstete	VB	GD 22/1	50	befristet bis 31.5.2007	
Bedienstete in der Nachmittagsbetreuung der Volksschule									
1,10	GD 22	VB. I/d	Gertrude Mautner	Nachmittagsbetreuung VS	VB	GD 22/3	55	befristet bis 10.09.2006	
		VB. I/d	Verena Baier	Nachmittagsbetreuung VS	VB	GD 22/2	55	befristet bis 10.09.2006	
Bedienstete des Handwerklichen Dienstes									
1,00	GD 18	P 1 I-IV	Hermann Starkbaum	Vorarbeiter	B	P 1/IV/8	100		
1,00	GD 19	P 2 I-III	Klaus Wöckinger	Facharbeiter	B	P 2/III/7	100	3.DAZ	
1,00	GD 19	VB. II/p 3	Josef Stingeder	Facharbeiter	VB	p/2/19	100	ad pers. p 2	
1,00	GD 19	VB. II/p 3	Florian Rammer	Facharbeiter	VB	GD 19/6	100		
1,00	GD 21	VB. II/p 3	Arnold Schuster	Schulwart	VB	p/3/13	100		
1,00	GD 23	VB. II/p 3	Otmar Rader	Helfer i.besonderer Verw.	VB	p/3/19	100		
1,00	GD 23	VB. II/p 4	Josef Gusenbauer	Helfer i.besonderer Verw.	VB	p/3/21	100	ad pers. p 3	
0,75	GD 23	VB. II/p 4	Gertrude Rifetshofer	Angel.Arbeiterin	VB	p/4/21	75	50% auf p3	
4,00	GD 23	VB. II/p 4	Alois Bürger	Angel.Arbeiter	VB	p/4/22	55		
		VB. II/p 4	Alois Stingeder	Angel.Arbeiter	VB	p/4/20	100		
		VB. II/p 4	Georg Hametner	Angel.Arbeiter	VB	p/4/9	100		
		VB. II/p 4	Susanne Altmüller	Angel.Arbeiterin	VB	p/4/13	75		
		VB. II/p 4	Prammer Josef	Müllabfuhr	VB	p/4/18	70		
2,82	GD 25	VB. II/p 5	Susanne Hochreiter	Reinigungskraft	VB	GD 25/5	50		
			Inge Mösinger	Reinigungskraft	VB	p/5/7	75		
			Ursula Fuka	Reinigungskraft	VB	GD 25/2	56		
			Margot Schuster	Reinigungskraft	VB	GD 25/2	56		
			Roswitha Windhager	Reinigungskraft	VB	p5/7	45		
Sonstige Bedienstete									
1,35	GD 25		Gabriele Kalteis	KiGaBus-Beleiter	S		30		
			Petronella Burgstaller	KiGaBus-Beleiter	S		10		
			Melitta Gasser	KiGaBus-Beleiter	S		20		
			Karin Mayrhauser	KiGaBus-Beleiter-soz.Dienste	S		50		
			Paul Reichart	Hilfsarbeiter Bauhof	S		25		

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Dienstpostenplan in der vorliegenden Form zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 6:

Stadtgemeinde Steyregg; Benennung der neuen Straße in Hasenberg;
Beratung und Beschlussfassung

StR Ing. Pleiner bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 612-4/2006/EI

Straßenbenennung „Wögerbauer-Gründe“ in Hasenberg

A m t s b e r i c h t

Im Bereich der ehemaligen „Wögerbauer-Gründe“ in Hasenberg, nunmehr Bauvorhaben der Firma Sodian, hat die Bebauung begonnen und für die dadurch neu entstandene Straße soll nun eine Straßenbezeichnung festgesetzt werden. Es wird vom Amt vorgeschlagen, dieser Straße die Bezeichnung „Wohnpark Hasenberg“ zu geben.

Steyregg, 3.8.2006
FOI Elias

* * *

StR Ing. Pleiner stellt den Antrag, die oben angeführte Straße „Wohnpark Hasenberg“ zu benennen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 7:

Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Leopold Wasner jun. betreffend das Grundstück Nr. 701/2, KG Steyregg;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Kaufvertrag zur Kenntnis:

GZ.: 840/2006/Mo

Abschluss eines Kaufvertrages betreffend
das Grundstück Nummer 701/2, KG Steyregg, EZ 83

A m t s b e r i c h t

Der Gemeinderat der Stadt Steyregg hat dem Ankauf des Grundstückes Nummer 701/2, KG Steyregg, aus dem Grundbesitz des Herrn Leopold Wasner jun., 4221 Steyregg, Windegg 3, bereits die Zustimmung gegeben. Zur Herstellung der Rechts- und Grundbuchsordnung ist es jedoch erforderlich, für dieses Rechtsgeschäft einen entsprechenden Kaufvertrag mit dem bisherigen Grundeigentümer abzuschließen.

Der Gemeinderat möge daher nachstehendem Kaufvertrag die Zustimmung geben.

K A U F V E R T R A G

Welcher am heutigen Tage zwischen Herrn Leopold Wasner, Windegg 3, 4221 Steyregg als Verkäufer einerseits, sowie der Stadtgemeinde Steyregg, Weissenwolffstraße 3, 4221 Steyregg als Käuferin andererseits, vereinbart und abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Herr Leopold Wasner, geb. 8.4.1968, verkauft und übergibt hiermit mit Unterfertigung dieses Vertrages an die Stadtgemeinde Steyregg und diese kauft und übernimmt von dem Erstgenannten aus der demselben allein eigentümlichen Liegenschaft EZ 83 Grundbuch 45641 Steyregg das Grundstück 701/2 Baufläche (begrünt) im Ausmaß von 1.139 m², samt allen Rechten und Pflichten, mit welchen der Verkäufer das Kaufobjekt bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten baren Kaufpreis von € 16.000,00 (Euro sechzehntausend).

II.

Die Käuferin verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis von € 16.000,00 binnen vierzehn Tagen ab Unterfertigung dieses Vertrages bar und abzugsfrei beim öffentlichen Notar Dr. Erich Berger mit dem unwiderruflichen Auftrag zu hinterlegen, diesen Kaufpreis nach Lastenfreistellung des Kaufobjektes von den in CLNr. 11a, 12a, 13a, 15a und 16a eingetragenen Rechten an den Verkäufer zur Auszahlung zu bringen.

III.

Herr Leopold Wasner, geb. 8.4.1968, erteilt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass bei der Liegenschaft EZ 83 Grundbuch 45641 Steyregg das Grundstück 701/2 Baufläche (begrünt) abgeschrieben und dem Gutsbestand der EZ 1036 Grundbuch 45641 Steyregg zugeschrieben werden kann.

IV.

Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes mit Gefahr, Last und Zufall erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages am heutigen Tage.

Die Vertragsparteien erklären, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf.

Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang diese Strafbestimmungen des § 35 Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die Stadtgemeinde Steyregg erklärt, dass dieser Kaufvertrag keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

V.

Der Verkäufer haftet weder für die Richtigkeit des Grundaussesmaßes, noch für eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes wohl aber für die vollkommene Lastenfreiheit desselben, insbesondere dass das Kaufobjekt frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten sowie Bestandsrechten dritter Personen in das Eigentum der Käuferin übergeht.

Der Verkäufer erklärt, dass zum Übergabestichtag keine öffentlichen Abgaben aushaften und dass weiters keine das Kaufobjekt betreffenden verwaltungsrechtlichen, baubehördlichen oder sonstigen Verfahren welcher Art immer anhängig oder diesbezügliche Auflagen zu erfüllen sind und verpflichtet sich diesbezüglich, die Käuferin klag- und schadlos zu halten.

Auf eine Forthaftung des Kaufobjektes für rückständige, öffentliche Abgaben werden die Vertragsparteien hingewiesen. Der Verkäufer erklärt, dass ihm keinerlei Ablagerungen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes und Abfallwirtschaftsgesetzes auf dem Kaufobjekt bekannt sind und entsprechend der dem Verkäufer erteilten Informationen auf dem Kaufobjekt zu keinem Zeitpunkt Abfälle oder Altöle widerrechtlich gelagert wurden oder einer derartigen Lagerung zugestimmt wurde.

VI.

Beide Vertragsparteien erklären, dass dieser Vertrag ihren wechselseitigen Interessen voll entspricht und erklären in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB, dass die in diesem Vertrag vereinbarte Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen angemessenen Verhältnis steht und sie diesen Vertrag auch dann geschlossen hätten, wenn eine Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes vorläge.

Der Verkäufer erklärt, von der beabsichtigten Umwidmung in Mischbaugebiet unter Ausschluss der Wohnnutzung Kenntnis zu haben, sowie dass dieser Umstand bei Vereinbarung des Kaufpreises berücksichtigt wurde und im Falle der Umwidmung des Kaufobjektes keinerlei Ansprüche gemäß § 25 Abs. 6 des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes geltend zu machen.

VII.

Die Käuferin erklärt an Eidesstatt, nicht Ausländerin im Sinne des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes zu sein.

VIII.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbürgerlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art sind von der Käuferin zu tragen, über deren alleinigen Auftrag die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages erfolgt.

Die Kosten der Lastenfreistellung des Kaufobjektes sind jedoch vom Verkäufer zu tragen.

IX.

Dieser Kaufvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg am 28. September 2006 genehmigt.

X.

Die Vertragsparteien erklären hiermit gemäß § 9 O.Ö. Bauordnung, dass das abzuschreibende Grundstück keinen im Grundbuch ersichtlich gemachten Bauplatz darstellt und auch nicht bebaut ist (§ 9 Abs. 1 Zi. 2).

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, dem Grundstückskauf zuzustimmen und den Kaufvertrag in der vorliegenden Form zu genehmigen.

GR Rupert Burger erklärt, dass er sich der Stimme enthalten würde, da auf Herrn Wasner seitens der Stadtgemeinde Druck ausgeübt worden sei. Die Gemeinde würde Grünland zu einem sehr günstigen Preis kaufen, dann umwidmen und zu einem wesentlich höheren Preis verkaufen. Diese Vorgangsweise wäre gegenüber dem Verkäufer nicht ehrlich, vielleicht würde beim Verkauf auch eine Spekulationssteuer fällig.

Der **Bürgermeister** widerspricht GR Burger entschieden und stellt klar, dass in keiner Weise Druck ausgeübt worden sei. Herr Wasner hätte auch selbst ein Umwidmungsverfahren beantragen können. Der Verkauf wäre eine persönliche Entscheidung von Herrn Wasner gewesen. Außerdem würde auf die Stadtgemeinde bei einem Weiterverkauf sicher keine Spekulationssteuer entfallen.

StR Grassnigg stimmt dem Bürgermeister zu, dass es Herrn Wasner frei gestanden wäre, das vom Bürgermeister im Auftrag des Gemeinderates unterbreitete Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Die diesbezügliche Haltung von GR Burger halte er für einigermaßen merkwürdig.

Der **Bürgermeister** lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	6	-	1 (Burger)
FPÖ	-	-	-
	29	-	1
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 8:

Stadtgemeinde Steyregg; Abwasserbeseitigungsanlage Steyregg – BA13 – Abschluss eines Werkvertrages; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** verliest folgenden Amtsbericht:

GZ.: 810/811/813/2006/Mei
 ABA Steyregg, BA 13
 Abschluss eines Werkvertrages

A m t s b e r i c h t

Da die Vorarbeiten bzw. das Projekt für das Verfahren der wasserrechtlichen Bewilligung der Sanierung des so genannten Hauptsammler „B“ fertig gestellt sind, wird nun für die Arbeiten in der Bauausführungsphase der Abschluss eines Werkvertrages mit der Firma Warnecke Consult Ziviltechnikergesellschaft mbH laut Honorarvorschlag vom 6. September 2006 notwendig. Die darin enthaltene Honorarsumme beträgt €24.547,- inkl. MWSt.

In der Honorarberechnung sind die Planung in der Bauausführungsphase, die örtliche Bauaufsicht, die Leistungen nach dem Bauarbeiterkoordinierungsgesetz, die Erstellung der Kollaudierungsunterlagen sowie die Regieleistungen und die Nebenkosten enthalten.

Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt, da sich das Büro Warnecke auch in der Vergangenheit als Bestbieter herausgestellt hat.

Um einen positiven Beschluss wird ersucht.

Steyregg, 20.9.2006
 Ing. Meisinger

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Abschluss des Werkvertrages mit der Warnecke Consult Ziviltechniker GmbH, Steyregg, zur angebotenen Honorarsumme in der Höhe von € 24.547,- inkl. MWSt. zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-

ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** erklärt sich von TOP 9 bis TOP 17 für befangen und übergibt den Vorsitz an Vzbgm. Moser.

StR Grassnigg gibt vor der Behandlung dieser Tagesordnungspunkte folgende Stellungnahme ab:

„Bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen und um solche geht es heute, ist es grundsätzlich von Vorteil den Verfassungsweg zu beschreiten.

Der Gemeinderat befindet sich momentan im Zwiespalt zwischen berechtigten Interessen der Gemeinde, anstehende Gebühren einzufordern und dem Bürgerrecht, von eben dieser Gemeinde nicht ungerechtfertigt zur Kasse gebeten zu werden.

Bei der heutigen Sitzung prallen die Ansichten des Amtes (vertreten durch Bescheide des Bürgermeisters) mit den Berufungen der Bürger betreffend erweiterte Kanal- und Wasseranschlussgebühren aufeinander.

Die Debatte darüber sollte sachlich, ohne Emotionen und Unterstellungen geführt werden.

Beide Parteien, sowohl die Gemeinde als auch die Bürger, haben gute Argumente für die Richtigkeit ihrer Ansichten parat.

Das Recht ist jedoch nicht von Mehrheiten im Gemeinderat abhängig, sondern von Gesetzen und Verordnungen. Die Materie in dieser Angelegenheit ist so gestaltet, dass sie über das Wissen und das Können der meisten Gemeinderatsmitglieder hinausgeht.

Ich schlage daher vor, die heutigen Entscheidungen bei allen Punkten so zu treffen, dass sie auf alle Fälle von einer übergeordneten Instanz geprüft werden können. Es ist für den Gemeinderat keine Schande, wenn er dadurch indirekt zugibt, überfordert gewesen zu sein.

Wenn sie die SPÖ für die Wahrheitsfindung einsetzt, hat das nichts mit der Prägung von politischen oder gar parteipolitischen Kleingeld zu tun, sondern lediglich damit, dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Nähe und Distanz zwischen den Bürgern und der Gemeinde sind für uns gleich weit entfernt bzw. nah.

Sammeln wir alle Argumente beider Seiten und geben wir diese an die nächste Instanz zur Prüfung und Entscheidung weiter. Ich bin sicher, dass wir uns heute nicht letztmalig mit dieser Angelegenheit beschäftigen müssen. Finden wir aber einen Weg, um die Debatte darüber nicht unnötig in die Länge zu ziehen.

Zur Klarstellung:

Die SPÖ ist für die Einhebung anstehender Gebühren in jenen Fällen, wo eine Berechtigung vorliegt. Sie mischt sich auch dort nicht ein, wo Gemeindeglieder berechtigt oder unberechtigt bereits Zahlungen an die Gemeinde geleistet haben. Wenn aber Zweifel an den Berechtigungen bestehen, sollen diese im Instanzenzug ausgeräumt werden.“

* * *

TOP 9:

Stadtgemeinde Steyregg; Dipl.-Ing. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser verliert folgende Aussendung der SPÖ an die Bewohner der Chemiesiedlung in Plesching:

SPÖ
Die Steyreggpartei

Kanal- und Wasser-Anschlussgebühr
Überprüfung durch die Stadtgemeinde Steyregg

Sehr geehrte Bewohnerin,
sehr geehrter Bewohner der Chemiesiedlung!

Steyregg, Juni 2006

Bedienstete der Stadtgemeinde Steyregg überprüfen zur Zeit die Gebührenflächen für Wasser und Kanal in Ihrem Wohnobjekt.

In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass Ihnen eine Nachzahlung für angeblich nicht entrichtete Anschlussgebühren ins Haus steht.

Die SPÖ-Fraktion des Gemeinderates möchte Sie auf die ungeklärte Rechtslage in dieser Angelegenheit aufmerksam machen. Die Richtigkeit einer allfälligen Forderung muss, wie wir meinen, zuerst überprüft werden.

Wir empfehlen Ihnen, zunächst keine Unterschrift auf ein Ihnen vorgelegtes Aufmaßblatt zu leisten. Sie würden damit der Berechnung einer ergänzenden Anschlussgebühr zustimmen.

Bewohner, die bereits einen Bescheid von der Stadtgemeinde erhielten, sollten vorsorglich in die Berufung gehen und bei der Stadtgemeinde um die Stundung des vorgeschriebenen Betrages ansuchen.

Wir bleiben dran, bis die Sachlage eindeutig geklärt ist.

Für die SPÖ Steyregg
StR Peter Grassnigg eh.
Vorsitzender

* * *

Vzbgm. Moser meint, dass diese Aussendung der SPÖ Steyregg offensichtlich aus Misstrauen der SPÖ gegenüber dem Stadtamt erfolgt sei. Diese Strategie, die eine Verunsicherung der Bevölkerung zur Folge gehabt hätte, halte er für nicht gut.

Vzbgm. Moser bringt anschließend folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid zur Kenntnis:

GZ.: 811/2006/Mei

Dipl.-Ing. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Linz;

Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr

A m t s b e r i c h t

Am 18.5.2006 wurden im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Mitterleitenweg 4c, 4040 Plesching im Keller des Hauses eine Waschküche mit einem direkten Kanalanschluss amtlich festgestellt.

Dieses Gebührenverfahren wurde mittels Bescheid vom 18.5.2006 seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt. Mit Schreiben vom 12.6.2006 hat Herr Dipl.-Ing. Gunter Seifert nun das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.

Die Gründe der Ablehnung der Berufung werden im angeschlossenen Bescheidentwurf in der Begründung ausführlich kommentiert. Als eine der wesentlichsten Argumente für die Richtigkeit der Vorgangsweise der Behörde sollte die Existenz eines Kanalisationsplanes hervorgehoben werden.

Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räume – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 4c, 4040 Plesching ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm), im WC (PVC Durchmesser 150 mm) sowie durch einen Anschluss im Bad (PVC Durchmesser 100 mm) mit dem Schmutzwasserkanal verbunden. Eine Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 18.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine

geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 18.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Dipl.-Ing. Gunter Seifert
Mitterleitenweg 4c
4040 Linz

Steyregg,2006
GZ.: 811-0/2006/Mei

Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr vom 18. Mai 2006

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.9.2006 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2, 3 und 5 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

SPRUCH:

Der Berufung des Herrn Dipl.-Ing. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Plesching, gegen den ergänzenden Kanalanschlussgebührenbescheid vom 18.5.2006, GZ: 811-0/2006/Mei, für die Liegenschaft „Mitterleitenweg 4c“, KG Lachstatt

w i r d n i c h t s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005
OÖ. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

BEGRÜNDUNG:

Der Berufungswerber begründet seine Berufung u.a. mit dem Fehlen einer Sachverhaltsdarstellung und mit einer Subsumtion, aus der ersichtlich wäre, warum die belangte Behörde der Meinung ist, dass eine ergänzende Kanalanschlussgebühr vorzuschreiben ist.

Der im Bescheid vom 18.5.2006, GZ: 811-0/2006/Mei, zitierte § 3 der rechtsgültigen Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg begründet die Vorgangsweise der Abgabebehörde eindeutig, da gemäß Abs. 3 bei Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten ist.

Anlässlich des Ermittlungsverfahrens, welches für die Erstellung des Bescheides vom 14. Mai 1986 bezüglich der Kanalanschlussgebühr der Wohnanlage „Mitterleitenweg“ natürlich notwendig war, wurde seitens der Abgabebehörde richtigerweise der gültige Einreichplan (seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigt) dieser Anlage herangezogen. Diese ermittelten Gebührenflächen wurden im Rahmen des Parteiengehöres dem damaligen Grundstückseigentümer und Errichter der Wohnanlage - die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H – zur Kontrolle bzw. mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor Bescheiderstellung übermittelt. Dieses Recht zur Stellungnahme wurde seitens des damaligen Gebührenschuldners auch in Anspruch genommen, und die Gebührenflächen der vorgelegten Aufmaßblätter am 9.5.1986 bzw. 12.5.1986 um 119 m² (Kanal) und 142 m² (Wasser) anlässlich des Parteiengehörs durch die Wohnungsgesellschaft reduziert. Ursprünglich wurden seitens der Stadtgemeinde Steyregg die Gesamtgebührenflächen der Wohnanlage für Kanal mit 9.402 m² bzw. für Wasser mit 8.445 m² ermittelt. Grund für die Verkleinerung der Flächen waren geringfügige Raumänderungen sowie die angeblich irrtümliche Miteinberechnung eines Kellerbereiches der jeweils obersten Etagenwohnungen durch die Abgabebehörde. Grundlage für die neuen Flächen

waren die Bestandspläne M=1:50 der einzelnen Wohnungen, welche die Stadtgemeinde jedoch nie gesehen hat. Da diese Pläne jedoch den jetzigen Wohnungseigentümern bei der Wohnungsübergabe ausgehändigt wurden und die Änderungen in diesen Plänen eingezeichnet sind, glaubten die Besitzer, dass die Anschlussgebühren von der Wohnungsgesellschaft vollständig bezahlt wurden. Sie wussten ja nicht, dass vor allem die Nutzungsänderungen, die den jetzigen ergänzenden Gebühren zugrunde liegen, von der Wohnbaugesellschaft nie der Baubehörde in Form von Austauschplänen bekannt gegeben worden waren.

Anlässlich der Begehung zwecks Erteilung der Benutzungsbewilligung dieser Anlage am 2.12.1986 wurden seitens der Baubehörde Änderungen gegenüber den Bestandsplänen festgestellt. In der Niederschrift dieses Bauverfahrens wurde festgehalten, dass die gesamte Bauetappe im Wesentlichen projektsgemäß nach den genehmigten Planunterlagen der Wohnbaugesellschaft einschließlich der beantragten Abänderungen ausgeführt wurde. Diese geringfügigen Abänderungen bezogen sich im Wesentlichen nur auf Änderungen von Leichtwänden in den einzelnen Wohneinheiten, die geringfügig verschoben wurden, desgleichen auch die Anordnung zusätzlicher Fenster bzw. Weglassung von Fenstern. In dieser Niederschrift konnten keinerlei Hinweise auf die eingebaute Waschküche entdeckt werden. Ein entsprechender Bestandsplan (mit den Änderungen) über die gesamte 2. Bauetappe sollte der Baubehörde nachgereicht werden. Diese Nachreichung der Bestandspläne hat jedoch nie stattgefunden.

Daher konnte die Abgabebehörde die geänderten Gebührenfläche (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung) erst anlässlich der angekündigten Begehung am 18.5.2006 feststellen.

Die im Berufungsschreiben angeführte falsche Zitierung der zum Zeitpunkt der Ermittlungen nicht mehr rechtsgültigen Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2002 (mit 17. Jänner 2005 außer Kraft getreten) wird zu Recht kritisiert. Da für die Entscheidung der Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr der Abgabebehörde die rechtsgültige Kanalgebührenordnung vom 15.12.2005 Grundlage war und sich die Rechtslagen der beiden Gebührenordnungen bezüglich der Vorschreibung von ergänzenden Kanalanschlussgebühren nicht unterscheiden, kann hier nur von einem nichtrelevanten „Kopier- bzw. Schreibfehler“ der Abgabebehörde gesprochen werden. In diesem Zusammenhang wird auf ein Erkenntnis des VwGH vom 21.4.2004 Geschäftszahl 2001/08/0163 verwiesen. Dort wird festgehalten, dass im Rahmen der Bescheidbegründung keine Verpflichtung zur Wiedergabe des Wortlautes der angewendeten Bestimmungen besteht. Auch die Zitierung der falschen Normfassung bei tatsächlicher Anwendung der geltenden Bestimmung sei unbedenklich.

Weiters wird seitens des Berufungswerbers angeführt, dass eine wie im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführte „ergänzende Gebührenfläche“ nicht vorliegt. Der Begriff „ergänzende Gebührenfläche“ findet sich nicht in der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg, argumentiert der Antragsteller.

Da die „ergänzende Kanalanschlussgebühr“ in den relevanten Paragraphen immer wieder auch als solche in der Gebührenordnung bezeichnet wird und eine Anschlussgebühr grundsätzlich nur aufgrund einer „Gebührenfläche“ vorgeschrieben werden kann, sollte eine „ergänzende Gebührenfläche“ in der Gebührenordnung nicht ausdrücklich erwähnt werden müssen.

Der im gültigen Bauplan ausgewiesene Kellerbereich wurde nach Angaben des Berufungswerbers schon während der Bauzeit durch eine Trennwand abgeteilt und dadurch eine eigene Waschküche geschaffen. Dies könnte der Antragsteller anscheinend auch durch Zeugen bestätigen. Eine namentliche Nennung von Zeugen ist in der Berufungsschrift jedoch ausgeblieben.

Der Abgabebehörde standen für die Ermittlung der ergänzenden Gebührenflächen die seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigten Baupläne (Grundrisspläne, Ansichten, Schnitte und Kanalisationsplan) bzw. die Niederschrift, des am 2.12.1986 durchgeführten Lokalaugenscheins anlässlich der Erteilung der Nutzungsbewilligung zur Verfügung. In dieser Niederschrift fand die Abgabebehörde keinerlei Hinweise auf eine Existenz einer Waschküche. Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räumen – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 4c, 4040 Plesching ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm), im WC (PVC Durchmesser 150 mm) sowie durch einen Anschluss im Bad (PVC Durchmesser 100 mm) mit dem

Schmutzwasserkanal verbunden. Eine Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 18.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 18.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

Der weitere Einwand des Berufungswerbers, dass der im Aufmaßblatt mit 9 m² eingezeichnete Raum in seiner Funktion einem Kellerraum gleichzuhalten ist, deckt sich auch mit der Rechtsmeinung der Abgabenbehörde. Wie der Antragsteller in seinen Ausführungen jedoch weiters zitiert, handelt es sich dabei gemäß § 3 Abs. 1 lit. a um einen Raum, der seiner Meinung nach nicht zur Bemessungsgrundlage zählt und daher ist auch aus diesem Grund die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nicht zulässig.

Der § 3 der rechtsgültigen Gebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg wird als „Besondere Regelung“ benannt. In diesem Abschnitt werden Sonderfälle behandelt, die von der „normalen“ Art des Hausbauens abweichen. Ein Einfamilienhaus hat normalerweise einen eigenen Keller und in diesem Geschoss zählen gemäß § 2 Abs. 2 Wohn- und gewerbliche Betriebsräume, Kellergaragen sowie an das Haupt- bzw. gebührenpflichtige Nebengebäude angebaute Garagen mit ihrer Nutzfläche zur Gänze zur Verrechnungsfläche, sonstige Nebenräume nur insoweit, als für sie eine Entwässerung besteht. Die im § 3 Abs. 1 lit. a beschriebenen Situation bedeutet nur, dass grundsätzlich in Gebäuden, die keine gesonderten Kellergeschosse aufweisen, Räume die in ihrer Funktion Kellerräumen gleichzuhalten sind auch bei der Gebührevorschreibung als solche behandelt werden müssen. Ansonsten müsste auch in solchen Ausnahmefällen wie im Paragraf 2 (2) der Gebührenordnung vorgesehen, die bebaute Fläche des Gebäudes vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse vorgeschrieben werden. Dies würde bedeuten, dass die Gebührenschildner bei Anordnung von Kellerräumen in Wohngeschossen, wie es im Gemeindegebiet von Steyregg auf Grund der Hanglagen relativ oft vorkommt, für diese Räume eine Anschlussgebühr bezahlen müssten, obwohl für diese Räume keine Entwässerung bzw. keine Nutzung als Wohnraum besteht. Diese Vorgangsweise würde den Gleichbehandlungsgedanken von Bürgern eklatant verletzen und daher wurde diese besondere Bestimmung auch durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg in der Gebührenordnung normiert. Dies bedeutet selbstverständlich, dass diese angesprochenen Räume auf Grund einer vorhandenen Entwässerung zur Gebührenfläche dazugezählt werden müssen. Da für den Betrieb einer Waschküche ein Kanalanschluss notwendig ist und die Existenz anlässlich der Begehung vom 18.5.2006 festgestellt werden konnte, wurde dieser Raum als „Nebenraum eines Kellers mit Entwässerung“ eingestuft und daher diese Raumfläche als ergänzende Kanalanschlussgebührenfläche vorgeschrieben.

Der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr ist gerechtfertigt, da keine Verjährung nach den Vorgaben der OÖ. Landesabgabenordnung 1996 i.d.g.F., auf Grund der amtlichen Feststellung am 18.5.2006, eingetreten ist.

Da bei amtlicher Feststellung einer ergänzenden Gebührenfläche diese Fläche vorgeschrieben werden muss und Kellerräume mit direktem Kanalanschluss zur Gebührenfläche zählen, war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 20.9.2006
Ing. Meisinger

* * *

Vzbgm. Moser bringt dazu die Berufung von Herrn Dipl.-Ing. Seifert zur Kenntnis:

An den

Bürgermeister der Stadtgemeinde Steyregg
4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3

Berufungswerber: Dipl.-Ing. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Linz/Plesching

Wegen: Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg vom 18.5.2006,
GZ.: 2006-811-17-Mei, zugestellt am 19.5.2006

BERUFUNG

- I Ich bin Wohnungseigentümer der Wohnung Top C, Block II, der Liegenschaft ED 329. Die Wohnung wurde im Jahr 1986 in der derzeit bestehenden Form errichtet. Die Kanalanschlussgebühr wurde zum damaligen Zeitpunkt vermutlich dem Wohnungseigentumsorganisator, jedenfalls nicht uns als Wohnungseigentumswerber bzw. in Folge Eigentümer der Wohnung vorgeschrieben. Mit Bescheid vom 18.5.2006 wurde mir nun eine Gebühr für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Steyregg (Kanalanschlussgebühr) in Höhe von € 180,18 für 9 m² vorgeschrieben.
- II Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg vom 18.5.2006, GZ.: 2006-811-17-Mei, zugestellt am 19.5.2006 erhebe ich in offener Frist

Berufung

an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg und stelle den

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg möge den angefochtenen Bescheid vom 18.5.2006, GZ.: 2006-811-17-Mei, ersatzlos aufheben.

Den Antrag begründe ich wie folgt:

Im Bescheid fehlt es an einer Sachverhaltsdarstellung und an einer Subsumtion aus der ersichtlich wäre, warum die belangte Behörde der Meinung ist, dass eine ergänzende Kanalanschlussgebühr vorzuschreiben ist. Es wird lediglich behauptet, dass ich eine Kanalanschlussgebühr für eine ergänzende Gebührenfläche zu bezahlen habe, eine inhaltliche Begründung fehlt. Der Bescheid ist daher nicht ausreichend determiniert.

Die im Bescheid angeführte Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2002 ist gemäß § 7 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 mit 17. Jänner 2006 außer Kraft getreten und stellt daher keine taugliche Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid dar.

Für den Fall, dass der Bürgermeister tatsächlich die gültige Kanalgebührenordnung angewendet hat und im Bescheid lediglich irrtümlich die falsche Kanalgebührenordnung vom 12.12.2002 zitiert wurde, ist der Bescheid trotzdem aus folgenden Gründen ersatzlos aufzuheben.

Eine, wie im Spruch angeführte „ergänzende Gebührenfläche“ liegt nicht vor. Der Begriff „ergänzende Gebührenfläche“ findet sich auch nicht in der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg. Die Stadtgemeinde hat in Ihrem Bescheid keine konkreten Sachverhaltsdarstellungen getroffen aus denen ersichtlich ist, warum eine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben wurde. Ebenso fehlt in der Begründung eine Subsumtion des Sachverhaltes unter die entsprechende Norm. Es bleibt völlig offen, warum die belangte Behörde davon ausgeht, dass eine Kanalanschlussgebühr für eine „ergänzende Gebührenfläche“ zu bezahlen ist. Es kann daher nur vermutet werden, dass der Bürgermeister davon ausgeht, dass eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung der bestehenden Verbauung

stattgefunden hat und deshalb eine ergänzende Kanalanschlussgebühr im Sinne des § 3 Abs. 3 Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vorgeschrieben wurde.

Auch dafür fehlen die entsprechenden Sachverhaltsdarstellungen. Eine solche ergänzende Kanalanschlussgebühr setzt gemäß § 3 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück voraus. Eine solche wurde nicht vorgenommen und wurde von der belangten Behörde auch nicht ausgeführt, wodurch eine solche begründet worden sei. Der in der Skizze mit 9 m² dargestellte Raum besteht unverändert seit der Errichtung des Gebäudes. Da im angeführten Bescheid nicht ausgeführt wurde, warum die belangte Behörde von der Verpflichtung zur Errichtung einer Kanalanschlussgebühr ausgeht, kann nur vermutet werden, dass die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass es sich beim in Frage stehenden Raum um einen Kellerraum im Sinne des § 2 Abs. 2 Kanalgebührenordnung handelt, der nachträglich um eine Entwässerung ergänzt wurde. Dieser Raum verfügt aber bereits seit der Errichtung des Gebäudes über eine Entwässerung. Diese Tatsache hätte sich durch eine Parteieneinvernahme und falls nötig durch die Einvernahme von Zeugen (andere Wohnungseigentümer, Mitarbeiter der damals ausführenden Baufirmen) feststellen lassen bzw. ließe sich immer noch feststellen. Es besteht daher keine Abänderung einer bestehenden Verbauung im Sinne des § 3 Abs. 3 und damit keine Grundlage für die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr.

Darüber hinaus ist der im Aufmaßblatt mit 9 m² eingezeichnete Raum in seiner Funktion einem Kellerraum gleichzuhalten. Da das Gebäude über kein gesondertes Kellergeschoß verfügt, handelt es sich daher gemäß § 3 Abs. 1 lit. a um einen Raum, der nicht zur Bemessungsgrundlage zählt auch aus diesem Grund ist die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nicht zulässig.

Ein möglicher Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr besteht daher nicht und wäre jedenfalls gemäß § 153 in Verbindung mit § 154 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 verjährt. Die belangte Behörde ist in ihrem Bescheid vermutlich davon ausgegangen, dass keine Verjährung eingetreten ist, da gemäß § 5 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr erst mit der Anzeige bzw. der amtlichen Feststellung der Bauvollendung entsteht. § 5 Abs. 2 Kanalgebührenordnung setzt aber eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem abgeschlossenen Grundstück voraus. Da eine solche wie bereits ausgeführt nicht erfolgt ist, wäre ein möglicher Abgabeananspruch jedenfalls verjährt.

Steyregg, 12. Juni 2006
Dipl.-Ing. Gunter Seifert eh.

* * *

Frau GR Neulinger gibt folgende Stellungnahme ab:

„Einleitend halte ich fest, dass nicht die Tatsache der Vorschreibung von ergänzenden Kanal- und Wasseranschlussgebühren an sich in Frage gestellt wird und auch nicht die Kompetenz der zuständigen Beamten, die ich im übrigen sehr schätze, sondern konkret folgende Situation besteht:

- 1. wo eine Änderung der Baulichkeiten eingetreten ist, steht selbstverständlich außer Zweifel, dass die Vorschreibung berechtigt ist*
- 2. ich verzichte bewusst auf den Umfang der Details und vielen Unklarheiten und konzentriere mich auf das Wesentliche:*

Die Behörde muss nach den vorliegenden Unterlagen den damaligen Zustand festgestellt haben, die Bauten am Mitterleitenweg wurden mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyregg vom 28. Februar 1983 für die GWCL bewilligt, ordnungsgemäß errichtet und die Benützung mit Bescheid vom 28. Jänner 1987 gestattet. Der Behörde müssen die Ausführungspläne der gesamten Wohnanlage zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vom 14. Mai 1986 bekannt gewesen sein, weil sich die Berechnungsgrundlage (Seite 3 des Bescheides vom 14. Mai 1986) datiert mit 12. Mai 1986 ausdrücklich auf die Austauschpläne beruft. Klarzustellen ist auch, dass seitens der Behörde ein Verfahren zur Erteilung der Benützungsbewilligung durchgeführt wurde, in dem zwangsläufig eine Überprüfung der baulichen Maßnahmen an Ort und Stelle zur Folge hatte.

Dazu folgende Chronologie:

- 1. Vorschreibung Kanalanschlussgebühren mit 15. Mai 1986*

2. In der Niederschrift des Benützungsbewilligungsverfahrens, aufgenommen am 2. Dezember 1986, wird im Befund, Pkt. 4, darauf hingewiesen, dass den Auflagen „innerhalb einer Frist von 1 Monat zu entsprechen“ ist.
3. Im Bescheid vom 28. Jänner 1987 wurde in der Begründung, Pkt. 4, folgende Auflage erteilt: „Entsprechende Bestandspläne über den derzeitigen Bauzustand sind der Baubehörde in einfacher Ausfertigung nachzureichen.“
4. Aufgrund der Ausführungspläne wurde am 5. Dezember 1986 eine Zusammenstellung der Gebührenflächen für Kanal- und Wasseranschlüsse nachgereicht. Die Zusammenstellung enthält den Vermerk „Richtig gestellt aufgrund der Ausführungspläne Maßstab 1:50“ Unterfertigt wurde diese Zusammenstellung vom damaligen Geschäftsführer der GWCL, Herrn Josef Lanzerits und vom damaligen Bauführer, Herrn Ing. Pankratz.
5. Der Benützungsbewilligungsbescheid wurde letztendlich am 28. Jänner 1987 ausgestellt. Offensichtlich waren die angeforderten Unterlagen zu diesem Zeitpunkt bereits nachgereicht.

In einem persönlichen Gespräch mit dem damaligen Geschäftsführer der GWCL, Herrn Josef Lanzerits, der auch die Berechnungsgrundlage vom 12. Mai 1986 im Bescheid vom 14. Mai 1986 gezeichnet hat, hat mich dieser ermächtigt, ihn in der heutigen Gemeinderatssitzung so zu zitieren: „Er versicherte, dass aufgrund der damals sehr viel strengeren Bestimmungen ohne Vorlage der Austauschpläne eine Bewilligung niemals erteilt worden wäre und die ausständigen Unterlagen nach seinem besten Wissen und Gewissen mit Sicherheit der Stadtgemeinde Steyregg vorgelegt wurden.“

* * *

GR Mag. Raml erklärt, dass es nicht Sache des Gemeinderates sein könne, die Aktenlage eingehend zu erörtern. Damit habe sich das Amt eingehend befasst und er vertraue auf den Vorschlag des Amtes. Er ersuche, die Entscheidung den Berufsbehörden zu überlassen.

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, der Berufung nicht stattzugeben und den vorliegenden Bescheid zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	-	11	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	19	11	-
nicht bei der Abstimmung: Bürgermeister Josef Buchner (befangen)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Amtsleiter** macht Vzbgm. Moser darauf aufmerksam, dass keine Zuhörer mehr anwesend wären. Sollten die Mitglieder des Gemeinderates erklären, dass ihnen die Amtsberichte und die Berufungsschriften aus Verlesungen in den Fraktionssitzungen bekannt wären, so könnte auf eine weitere Verlesung der Bescheide und Berufungsschriften bei den folgenden Tagesordnungspunkten 10 bis 16 verzichtet werden. Im Gemeinderatsprotokoll würden die Bescheide und Berufungsschriften klarerweise enthalten sein. Diese Vorgangsweise sei aber durch Beschluss des Gemeinderates abzudecken.

Vzbgm. Moser nimmt diese Anregung auf und stellt den Antrag, auf die Verlesung der Bescheide und Berufungsschriften unter der Voraussetzung, dass diese den in der heutigen Sitzung des Gemeinderates anwesenden Mitgliedern des Gemeinde-

rates aus Verlesungen in den Fraktionssitzungen bekannt wären, zu verzichten. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	29	-	-
nicht bei der Abstimmung: Bürgermeister Josef Buchner (befangen)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 10:

Stadtgemeinde Steyregg; Dipl.-Ing. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser verweist auf folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid:

GZ.: 810/2006/Mei

Dipl.-Ing. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Linz;

Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr

A m t s b e r i c h t

Am 18.5.2006 wurde im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Mitterleitenweg 4c, 4040 Plesching im Keller des Hauses eine Waschküche mit einem direkten Wasseranschluss amtlich festgestellt. Dieses Gebührenverfahren wurde mittels Bescheid vom 18.5.2006 seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.

Mit Schreiben vom 12.6.2006 hat Herr Dipl.-Ing. Gunter Seifert nun das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.

Die Gründe der Ablehnung der Berufung werden im angeschlossenen Bescheidentwurf in der Begründung ausführlich kommentiert. Als eine der wesentlichsten Argumente für die Richtigkeit der Vorgangsweise der Behörde sollte die Existenz eines Kanalisationsplanes hervorgehoben werden.

Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räumen – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 4c, 4040 Plesching ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm), im WC (PVC Durchmesser 150 mm) sowie durch einen Anschluss im Bad (PVC Durchmesser 100 mm) mit dem Schmutzwasserkanal verbunden. Eine Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen. Da diese Räume ebenfalls einen Wasseranschluss benötigen, konnte dieser Plan für die Beurteilung herangezogen werden.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 18.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 18.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Dipl.-Ing. Gunter Seifert
Mitterleitenweg 4c

Steyregg,2006

Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr vom 18. Mai 2006

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.9.2006 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2 und 5 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13.12.1999 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

SPRUCH:

Der Berufung des Herrn Dipl.-Ing. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Plesching gegen den ergänzenden Wasseranschlussgebührenbescheid vom 18.5.2006, GZ: 810-0/2006/Mei, für die Liegenschaft „Mitterleitenweg 4c“, KG Lachstatt

w i r d n i c h t s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13.12.1999
OÖ. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

BEGRÜNDUNG:

Der Berufungswerber begründet seine Berufung u.a. mit dem Fehlen einer Sachverhaltsdarstellung und mit einer Subsumtion, aus der ersichtlich wäre, warum die belangte Behörde der Meinung ist, dass eine ergänzende Wasseranschlussgebühr vorzuschreiben ist.

Der im Bescheid vom 18.5.2006, GZ: 810-0/2006/Mei, zitierte § 2 der rechtsgültigen Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg begründet die Vorgangsweise der Abgabebehörde eindeutig, da gemäß Abs. 6 bei Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten ist.

Anlässlich des Ermittlungsverfahrens, welches für die Erstellung des Bescheides vom 14. Mai 1986 bezüglich der Wasseranschlussgebühr der Wohnanlage „Mitterleitenweg“ natürlich notwendig war, wurde seitens der Abgabebehörde richtigerweise der gültige Einreichplan (seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigt) dieser Anlage herangezogen. Diese ermittelten Gebührenflächen wurden im Rahmen des Parteiengehöres dem damaligen Grundstückseigentümer und Errichter der Wohnanlage - die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H – zur Kontrolle bzw. mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor Bescheiderstellung übermittelt. Dieses Recht zur Stellungnahme wurde seitens des damaligen Gebührenschuldners auch in Anspruch genommen, und die Gebührenflächen der vorgelegten Aufmaßblätter am 9.5.1986 bzw. 12.5.1986 um 119 m² (Kanal) und 142 m² (Wasser) anlässlich des Parteiengehörs durch die Wohnungsgesellschaft reduziert. Ursprünglich wurden seitens der Stadtgemeinde Steyregg die Gesamtgebührenflächen der Wohnanlage für Kanal mit 9.402 m² bzw. für Wasser mit 8.445 m² ermittelt. Grund für die Verkleinerung der Flächen waren geringfügige Raumänderungen sowie die angeblich irrtümliche Miteinberechnung eines Kellerbereiches der jeweils obersten Etagenwohnungen durch die Abgabebehörde. Grundlage für die neuen Flächen waren die Bestandspläne M=1:50 der einzelnen Wohnungen, welche die Stadtgemeinde jedoch nie gesehen hat. Da diese Pläne jedoch den jetzigen Wohnungseigentümern bei der Wohnungsübergabe ausgehändigt wurden und die Änderungen in diesen Plänen eingezeichnet sind, glaubten die Besitzer, dass die Anschlussgebühren von der Wohnungsgesellschaft vollständig bezahlt wurden. Sie wussten ja nicht, dass vor allem die Nutzungsänderungen, die den jetzigen ergänzenden Gebühren zugrunde liegen, von der Wohnbaugesellschaft nie der Baubehörde in Form von Austauschplänen bekannt gegeben worden waren.

Anlässlich der Begehung zwecks Erteilung der Benutzungsbewilligung dieser Anlage am 2.12.1986 wurden seitens der Baubehörde Änderungen gegenüber den Bestandsplänen festgestellt. In der Niederschrift dieses Bauverfahrens wurde festgehalten, dass die gesamte Bauetappe im Wesentlichen

projektsgemäß nach den genehmigten Planunterlagen der Wohnbaugesellschaft einschließlich der beantragten Abänderungen ausgeführt wurde. Diese geringfügigen Abänderungen bezogen sich im Wesentlichen nur auf Änderungen von Leichtwänden in den einzelnen Wohneinheiten, die geringfügig verschoben wurden, desgleichen auch die Anordnung zusätzlicher Fenster bzw. Weglassung von Fenstern. In dieser Niederschrift konnten keinerlei Hinweise auf die eingebaute Waschküche entdeckt werden. Ein entsprechender Bestandsplan (mit den Änderungen) über die gesamte 2. Bauetappe sollte der Baubehörde nachgereicht werden. Diese Nachreichung der Bestandspläne hat jedoch nie stattgefunden.

Daher konnte die Abgabebehörde die geänderten Gebührenfläche (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung) erst anlässlich der angekündigten Begehung am 18.5.2006 feststellen. Weiters wird seitens des Berufungswerbers angeführt, dass eine wie im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführte „ergänzende Gebührenfläche“ nicht vorliegt. Der Begriff „ergänzende Gebührenfläche“ findet sich nicht in der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg, argumentiert der Antragsteller.

Da die „ergänzende Wasseranschlussgebühr“ in den relevanten Paragraphen immer wieder auch als solche in der Gebührenordnung bezeichnet wird und eine Anschlussgebühr grundsätzlich nur aufgrund einer „Gebührenfläche“ vorgeschrieben werden kann, sollte eine „ergänzende Gebührenfläche“ in der Gebührenordnung nicht ausdrücklich erwähnt werden müssen.

Der im gültigen Bauplan ausgewiesene Kellerbereich wurde nach Angaben des Berufungswerbers schon während der Bauzeit durch eine Trennwand abgeteilt und dadurch eine eigene Waschküche geschaffen. Dies könnte der Antragsteller anscheinend auch durch Zeugen bestätigen. Eine namentliche Nennung von Zeugen ist in der Berufungsschrift jedoch ausgeblieben.

Der Abgabebehörde standen für die Ermittlung der ergänzenden Gebührenflächen die seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigten Baupläne (Grundrisspläne, Ansichten, Schnitte und Kanalisationsplan) bzw. die Niederschrift, des am 2.12.1986 durchgeführten Lokalaugenscheins anlässlich der Erteilung der Nutzungsbewilligung zur Verfügung. In dieser Niederschrift fand die Abgabebehörde keinerlei Hinweise auf eine Existenz einer Waschküche. Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räumen – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 4c, 4040 Plesching, ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm), im WC (PVC Durchmesser 150 mm) sowie durch einen Anschluss im Bad (PVC Durchmesser 100 mm) mit dem Schmutzwasserkanal verbunden. Eine Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen. Da diese Räume ebenfalls einen Wasseranschluss benötigen, konnte dieser Plan für die Beurteilung herangezogen werden.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 18.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 18.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

Da für den Betrieb einer Waschküche ein Wasseranschluss notwendig ist und die Existenz anlässlich der Begehung vom 18.5.2006 festgestellt werden konnte, wurde dieser Wohnungsbereich als „Raum mit unmittelbarem Anschluss“ an die öffentliche Wasserversorgung eingestuft und daher diese Raumfläche als ergänzende Wasseranschlussgebührenfläche vorgeschrieben.

Der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr ist gerechtfertigt, da keine Verjährung nach den Vorgaben der OÖ. Landesabgabenordnung 1996 i.d.g.F., auf Grund der amtlichen Feststellung am 18.5.2006, eingetreten ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 20. 9.2006
Ing. Meisinger

* * *

Vzbgm. Moser verweist dazu auch auf die Berufung von Herrn Dipl.-Ing. Seifert:

An den

Bürgermeister der Stadtgemeinde Steyregg
4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3

Berufungswerber: Dipl.-Ing. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Linz/Plesching

Wegen: Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg vom 18.5.2006,
GZ.: 2006-810-12-Mei, zugestellt am 19.5.2006

BERUFUNG

- I Ich bin Wohnungseigentümer der Wohnung Top C, Block II, der Liegenschaft ED 329. Die Wohnung wurde im Jahr 1986 in der derzeit bestehenden Form errichtet. Die Wasseranschlussgebühr wurde zum damaligen Zeitpunkt vermutlich dem Wohnungseigentumsorganisator, jedenfalls nicht mir als Wohnungseigentumswerber bzw. in Folge Eigentümer der Wohnung vorgeschrieben. Mit Bescheid vom 18.5.2006 wurde mir nun eine Gebühr für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Steyregg (Wasseranschlussgebühr) in Höhe von € 108,90 für 9 m² vorgeschrieben.
- II Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg vom 18.5.2006, GZ.: 2006-810-12-Mei, zugestellt am 19.5.2006 erhebe ich in offener Frist

Berufung

an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg und stelle den

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg möge den angefochtenen Bescheid vom 18.5.2006, GZ.: 2006-810-12-Mei, ersatzlos aufheben.

Den Antrag begründe ich wie folgt:

Im Bescheid fehlt es an einer Sachverhaltsdarstellung und an einer Subsumtion aus der ersichtlich wäre, warum die belangte Behörde der Meinung ist, dass eine ergänzende Wasseranschlussgebühr vorzuschreiben ist. Es wird lediglich behauptet, dass wir eine Wasseranschlussgebühr für eine ergänzende Gebührenfläche zu bezahlen haben, eine inhaltliche Begründung fehlt. Der Bescheid ist daher nicht ausreichend determiniert.

Eine, wie im Spruch angeführte, „ergänzende Gebührenfläche“ liegt nicht vor. Der Begriff „ergänzende Gebührenfläche“ findet sich auch nicht in der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg. Die Stadtgemeinde hat in Ihrem Bescheid keine konkreten Sachverhaltsdarstellungen getroffen aus denen ersichtlich ist, warum eine Wasseranschlussgebühr vorgeschrieben wurde. Ebenso fehlt in der Begründung eine Subsumtion des Sachverhaltes unter die entsprechende Norm. Es bleibt völlig offen, warum die belangte Behörde davon ausgeht, dass eine Wasseranschlussgebühr für eine „ergänzende Gebührenfläche“ zu bezahlen ist. Es kann daher nur vermutet werden, dass der Bürgermeister davon ausgeht, dass eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung der bestehenden Verbauung stattgefunden hat und deshalb eine ergänzende Wasseranschlussgebühr im Sinne des § 2 Abs. 6 Wasser-gebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vorgeschrieben wurde.

Auch dafür fehlen die entsprechenden Sachverhaltdarstellungen. Eine solche ergänzende Wasseranschlussgebühr setzt gemäß § 2 Abs. 6 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13.12.1999 eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück voraus. Eine solche wurde nicht vorgenommen und wurde von der belangten Behörde auch nicht ausgeführt, wodurch eine solche begründet worden sei. Der in der Skizze mit 9 m² dargestellte Raum besteht unverändert seit der Errichtung des Gebäudes. Da im angeführten Bescheid nicht ausgeführt wurde, warum die belangte Behörde von der Verpflichtung zur Errichtung einer Wasseranschlussgebühr ausgeht, kann von meiner Seite lediglich angeführt werden, dass keinerlei Umbauten vorgenommen wurden, die eine ergänzende Wasseranschlussgebühr rechtfertigen könnte. Diese Tatsache hätte sich durch eine Parteieinvernahme und falls nötig durch die Einvernahme von Zeugen (andere Wohnungseigentümer, Mitarbeiter der damals ausführenden Bau-firmen) feststellen lassen bzw. ließe sich immer noch feststellen. Es besteht daher keine Abänderung einer bestehenden Verbauung im Sinne der § 2 Abs. 6 und damit keine Grundlage für die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr.

Ein möglicher Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr besteht daher nicht und wäre jedenfalls gemäß §§ 153 in Verbindung mit § 154 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 verjährt. Die belangte Behörde ist in ihrem Bescheid vermutlich davon ausgegangen, dass keine Verjährung eingetreten ist, da gemäß § 5 Abs. 2 der Wassergebührenordnung die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr erst mit der Anzeige bzw. der amtlichen Feststellung der Bauvollendung entsteht. § 5 Abs. 2 Wassergebührenordnung setzt aber eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem abgeschlossenen Grundstück voraus. Da eine solche wie bereits ausgeführt nicht erfolgt ist, wäre ein möglicher Abgabensanspruch jedenfalls verjährt.

Steyregg, 12. Juni 2006
Dipl.-Ing. Gunter Seifert eh.

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, der Berufung nicht stattzugeben und den vorliegenden Bescheid zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	-	11	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	18	11	-
nicht bei der Abstimmung: Bürgermeister Josef Buchner (befangen)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 11:

Stadtgemeinde Steyregg; Johann und Gertraud Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser verweist auf folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid:

GZ.: 811/2006/Mei
Johann und Gertraud Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Linz;
Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr

A m t s b e r i c h t

Am 23.5.2006 wurde im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Mitterleitenweg 8d, 4040 Plesching im Keller des Hauses eine Waschküche mit einem direkten Kanalanschluss amtlich festgestellt. Dieses Gebührenverfahren wurde mittels Bescheid vom 23.5.2006 seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.

Mit Schreiben vom 14.6.2006 hat die Familie Johann und Gertraud Krammer nun das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.

Die Gründe der Ablehnung der Berufung werden im angeschlossenen Bescheidentwurf in der Begründung ausführlich kommentiert. Als eine der wesentlichsten Argumente für die Richtigkeit der Vorgangsweise der Behörde sollte die Existenz eines Kanalisationsplanes hervorgehoben werden.

Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räumen – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 8d, 4040 Plesching, ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm), sowie durch einen Anschluss im WC-Bad (PVC Durchmesser 150 mm) mit dem Schmutzwasserkanal verbunden. Eine Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 23.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 23.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Johann und Gertraud Krammer
Mitterleitenweg 8d
4040 Linz

Steyregg,2006
GZ.: 811-0/2006/Mei

Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr vom 23.5.2006

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.9.2006 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2, 3 und 5 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

SPRUCH:

Der Berufung der Familie Johann und Gertraud Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Plesching, gegen den ergänzenden Kanalanschlussgebührenbescheid vom 23.5.2006, GZ: 811-0/2006/Mei, für die Liegenschaft „Mitterleitenweg 8d“, KG Lachstatt

w i r d n i c h t s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005
OÖ. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

BEGRÜNDUNG:

Der Berufungswerber begründet seine Berufung u.a. mit dem Fehlen einer Sachverhaltsdarstellung und mit einer Subsumtion, aus der ersichtlich wäre, warum die belangte Behörde der Meinung ist, dass eine ergänzende Kanalanschlussgebühr vorzuschreiben ist.

Der im Bescheid vom 23.5.2006, GZ: 811-0/2006/Mei, zitierte § 3 der rechtsgültigen Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg begründet die Vorgangsweise der Abgabebehörde eindeutig, da gemäß Abs. 3 bei Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten ist.

Anlässlich des Ermittlungsverfahrens, welches für die Erstellung des Bescheides vom 14. Mai 1986 bezüglich der Kanalanschlussgebühr der Wohnanlage „Mitterleitenweg“ natürlich notwendig war, wurde seitens der Abgabebehörde richtigerweise der gültige Einreichplan (seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigt) dieser Anlage herangezogen. Diese ermittelten Gebührenflächen wurden im Rahmen des Parteiengehöres dem damaligen Grundstückseigentümer und Errichter der Wohnanlage - die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H – zur Kontrolle bzw. mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor Bescheiderstellung übermittelt. Dieses Recht zur Stellungnahme wurde seitens des damaligen Gebührenschuldners auch in Anspruch genommen, und die Gebührenflächen der vorgelegten Aufmaßblätter am 9.5.1986 bzw. 12.5.1986 um 119 m² (Kanal) und 142 m² (Wasser) anlässlich des Parteiengehörs durch die Wohnungsgesellschaft reduziert. Ursprünglich wurden seitens der Stadtgemeinde Steyregg die Gesamtgebührenflächen der Wohnanlage für Kanal mit 9.402 m² bzw. für Wasser mit 8.445 m² ermittelt. Grund für die Verkleinerung der Flächen waren geringfügige Raumänderungen sowie die angeblich irrümliche Miteinberechnung eines Kellerbereiches der jeweils obersten Etagenwohnungen durch die Abgabebehörde. Grundlage für die neuen Flächen waren die Bestandspläne M=1:50 der einzelnen Wohnungen, welche die Stadtgemeinde jedoch nie gesehen hat. Da diese Pläne jedoch den jetzigen Wohnungseigentümern bei der Wohnungsübergabe ausgehändigt wurden und die Änderungen in diesen Plänen eingezeichnet sind, glaubten die Besitzer, dass die Anschlussgebühren von der Wohnungsgesellschaft vollständig bezahlt wurden. Sie wussten ja nicht, dass vor allem die Nutzungsänderungen, die den jetzigen ergänzenden Gebühren zugrunde liegen, von der Wohnbaugesellschaft nie der Baubehörde in Form von Austauschplänen bekannt gegeben worden waren.

Anlässlich der Begehung zwecks Erteilung der Benutzungsbewilligung dieser Anlage am 2.12.1986 wurden seitens der Baubehörde Änderungen gegenüber den Bestandsplänen festgestellt. In der Niederschrift dieses Bauverfahrens wurde festgehalten, dass die gesamte Bauetappe im Wesentlichen projektsgemäß nach den genehmigten Planunterlagen der Wohnbaugesellschaft einschließlich der beantragten Abänderungen ausgeführt wurde. Diese geringfügigen Abänderungen bezogen sich im Wesentlichen nur auf Änderungen von Leichtwänden in den einzelnen Wohneinheiten, die geringfügig verschoben wurden, desgleichen auch die Anordnung zusätzlicher Fenster bzw. Weglassung von Fenstern. In dieser Niederschrift konnten keinerlei Hinweise auf die eingebaute Waschküche entdeckt werden. Ein entsprechender Bestandsplan (mit den Änderungen) über die gesamte 2. Bauetappe sollte der Baubehörde nachgereicht werden. Diese Nachreichung der Bestandspläne hat jedoch nie stattgefunden.

Daher konnte die Abgabebehörde die geänderte Gebührenfläche (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung) erst anlässlich der angekündigten Begehung am 23.5.2006 feststellen.

Die im Berufungsschreiben angeführte falsche Zitierung der zum Zeitpunkt der Ermittlungen nicht mehr rechtsgültigen Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2002 (mit 17. Jänner 2005 außer Kraft getreten) wird zu Recht kritisiert. Da für die Entscheidung der Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr der Abgabebehörde die rechtsgültige Kanalgebührenordnung vom 15.12.2005 Grundlage war und sich die Rechtslagen der beiden Gebührenordnungen bezüglich der Vorschreibung von ergänzenden Kanalanschlussgebühren nicht unterscheiden, kann hier nur von einem nichtrelevanten „Kopier- bzw. Schreibfehler“ der Abgabebehörde gesprochen werden. In diesem Zusammenhang wird auf ein Erkenntnis des VwGH vom 21.4.2004, Geschäftszahl 2001/08/0163 verwiesen. Dort wird festgehalten, dass im Rahmen der Bescheidbegründung keine Verpflichtung zur Wiedergabe des Wortlautes der angewendeten Bestimmungen besteht. Auch die Zitierung der falschen Normfassung bei tatsächlicher Anwendung der geltenden Bestimmung sei unbedenklich.

Weiters wird seitens des Berufungswerbers angeführt, dass eine wie im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführte „ergänzende Gebührenfläche“ nicht vorliegt. Der Begriff „ergänzende Gebührenfläche“ findet sich nicht in der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg, argumentiert der Antragsteller.

Da die „ergänzende Kanalanschlussgebühr“ in den relevanten Paragraphen immer wieder auch als solche in der Gebührenordnung bezeichnet wird und eine Anschlussgebühr grundsätzlich nur aufgrund

einer „Gebührenfläche“ vorgeschrieben werden kann, sollte eine „ergänzende Gebührenfläche“ in der Gebührenordnung nicht ausdrücklich erwähnt werden müssen.

Der im gültigen Bauplan ausgewiesene Kellerbereich wurde nach Angaben des Berufungswerbers schon während der Bauzeit durch eine Trennwand abgeteilt und dadurch eine eigene Waschküche geschaffen. Dies könnte der Antragsteller anscheinend auch durch Zeugen bestätigen. Eine namentliche Nennung von Zeugen ist in der Berufungsschrift jedoch ausgeblieben.

Der Abgabenbehörde standen für die Ermittlung der ergänzenden Gebührenflächen die seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigten Baupläne (Grundrisspläne, Ansichten, Schnitte und Kanalisationsplan) bzw. die Niederschrift, des am 2.12.1986 durchgeführten Lokalaugenscheins anlässlich der Erteilung der Nutzungsbewilligung zur Verfügung. In dieser Niederschrift fand die Abgabebehörde keinerlei Hinweise auf eine Existenz einer Waschküche. Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räumen – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 8d, 4040 Plesching ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm), sowie durch einen Anschluss im WC-Bad (PVC Durchmesser 150 mm) mit dem Schmutzwasserkanal verbunden. Eine Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 23.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 23.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

Da für den Betrieb einer Waschküche ein Kanalanschluss notwendig ist und die Existenz anlässlich der Begehung vom 23.5.2006 festgestellt werden konnte, wurde dieser Raum als „Nebenraum eines Kellers mit Entwässerung“ eingestuft und daher diese Raumfläche als ergänzende Kanalanschlussgebührenfläche vorgeschrieben.

Der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr ist gerechtfertigt, da keine Verjährung nach den Vorgaben der OÖ. Landesabgabenordnung 1996 i.d.g.F., auf Grund der amtlichen Feststellung am 23.5.2006, eingetreten ist.

Da bei amtlicher Feststellung einer ergänzenden Gebührenfläche diese Fläche vorgeschrieben werden muss und Kellerräume mit direktem Kanalanschluss zur Gebührenfläche zählen, war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 20.9.2006
Ing. Meisinger

* * *

Vzbgm. Moser verweist dazu auch auf die Berufung von Johann und Gertraud Krammer:

An den

Bürgermeister der Stadtgemeinde Steyregg
4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3

Berufungswerber: Johann und Gertraud Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Linz/Plesching

Wegen: Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg vom 23.5.2006,
GZ.: 2006-811-23-Mei, zugestellt am 30.5.2006

BERUFUNG

- I Wir sind Wohnungseigentümer der Wohnung Top D, Block VI, der Liegenschaft ED 329. Die Wohnung wurde im Jahr 1986 in der derzeit bestehenden Form errichtet. Die Kanalanschlussgebühr wurde zum damaligen Zeitpunkt vermutlich dem Wohnungseigentumsorganisator, jedenfalls nicht uns als Wohnungseigentumswerber bzw. in Folge Eigentümer der Wohnung vorgeschrieben. Mit Bescheid vom 23.5.2006 wurde uns nun eine Gebühr für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Steyregg (Kanalanschlussgebühr) in Höhe von € 240,24 für 12 m² vorgeschrieben.
- II Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg vom 23.5.2006, GZ.: 2006-811-23-Mei, zugestellt am 30.5.2006 erheben wir in offener Frist

Berufung

an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg und stellen den
Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg möge den angefochtenen Bescheid vom 23.5.2006, GZ.: 2006-811-23-Mei, ersatzlos aufheben.

Den Antrag begründen wir wie folgt:

Im Bescheid fehlt es an einer Sachverhaltsdarstellung und an einer Subsumtion aus der ersichtlich wäre, warum die belangte Behörde der Meinung ist, dass eine ergänzende Kanalanschlussgebühr vorzuschreiben ist. Es wird lediglich behauptet, dass wir eine Kanalanschlussgebühr für eine ergänzende Gebührenfläche zu bezahlen haben, eine inhaltliche Begründung fehlt. Der Bescheid ist daher nicht ausreichend determiniert.

Die im Bescheid angeführte Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2002 ist gemäß § 7 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 mit 17. Jänner 2006 außer Kraft getreten und stellt daher keine taugliche Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid dar.

Für den Fall, dass der Bürgermeister tatsächlich die gültige Kanalgebührenordnung angewendet hat und im Bescheid lediglich irrtümlich die falsche Kanalgebührenordnung vom 12.12.2002 zitiert wurde, ist der Bescheid trotzdem aus folgenden Gründen ersatzlos aufzuheben.

Eine wie im Spruch angeführte „ergänzende Gebührenfläche“ liegt nicht vor. Der Begriff „ergänzende Gebührenfläche“ findet sich auch nicht in der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg. Die Stadtgemeinde hat in Ihrem Bescheid keine konkreten Sachverhaltsdarstellungen getroffen aus denen ersichtlich ist, warum eine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben wurde. Ebenso fehlt in der Begründung eine Subsumtion des Sachverhaltes unter die entsprechende Norm. Es bleibt völlig offen, warum die belangte Behörde davon ausgeht, dass eine Kanalanschlussgebühr für eine „ergänzende Gebührenfläche“ zu bezahlen ist. Es kann daher nur vermutet werden, dass der Bürgermeister davon ausgeht, dass eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung der bestehenden Verbauung stattgefunden hat und deshalb eine ergänzende Kanalanschlussgebühr im Sinne des § 3 Abs. 3 Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vorgeschrieben wurde. Auch dafür fehlen die entsprechenden Sachverhaltsdarstellungen. Eine solche ergänzende Kanalanschlussgebühr setzt gemäß § 3 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück voraus. Eine solche wurde nicht vorgenommen und wurde von der belangten Behörde auch nicht ausgeführt, wodurch eine solche begründet worden sei. Der in der Skizze mit 11,25 m² dargestellte Raum besteht unverändert seit der Errichtung des Gebäudes. Da im

angeführten Bescheid nicht ausgeführt wurde, warum die belangte Behörde von der Verpflichtung zur Errichtung einer Kanalanschlussgebühr ausgeht, kann nur vermutet werden, dass die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass es sich beim in Frage stehenden Raum um einen Kellerraum im Sinne des § 2 Abs. 2 Kanalgebührenordnung handelt, der nachträglich um eine Entwässerung ergänzt wurde. Dieser Raum verfügt aber bereits seit der Errichtung des Gebäudes über eine Entwässerung. Diese Tatsache hätte sich durch eine Parteieneinvernahme und falls nötig durch die Einvernahme von Zeugen (andere Wohnungseigentümer, Mitarbeiter der damals ausführenden Baufirmen) feststellen lassen bzw. ließe sich immer noch feststellen. Es besteht daher keine Abänderung einer bestehenden Verbauung im Sinne des § 3 Abs. 3 und damit keine Grundlage für die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr.

Ein möglicher Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr besteht daher nicht und wäre jedenfalls gemäß § 153 in Verbindung mit § 154 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 verjährt. Die belangte Behörde ist in ihrem Bescheid vermutlich davon ausgegangen, dass keine Verjährung eingetreten ist, da gemäß § 5 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr erst mit der Anzeige bzw. der amtlichen Feststellung der Bauvollendung entsteht. § 5 Abs. 2 Kanalgebührenordnung setzt aber eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück voraus. Da eine solche wie bereits ausgeführt nicht erfolgt ist, wäre ein möglicher Abgabensanspruch jedenfalls verjährt.

Steyregg, 14. Juni 2006
 Johann Krammer eh.
 Gertraud Krammer eh.

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, der Berufung nicht stattzugeben und den vorliegenden Bescheid zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	-	11	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	18	11	-
nicht bei der Abstimmung: Bürgermeister Josef Buchner (befangen)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 12:

Stadtgemeinde Steyregg; Johann und Gertraud Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser verweist auf folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid:

GZ.: 810/2006/Mei
 Johann und Gertraud Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Linz;
 Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr

A m t s b e r i c h t

Am 23.5.2006 wurde im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Mitterleitenweg 8d, 4040 Plesching, im Keller des Hauses eine Waschküche mit einem direkten Wasseranschluss amtlich festgestellt.

Dieses Gebührenverfahren wurde mittels Bescheid vom 23.5.2006 seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.

Mit Schreiben vom 14.6.2006 hat Familie Krammer nun das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.

Die Gründe der Ablehnung der Berufung werden im angeschlossenen Bescheidentwurf in der Begründung ausführlich kommentiert. Als eine der wesentlichsten Argumente für die Richtigkeit der Vorgangsweise der Behörde sollte die Existenz eines Kanalisationsplanes hervorgehoben werden.

Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räumen – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 8d, 4040 Plesching, ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm), sowie durch einen Anschluss im WC-Bad (PVC Durchmesser 150 mm) mit dem Schmutzwasserkanal verbunden. Eine Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen. Da diese Räume ebenfalls einen Wasseranschluss benötigen, konnte dieser Plan für die Beurteilung herangezogen werden.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 23.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 23.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Johann und Gertrud Krammer
Mitterleitenweg 8d
4040 Linz

Steyregg,2006
GZ.: 810-0/2006/Mei

Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr vom 23.05.2006

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.9.2006 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2 und 5 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13.12.1999 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

SPRUCH:

Der Berufung der Familie Johann und Gertraud Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Plesching, gegen den ergänzenden Wasseranschlussgebührenbescheid vom 23.5.2006, GZ: 810-0/2006/Mei, für die Liegenschaft „Mitterleitenweg 8d“, KG Lachstatt

w i r d n i c h t s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13.12.1999
OÖ. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

BEGRÜNDUNG:

Der Berufungswerber begründet seine Berufung u.a. mit dem Fehlen einer Sachverhaltsdarstellung und mit einer Subsumtion, aus der ersichtlich wäre, warum die belangte Behörde der Meinung ist, dass eine ergänzende Wasseranschlussgebühr vorzuschreiben ist.

Der im Bescheid vom 23.5.2006, GZ: 810-0/2006/Mei, zitierte § 2 der rechtsgültigen Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg begründet die Vorgangsweise der Abgabebehörde eindeutig, da gemäß Abs. 6 bei Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten ist.

Anlässlich des Ermittlungsverfahrens, welches für die Erstellung des Bescheides vom 14. Mai 1986 bezüglich der Wasseranschlussgebühr der Wohnanlage „Mitterleitenweg“ natürlich notwendig war, wurde seitens der Abgabebehörde richtigerweise der gültige Einreichplan (seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigt) dieser Anlage herangezogen. Diese ermittelten Gebührenflächen wurden im Rahmen des Parteienghören dem damaligen Grundstückseigentümer und Errichter der Wohnanlage - die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H – zur Kontrolle bzw. mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor Bescheiderstellung übermittelt. Dieses Recht zur Stellungnahme wurde seitens des damaligen Gebührenschuldners auch in Anspruch genommen, und die Gebührenflächen der vorgelegten Aufmaßblätter am 9.5.1986 bzw. 12.5.1986 um 119 m² (Kanal) und 142 m² (Wasser) anlässlich des Parteienghören durch die Wohnungsgesellschaft reduziert. Ursprünglich wurden seitens der Stadtgemeinde Steyregg die Gesamtgebührenflächen der Wohnanlage für Kanal mit 9.402 m² bzw. für Wasser mit 8.445 m² ermittelt. Grund für die Verkleinerung der Flächen waren geringfügige Raumänderungen sowie die angeblich irrtümliche Miteinberechnung eines Kellerbereiches der jeweils obersten Etagenwohnungen durch die Abgabebehörde. Grundlage für die neuen Flächen waren die Bestandspläne M=1:50 der einzelnen Wohnungen, welche die Stadtgemeinde jedoch nie gesehen hat. Da diese Pläne jedoch den jetzigen Wohnungseigentümern bei der Wohnungsübergabe ausgehändigt wurden und die Änderungen in diesen Plänen eingezeichnet sind, glaubten die Besitzer, dass die Anschlussgebühren von der Wohnungsgesellschaft vollständig bezahlt wurden. Sie wussten ja nicht, dass vor allem die Nutzungsänderungen, die den jetzigen ergänzenden Gebühren zugrunde liegen, von der Wohnbaugesellschaft nie der Baubehörde in Form von Austauschplänen bekannt gegeben worden waren.

Anlässlich der Begehung zwecks Erteilung der Benutzungsbewilligung dieser Anlage am 2.12.1986 wurden seitens der Baubehörde Änderungen gegenüber den Bestandsplänen festgestellt. In der Niederschrift dieses Bauverfahrens wurde festgehalten, dass die gesamte Bauetappe im Wesentlichen projektsgemäß nach den genehmigten Planunterlagen der Wohnbaugesellschaft einschließlich der beantragten Abänderungen ausgeführt wurde. Diese geringfügigen Abänderungen bezogen sich im Wesentlichen nur auf Änderungen von Leichtwänden in den einzelnen Wohneinheiten, die geringfügig verschoben wurden, desgleichen auch die Anordnung zusätzlicher Fenster bzw. Weglassung von Fenstern. In dieser Niederschrift konnten keinerlei Hinweise auf die eingebaute Waschküche entdeckt werden. Ein entsprechender Bestandsplan (mit den Änderungen) über die gesamte 2. Bauetappe sollte der Baubehörde nachgereicht werden. Diese Nachreichung der Bestandspläne hat jedoch nie stattgefunden.

Daher konnte die Abgabebehörde die geänderten Gebührenfläche (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung) erst anlässlich der angekündigten Begehung am 23.05.2006 feststellen. Weiters wird seitens des Berufungswerbers angeführt, dass eine wie im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführte „ergänzende Gebührenfläche“ nicht vorliegt. Der Begriff „ergänzende Gebührenfläche“ findet sich nicht in der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg, argumentiert der Antragsteller.

Da die „ergänzende Wasseranschlussgebühr“ in den relevanten Paragraphen immer wieder auch als solche in der Gebührenordnung bezeichnet wird und eine Anschlussgebühr grundsätzlich nur aufgrund einer „Gebührenfläche“ vorgeschrieben werden kann, sollte eine „ergänzende Gebührenfläche“ in der Gebührenordnung nicht ausdrücklich erwähnt werden müssen.

Der im gültigen Bauplan ausgewiesene Kellerbereich wurde nach Angaben des Berufungswerbers schon während der Bauzeit durch eine Trennwand abgeteilt und dadurch eine eigene Waschküche geschaffen. Dies könnte der Antragsteller anscheinend auch durch Zeugen bestätigen. Eine namentliche Nennung von Zeugen ist in der Berufungsschrift jedoch ausgeblieben.

Der Abgabebehörde standen für die Ermittlung der ergänzenden Gebührenflächen die seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigten Baupläne (Grundrisspläne, Ansichten, Schnitte und Kanalisationsplan) bzw. die Niederschrift, des am 2.12.1986 durchgeführten Lokalaugenscheins anlässlich der Erteilung der Nutzungsbewilligung zur Verfügung. In dieser Niederschrift fand die Abgabebehörde keinerlei Hinweise auf eine Existenz einer Waschküche. Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räumen – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 8d, 4040 Plesching, ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm sowie durch einen Anschluss im WC-Bad (PVC Durchmesser 150 mm) mit dem Schmutzwasserkanal verbunden. Eine

Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen. Da diese Räume ebenfalls einen Wasseranschluss benötigen, konnte dieser Plan für die Beurteilung herangezogen werden.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 23.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 23.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

Da für den Betrieb einer Waschküche ein Wasseranschluss notwendig ist und die Existenz anlässlich der Begehung vom 23.5.2006 festgestellt werden konnte, wurde dieser Wohnungsbereich als „Raum mit unmittelbarem Anschluss“ an die öffentliche Wasserversorgung eingestuft und daher diese Raumfläche als ergänzende Wasseranschlussgebührenfläche vorgeschrieben.

Der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr ist gerechtfertigt, da keine Verjährung nach den Vorgaben der OÖ. Landesabgabenordnung 1996 i.d.g.F., auf Grund der amtlichen Feststellung am 23.5.2006, eingetreten ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 20.9.2006
Ing. Meisinger

* * *

Vzbgm. Moser verweist dazu auch auf die Berufung von Johann und Gertraud Krammer:

An den

Bürgermeister der Stadtgemeinde Steyregg
4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3

Berufungswerber: Johann und Gertraud Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Linz/Plesching

Wegen: Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg vom 23.5.2006,
GZ.: 2006-810-18-Mei, zugestellt am 30.5.2006

BERUFUNG

I Wir sind Wohnungseigentümer der Wohnung Top D, Block VI, der Liegenschaft ED 329. Die Wohnung wurde im Jahr 1986 in der derzeit bestehenden Form errichtet. Die Wasseranschlussgebühr wurde zum damaligen Zeitpunkt vermutlich dem Wohnungseigentumsorganisator, jedenfalls nicht uns als Wohnungseigentumswerber bzw. in Folge Eigentümer der Wohnung vorgeschrieben. Mit Bescheid vom 23.5.2006 wurde uns nun eine Gebühr für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Steyregg (Wasseranschlussgebühr) in Höhe von € 145,20 für 12 m² vorgeschrieben.

- II Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg vom 23.5.2006, GZ.: 2006-810-18-Mei, zugestellt am 30.5.2006 erheben wir in offener Frist

Berufung

an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg und stellen den

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg möge den angefochtenen Bescheid vom 23.5.2006, GZ.: 2006-810-18-Mei, ersatzlos aufheben.

Den Antrag begründen wir wie folgt:

Im Bescheid fehlt es an einer Sachverhaltsdarstellung und an einer Subsumtion aus der ersichtlich wäre, warum die belangte Behörde der Meinung ist, dass eine ergänzende Wasseranschlussgebühr vorzuschreiben ist. Es wird lediglich behauptet, dass wir eine Wasseranschlussgebühr für eine ergänzende Gebührenfläche zu bezahlen haben, eine inhaltliche Begründung fehlt. Der Bescheid ist daher nicht ausreichend determiniert.

Eine wie im Spruch angeführte „ergänzende Gebührenfläche“ liegt nicht vor. Der Begriff „ergänzende Gebührenfläche“ findet sich auch nicht in der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg. Die Stadtgemeinde hat in Ihrem Bescheid keine konkreten Sachverhaltsdarstellungen getroffen aus denen ersichtlich ist, warum eine Wasseranschlussgebühr vorgeschrieben wurde. Ebenso fehlt in der Begründung eine Subsumtion des Sachverhaltes unter die entsprechende Norm. Es bleibt völlig offen, warum die belangte Behörde davon ausgeht, dass eine Wasseranschlussgebühr für eine „ergänzende Gebührenfläche“ zu bezahlen ist. Es kann daher nur vermutet werden, dass der Bürgermeister davon ausgeht, dass eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung der bestehenden Verbauung stattgefunden hat und deshalb eine ergänzende Wasseranschlussgebühr im Sinne des § 2 Abs. 6 Wasser-gebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vorgeschrieben wurde. Auch dafür fehlen die entsprechenden Sachverhaltsdarstellungen. Eine solche ergänzende Wasseranschlussgebühr setzt gemäß § 2 Abs. 6 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13.12.1999 eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück voraus. Eine solche wurde nicht vorgenommen und wurde von der belangten Behörde auch nicht ausgeführt, wodurch eine solche begründet worden sei. Der in der Skizze mit 12,0 m² dargestellte Raum besteht unverändert seit der Errichtung des Gebäudes. Da im angeführten Bescheid nicht ausgeführt wurde, warum die belangte Behörde von der Verpflichtung zur Errichtung einer Wasseranschlussgebühr ausgeht, kann von unserer Seite lediglich angeführt werden, dass keinerlei Umbauten vorgenommen wurden, die eine ergänzende Wasseranschlussgebühr rechtfertigen könnte. Diese Tatsache hätte sich durch eine Parteieneinvernahme und falls nötig durch die Einvernahme von Zeugen (andere Wohnungseigentümer, Mitarbeiter der damals ausführenden Baufirmen) feststellen lassen bzw. ließe sich immer noch feststellen. Es besteht daher keine Abänderung einer bestehenden Verbauung im Sinne des § 2 Abs. 6 und damit keine Grundlage für die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr.

Ein möglicher Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr besteht daher nicht und wäre jedenfalls gemäß § 153 in Verbindung mit § 154 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 verjährt. Die belangte Behörde ist in ihrem Bescheid vermutlich davon ausgegangen, dass keine Verjährung eingetreten ist, da gemäß § 5 Abs. 2 der Wassergebührenordnung die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr erst mit der Anzeige bzw. der amtlichen Feststellung der Bauvollendung entsteht. § 5 Abs. 2 Wassergebührenordnung setzt aber eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück voraus. Da eine solche wie bereits ausgeführt nicht erfolgt ist, wäre ein möglicher Abgabeananspruch jedenfalls verjährt.

Steyregg, 14. Juni 2006
Johann Krammer eh.
Gertraud Krammer eh.

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, der Berufung nicht stattzugeben und den vorliegenden Bescheid zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	-	11	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	18	11	-
nicht bei der Abstimmung: Bürgermeister Josef Buchner (befangen)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 13:

Stadtgemeinde Steyregg; Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser verweist auf folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid:

GZ.: 811/2006/Mei

Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Linz;

Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr

A m t s b e r i c h t

Am 18.5.2006 wurde im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Mitterleitenweg 6a, 4040 Plesching, im Keller des Hauses eine Waschküche mit einem direkten Kanalanschluss amtlich festgestellt. Dieses Gebührenverfahren wurde mittels Bescheid vom 19.5.2006 seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.

Mit Schreiben vom 14.6.2006 hat die Familie Anna und Günther Böck nun das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.

Die Gründe der Ablehnung der Berufung werden im angeschlossenen Bescheidentwurf in der Begründung ausführlich kommentiert. Als eine der wesentlichsten Argumente für die Richtigkeit der Vorgangsweise der Behörde sollte die Existenz eines Kanalisationsplanes hervorgehoben werden.

Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räumen – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 6a, 4040 Plesching, ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm), im WC (PVC Durchmesser 150 mm) sowie durch einen Anschluss im Bad (PVC Durchmesser 100 mm) mit dem Schmutzwasserkanal verbunden. Eine Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 19.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 19.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Anna und Günther Böck
Mitterleitenweg 6a
4040 Linz

Steyregg,2006
GZ.: 811-0/2006/Mei

Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr vom 19.5.2006

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.9.2006 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2, 3 und 5 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

SPRUCH:

Der Berufung der Familie Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Plesching, gegen den ergänzenden Kanalanschlussgebührenbescheid vom 19.5.2006, GZ: 811-0/2006/Mei, für die Liegenschaft „Mitterleitenweg 6a“, KG Lachstatt

w i r d n i c h t s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005
OÖ. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

BEGRÜNDUNG:

Der Berufungswerber begründet seine Berufung mit dem Fehlen einer Sachverhaltsdarstellung und mit einer Subsumtion, aus der ersichtlich wäre, warum die belangte Behörde der Meinung ist, dass eine ergänzende Kanalanschlussgebühr vorzuschreiben ist.

Der im Bescheid vom 19.5.2006, GZ: 811-0/2006/Mei, zitierte § 3 der rechtsgültigen Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg begründet die Vorgangsweise der Abgabebehörde eindeutig, da gemäß Abs. 3 bei Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten ist.

Anlässlich des Ermittlungsverfahrens, welches für die Erstellung des Bescheides vom 14. Mai 1986 bezüglich der Kanalanschlussgebühr der Wohnanlage „Mitterleitenweg“ natürlich notwendig war, wurde seitens der Abgabebehörde richtigerweise der gültige Einreichplan (seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigt) dieser Anlage herangezogen. Diese ermittelten Gebührenflächen wurden im Rahmen des Parteiengehöres dem damaligen Grundstückseigentümer und Errichter der Wohnanlage - die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H – zur Kontrolle bzw. mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor Bescheiderstellung übermittelt. Dieses Recht zur Stellungnahme wurde seitens des damaligen Gebührenschuldners auch in Anspruch genommen, und die Gebührenflächen der vorgelegten Aufmaßblätter am 9.5.1986 bzw. 12.5.1986 um 119 m² (Kanal) und 142 m² (Wasser) anlässlich des Parteiengehörs durch die Wohnungsgesellschaft reduziert. Ursprünglich wurden seitens der Stadtgemeinde Steyregg die Gesamtgebührenflächen der Wohnanlage für Kanal mit 9.402 m² bzw. für Wasser mit 8.445 m² ermittelt. Grund für die Verkleinerung der Flächen waren geringfügige Raumänderungen sowie die angeblich irrtümliche Miteinberechnung eines Kellerbereiches der jeweils obersten Etagenwohnungen durch die Abgabebehörde. Grundlage für die neuen Flächen waren die Bestandspläne M=1:50 der einzelnen Wohnungen, welche die Stadtgemeinde jedoch nie gesehen hat. Da diese Pläne jedoch den jetzigen Wohnungseigentümern bei der Wohnungsübergabe ausgehändigt wurden und die Änderungen in diesen Plänen eingezeichnet sind, glaubten die Besitzer, dass die Anschlussgebühren von der Wohnungsgesellschaft vollständig bezahlt wurden. Sie wussten ja nicht, dass vor allem die Nutzungsänderungen, die den jetzigen ergänzenden Gebühren zugrunde liegen, von der Wohnbaugesellschaft nie der Baubehörde in Form von Austauschplänen bekannt gegeben worden waren.

Anlässlich der Begehung zwecks Erteilung der Benutzungsbewilligung dieser Anlage am 2.12.1986 wurden seitens der Baubehörde Änderungen gegenüber den Bestandsplänen festgestellt. In der Niederschrift dieses Bauverfahrens wurde festgehalten, dass die gesamte Bauetappe im Wesentlichen projektsgemäß nach den genehmigten Planunterlagen der Wohnbaugesellschaft einschließlich der beantragten Abänderungen ausgeführt wurde. Diese geringfügigen Abänderungen bezogen sich im Wesentlichen nur auf Änderungen von Leichtwänden in den einzelnen Wohneinheiten, die geringfügig verschoben wurden, desgleichen auch die Anordnung zusätzlicher Fenster bzw. Weglassung von

Fenstern. In dieser Niederschrift konnten keinerlei Hinweise auf die eingebaute Waschküche entdeckt werden. Ein entsprechender Bestandsplan (mit den Änderungen) über die gesamte 2. Bauetappe sollte der Baubehörde nachgereicht werden. Diese Nachreichung der Bestandspläne hat jedoch nie stattgefunden.

Daher konnte die Abgabebehörde die geänderte Gebührenfläche (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung) erst anlässlich der angekündigten Begehung am 18.5.2006 feststellen.

Die im Berufungsschreiben angeführte falsche Zitierung der zum Zeitpunkt der Ermittlungen nicht mehr rechtsgültigen Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2002 (mit 17. Jänner 2005 außer Kraft getreten) wird zu Recht kritisiert. Da für die Entscheidung der Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr der Abgabebehörde die rechtsgültige Kanalgebührenordnung vom 15.12.2005 Grundlage war und sich die Rechtslagen der beiden Gebührenordnungen bezüglich der Vorschreibung von ergänzenden Kanalanschlussgebühren nicht unterscheiden, kann hier nur von einem nichtrelevanten „Kopier- bzw. Schreibfehler“ der Abgabebehörde gesprochen werden. In diesem Zusammenhang wird auf ein Erkenntnis des VwGH vom 21.4.2004, Geschäftszahl 2001/08/0163 verwiesen. Dort wird festgehalten, dass im Rahmen der Bescheidbegründung keine Verpflichtung zur Wiedergabe des Wortlautes der angewendeten Bestimmungen besteht. Auch die Zitierung der falschen Normfassung bei tatsächlicher Anwendung der geltenden Bestimmung sei unbedenklich.

Weiters wird seitens des Berufungswerbers angeführt, dass eine wie im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführte „ergänzende Gebührenfläche“ nicht vorliegt. Der Begriff „ergänzende Gebührenfläche“ findet sich nicht in der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg, argumentiert der Antragsteller.

Da die „ergänzende Kanalanschlussgebühr“ in den relevanten Paragraphen immer wieder auch als solche in der Gebührenordnung bezeichnet wird und eine Anschlussgebühr grundsätzlich nur aufgrund einer „Gebührenfläche“ vorgeschrieben werden kann, sollte eine „ergänzende Gebührenfläche“ in der Gebührenordnung nicht ausdrücklich erwähnt werden müssen.

Der im gültigen Bauplan ausgewiesene Kellerbereich wurde nach Angaben des Berufungswerbers schon während der Bauzeit durch eine Trennwand abgeteilt und dadurch eine eigene Waschküche geschaffen. Dies könnte der Antragsteller anscheinend auch durch Zeugen bestätigen. Eine namentliche Nennung von Zeugen ist in der Berufungsschrift jedoch ausgeblieben.

Der Abgabenbehörde standen für die Ermittlung der ergänzenden Gebührenflächen die seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigten Baupläne (Grundrisspläne, Ansichten, Schnitte und Kanalisationsplan) bzw. die Niederschrift, des am 2.12.1986 durchgeführten Lokalaugenscheins anlässlich der Erteilung der Nutzungsbewilligung zur Verfügung. In dieser Niederschrift fand die Abgabebehörde keinerlei Hinweise auf eine Existenz einer Waschküche. Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räume – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 6d, 4040 Plesching, ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm), im WC (PVC Durchmesser 150 mm) sowie durch einen Anschluss im Bad (PVC Durchmesser 100 mm) mit dem Schmutzwasserkanal verbunden. Eine Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 18.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 19.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

Der weitere Einwand des Berufungswerbers, dass der im Aufmaßblatt mit 11 m² eingezeichnete Raum in seiner Funktion einem Kellerraum gleichzuhalten ist, deckt sich auch mit der Rechtsmeinung der Abgabenbehörde. Wie der Antragsteller in seinen Ausführungen jedoch weiters zitiert, handelt es sich dabei gemäß § 3 Abs. 1 lit. a um einen Raum, der seiner Meinung nach nicht zur

Bemessungsgrundlage zählt und daher ist auch aus diesem Grund die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nicht zulässig.

Der § 3 der rechtsgültigen Gebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg wird als „Besondere Regelung“ benannt. In diesem Abschnitt werden Sonderfälle behandelt, die von der „normalen“ Art des Hausbauens abweichen. Ein Einfamilienhaus hat normalerweise einen eigenen Keller und in diesem Geschoss zählen gemäß § 2 Abs. 2 Wohn- und gewerbliche Betriebsräume, Kellergaragen sowie an das Haupt- bzw. gebührenpflichtige Nebengebäude angebaute Garagen mit ihrer Nutzfläche zur Gänze zur Verrechnungsfläche, sonstige Nebenräume nur insoweit, als für sie eine Entwässerung besteht. Die im § 3 Abs. 1 lit. a beschriebenen Situation bedeutet nur, dass grundsätzlich in Gebäuden, die keine gesonderten Kellergeschosse aufweisen, Räume die in ihrer Funktion Kellerräumen gleichzuhalten sind auch bei der Gebührevorschreibung als solche behandelt werden müssen. Ansonsten müsste auch in solchen Ausnahmefällen wie im Paragraf 2 (2) der Gebührenordnung vorgesehen, die bebaut Fläche des Gebäudes vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse vorgeschrieben werden. Dies würde bedeuten, dass die Gebührenschildner bei Anordnung von Kellerräumen in Wohngeschossen, wie es im Gemeindegebiet von Steyregg auf Grund der Hanglagen relativ oft vorkommt, für diese Räume eine Anschlussgebühr bezahlen müssten, obwohl für diese Räume keine Entwässerung bzw. keine Nutzung als Wohnraum besteht. Diese Vorgangsweise würde den Gleichbehandlungsgedanken von Bürgern eklatant verletzen und daher wurde diese besondere Bestimmung auch durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg in der Gebührenordnung normiert. Dies bedeutet selbstverständlich, dass diese angesprochenen Räume auf Grund einer vorhandenen Entwässerung zur Gebührenfläche dazugezählt werden müssen. Da für den Betrieb einer Waschküche ein Kanalanschluss notwendig ist und die Existenz anlässlich der Begehung vom 18.5.2006 festgestellt werden konnte, wurde dieser Raum als „Nebenraum eines Kellers mit Entwässerung“ eingestuft und daher diese Raumfläche als ergänzende Kanalanschlussgebührenfläche vorgeschrieben.

Der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr ist gerechtfertigt, da keine Verjährung nach den Vorgaben der OÖ. Landesabgabenordnung 1996 i.d.g.F., auf Grund der amtlichen Feststellung am 18.5.2006, eingetreten ist.

Da bei amtlicher Feststellung einer ergänzenden Gebührenfläche diese Fläche vorgeschrieben werden muss und Kellerräume mit direktem Kanalanschluss zur Gebührenfläche zählen, war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 20.9.2006
Ing. Meisinger

* * *

Vzbgm. Moser verweist dazu auch auf die Berufung von Anna und Günther Böck:

An den

Bürgermeister der Stadtgemeinde Steyregg
4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3

Berufungswerber: Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Linz/Plesching

Wegen: Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg vom 19.5.2006,
GZ.: 2006-811-21-Mei, zugestellt am 23.5.2006

B E R U F U N G

- I Wir sind Wohnungseigentümer der Wohnung Top A, Block IV, der Liegenschaft ED 329. Die Wohnung wurde im Jahr 1986 in der derzeit bestehenden Form errichtet. Die Kanalanschlussgebühr wurde zum damaligen Zeitpunkt vermutlich dem Wohnungseigentumsorganisator, jedenfalls nicht uns als Wohnungseigentumswerber bzw. in Folge Eigentümer der Wohnung vorgeschrieben. Mit Bescheid vom 19.5.2006 wurde uns nun eine Gebühr für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Steyregg (Kanalanschlussgebühr) in Höhe von € 220,22 für 11 m² vorgeschrieben.
- II Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg vom 19.5.2006, GZ.: 2006-811-21-Mei, zugestellt am 23.5.2006 erheben wir in offener Frist

Berufung

an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg und stellen den

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg möge den angefochtenen Bescheid vom 19.5.2006, GZ.: 2006-811-21-Mei, ersatzlos aufheben.

Den Antrag begründen wir wie folgt:

Im Bescheid fehlt es an einer Sachverhaltsdarstellung und an einer Subsumtion aus der ersichtlich wäre, warum die belangte Behörde der Meinung ist, dass eine ergänzende Kanalanschlussgebühr vorzuschreiben ist. Es wird lediglich behauptet, dass wir eine Kanalanschlussgebühr für eine ergänzende Gebührenfläche zu bezahlen haben, eine inhaltliche Begründung fehlt. Der Bescheid ist daher nicht ausreichend determiniert.

Die im Bescheid angeführte Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2002 ist gemäß § 7 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 mit 17. Jänner 2006 außer Kraft getreten und stellt daher keine taugliche Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid dar.

Für den Fall, dass der Bürgermeister tatsächlich die gültige Kanalgebührenordnung angewendet hat und im Bescheid lediglich irrtümlich die falsche Kanalgebührenordnung vom 12.12.2002 zitiert wurde, ist der Bescheid trotzdem aus folgenden Gründen ersatzlos aufzuheben.

Eine wie im Spruch angeführte „ergänzende Gebührenfläche“ liegt nicht vor. Der Begriff „ergänzende Gebührenfläche“ findet sich auch nicht in der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg. Die Stadtgemeinde hat in Ihrem Bescheid keine konkreten Sachverhaltsdarstellungen getroffen aus denen ersichtlich ist, warum eine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben wurde. Ebenso fehlt in der Begründung eine Subsumtion des Sachverhaltes unter die entsprechende Norm. Es bleibt völlig offen, warum die belangte Behörde davon ausgeht, dass eine Kanalanschlussgebühr für eine „ergänzende Gebührenfläche“ zu bezahlen ist. Es kann daher nur vermutet werden, dass der Bürgermeister davon ausgeht, dass eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung der bestehenden Verbauung stattgefunden hat und deshalb eine ergänzende Kanalanschlussgebühr im Sinne des § 3 Abs. 3 Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vorgeschrieben wurde. Auch dafür fehlen die entsprechenden Sachverhaltsdarstellungen. Eine solche ergänzende Kanalanschlussgebühr setzt gemäß § 3 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück voraus. Eine solche wurde nicht vorgenommen und wurde von der belangten Behörde auch nicht ausgeführt, wodurch eine solche begründet worden sei. Der in der Skizze mit 11,25 m² dargestellte Raum besteht unverändert seit der Errichtung des Gebäudes. Da im angeführten Bescheid nicht ausgeführt wurde, warum die belangte Behörde von der Verpflichtung zur

Errichtung einer Kanalanschlussgebühr ausgeht, kann nur vermutet werden, dass die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass es sich beim in Frage stehenden Raum um einen Kellerraum im Sinne des § 2 Abs. 2 Kanalgebührenordnung handelt, der nachträglich um eine Entwässerung ergänzt wurde. Dieser Raum verfügt aber bereits seit der Errichtung des Gebäudes über eine Entwässerung. Diese Tatsache hätte sich durch eine Parteieneinvernahme und falls nötig durch die Einvernahme von Zeugen (andere Wohnungseigentümer, Mitarbeiter der damals ausführenden Baufirmen) feststellen lassen bzw. ließe sich immer noch feststellen. Es besteht daher keine Abänderung einer bestehenden Verbauung im Sinne des § 3 Abs. 3 und damit keine Grundlage für die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr.

Darüber hinaus ist der im Aufmaßblatt mit 11,25 m² eingezeichnete Raum in seiner Funktion einem Kellerraum gleichzuhalten. Da das Gebäude über kein gesondertes Kellergeschoß verfügt, handelt es sich daher gemäß § 3 Abs. 1 lit a um einen Raum, der nicht zur Bemessungsgrundlage zählt, auch aus diesem Grund ist die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nicht zulässig.

Ein möglicher Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr besteht daher nicht und wäre jedenfalls gemäß § 153 in Verbindung mit § 154 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 verjährt. Die belangte Behörde ist in ihrem Bescheid vermutlich davon ausgegangen, dass keine Verjährung eingetreten ist, da gemäß § 5 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr erst mit der Anzeige bzw. der amtlichen Feststellung der Bauvollendung entsteht. § 5 Abs. 2 Kanalgebührenordnung setzt aber eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück voraus. Da eine solche wie bereits ausgeführt nicht erfolgt ist, wäre ein möglicher Abgabenanspruch jedenfalls verjährt.

Steyregg, 14. Juni 2006
 Anna Böck eh.
 Günther Böck eh.

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, der Berufung nicht stattzugeben und den vorliegenden Bescheid zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	-	11	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	18	11	-
nicht bei der Abstimmung: Bürgermeister Josef Buchner (befangen)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 14:

Stadtgemeinde Steyregg; Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser verweist auf folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid:

GZ.: 810/2006/Mei
 Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Linz;

Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr

Amtsbericht

Am 18.5.2006 wurde im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Mitterleitenweg 6a, 4040 Plesching, im Keller des Hauses eine Waschküche mit einem direkten Wasseranschluss amtlich festgestellt.

Dieses Gebührenverfahren wurde mittels Bescheid vom 19.5.2006 seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.

Mit Schreiben vom 14.6.2006 hat Familie Böck nun das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.

Die Gründe der Ablehnung der Berufung werden im angeschlossenen Bescheidentwurf in der Begründung ausführlich kommentiert. Als eine der wesentlichsten Argumente für die Richtigkeit der Vorgangsweise der Behörde sollte die Existenz eines Kanalisationsplanes hervorgehoben werden.

Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räumen – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 6a, 4040 Plesching, ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm), im WC (PVC Durchmesser 150 mm) sowie durch einen Anschluss im Bad (PVC Durchmesser 100 mm) mit dem Schmutzwasserkanal verbunden. Eine Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen. Da diese Räume ebenfalls einen Wasseranschluss benötigen, konnte dieser Plan für die Beurteilung herangezogen werden.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 18.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 19.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Anna und Günther Böck
Mitterleitenweg 6a
4040 Linz

Steyregg,2006
GZ.: 810-0/2006/Mei

Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr vom 19.5.2006

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.9.2006 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2 und 5 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13.12.1999 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 idGF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

SPRUCH:

Der Berufung der Familie Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Plesching, gegen den ergänzenden Wasseranschlussgebührenbescheid vom 19.5.2006, GZ: 810-0/2006/Mei, für die Liegenschaft „Mitterleitenweg 6a“, KG Lachstatt

w i r d n i c h t s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg v. 13.12.1999
OÖ. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

BEGRÜNDUNG:

Der Berufungswerber begründet seine Berufung mit dem Fehlen einer Sachverhaltsdarstellung und mit einer Subsumtion, aus der ersichtlich wäre, warum die belangte Behörde der Meinung ist, dass eine ergänzende Wasseranschlussgebühr vorzuschreiben ist.

Der im Bescheid vom 19.5.2006, GZ: 810-0/2006/Mei, zitierte § 2 der rechtsgültigen Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg begründet die Vorgangsweise der Abgabebehörde eindeutig, da gemäß Abs. 6 bei Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten ist.

Anlässlich des Ermittlungsverfahrens, welches für die Erstellung des Bescheides vom 14. Mai 1986 bezüglich der Wasseranschlussgebühr der Wohnanlage „Mitterleitenweg“ natürlich notwendig war, wurde seitens der Abgabebehörde richtigerweise der gültige Einreichplan (seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigt) dieser Anlage herangezogen. Diese ermittelten Gebührenflächen wurden im Rahmen des Parteiengehöres dem damaligen Grundstückseigentümer und Errichter der Wohnanlage - die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H – zur Kontrolle bzw. mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor Bescheiderstellung übermittelt. Dieses Recht zur Stellungnahme wurde seitens des damaligen Gebührenschuldners auch in Anspruch genommen, und die Gebührenflächen der vorgelegten Aufmaßblätter am 9.5.1986 bzw. 12.5.1986 um 119 m² (Kanal) und 142 m² (Wasser) anlässlich des Parteiengehörs durch die Wohnungsgesellschaft reduziert. Ursprünglich wurden seitens der Stadtgemeinde Steyregg die Gesamtgebührenflächen der Wohnanlage für Kanal mit 9.402 m² bzw. für Wasser mit 8.445 m² ermittelt. Grund für die Verkleinerung der Flächen waren geringfügige Raumänderungen sowie die angeblich irrtümliche Miteinberechnung eines Kellerbereiches der jeweils obersten Etagenwohnungen durch die Abgabebehörde. Grundlage für die neuen Flächen waren die Bestandspläne M=1:50 der einzelnen Wohnungen, welche die Stadtgemeinde jedoch nie gesehen hat. Da diese Pläne jedoch den jetzigen Wohnungseigentümern bei der Wohnungsübergabe ausgehändigt wurden und die Änderungen in diesen Plänen eingezeichnet sind, glaubten die Besitzer, dass die Anschlussgebühren von der Wohnungsgesellschaft vollständig bezahlt wurden. Sie wussten ja nicht, dass vor allem die Nutzungsänderungen, die den jetzigen ergänzenden Gebühren zugrunde liegen, von der Wohnbaugesellschaft nie der Baubehörde in Form von Austauschplänen bekannt gegeben worden waren.

Anlässlich der Begehung zwecks Erteilung der Benutzungsbewilligung dieser Anlage am 2.12.1986 wurden seitens der Baubehörde Änderungen gegenüber den Bestandsplänen festgestellt. In der Niederschrift dieses Bauverfahrens wurde festgehalten, dass die gesamte Bauetappe im Wesentlichen projektsgemäß nach den genehmigten Planunterlagen der Wohnbaugesellschaft einschließlich der beantragten Abänderungen ausgeführt wurde. Diese geringfügigen Abänderungen bezogen sich im Wesentlichen nur auf Änderungen von Leichtwänden in den einzelnen Wohneinheiten, die geringfügig verschoben wurden, desgleichen auch die Anordnung zusätzlicher Fenster bzw. Weglassung von Fenstern. In dieser Niederschrift konnten keinerlei Hinweise auf die eingebaute Waschküche entdeckt werden. Ein entsprechender Bestandsplan (mit den Änderungen) über die gesamte 2. Bauetappe sollte der Baubehörde nachgereicht werden. Diese Nachreichung der Bestandspläne hat jedoch nie stattgefunden.

Daher konnte die Abgabebehörde die geänderten Gebührenfläche (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung) erst anlässlich der angekündigten Begehung am 18.5.2006 feststellen.

Weiters wird seitens des Berufungswerbers angeführt, dass eine wie im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführte „ergänzende Gebührenfläche“ nicht vorliegt. Der Begriff „ergänzende Gebührenfläche“ findet sich nicht in der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg, argumentiert der Antragsteller.

Da die „ergänzende Wasseranschlussgebühr“ in den relevanten Paragrafen immer wieder auch als solche in der Gebührenordnung bezeichnet wird und eine Anschlussgebühr grundsätzlich nur aufgrund einer „Gebührenfläche“ vorgeschrieben werden kann, sollte eine „ergänzende Gebührenfläche“ in der Gebührenordnung nicht ausdrücklich erwähnt werden müssen.

Der im gültigen Bauplan ausgewiesene Kellerbereich wurde nach Angaben des Berufungswerbers schon während der Bauzeit durch eine Trennwand abgeteilt und dadurch eine eigene Waschküche geschaffen. Dies könnte der Antragsteller anscheinend auch durch Zeugen bestätigen. Eine namentliche Nennung von Zeugen ist in der Berufungsschrift jedoch ausgeblieben.

Der Abgabenbehörde standen für die Ermittlung der ergänzenden Gebührenflächen die seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigten Baupläne (Grundrisspläne, Ansichten, Schnitte und Kanalisationsplan) bzw. die Niederschrift, des am 2.12.1986 durchgeführten Lokalaugenscheins anlässlich der Erteilung der Nutzungsbewilligung zur Verfügung. In dieser Niederschrift fand die Abgabebehörde keinerlei Hinweise auf eine Existenz einer Waschküche. Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räumen – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 6a, 4040 Plesching, ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm), im WC (PVC Durchmesser 150 mm) sowie durch einen Anschluss im Bad (PVC Durchmesser 100 mm) mit dem Schmutzwasserkanal verbunden. Eine Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen. Da diese Räume ebenfalls einen Wasseranschluss benötigen, konnte dieser Plan für die Beurteilung herangezogen werden.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 18.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 19.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

Da für den Betrieb einer Waschküche ein Wasseranschluss notwendig ist und die Existenz anlässlich der Begehung vom 18.5.2006 festgestellt werden konnte, wurde dieser Wohnungsbereich als „Raum mit unmittelbarem Anschluss“ an die öffentliche Wasserversorgung eingestuft und daher diese Raumfläche als ergänzende Wasseranschlussgebührenfläche vorgeschrieben.

Der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr ist gerechtfertigt, da keine Verjährung nach den Vorgaben der OÖ. Landesabgabenordnung 1996 i.d.g.F., auf Grund der amtlichen Feststellung am 18.5.2006, eingetreten ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 20.9.2006

Ing. Meisinger

* * *

Vzbgm. Moser verweist dazu auch auf die Berufung von Anna und Günther Böck:

An den

Bürgermeister der Stadtgemeinde Steyregg
4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3

Berufungswerber: Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Linz/Plesching

Wegen: Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg vom 19.5.2006,
GZ.: 2006-810-16-Mei, zugestellt am 23.5.2006

BERUFUNG

- I Wir sind Wohnungseigentümer der Wohnung Top A, Block VI, der Liegenschaft ED 329. Die Wohnung wurde im Jahr 1986 in der derzeit bestehenden Form errichtet. Die Wasseranschlussgebühr wurde zum damaligen Zeitpunkt vermutlich dem Wohnungseigentumsorganisator, jedenfalls nicht uns als Wohnungseigentumswerber bzw. in Folge Eigentümer der Wohnung vorgeschrieben. Mit Bescheid vom 19.5.2006 wurde uns nun eine Gebühr für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Steyregg (Wasseranschlussgebühr) in Höhe von € 133,10 für 11 m² vorgeschrieben.
- II Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg vom 19.5.2006, GZ.: 2006-810-16-Mei, zugestellt am 23.5.2006 erheben wir in offener Frist

Berufung

an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg und stellen den

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg möge den angefochtenen Bescheid vom 19.5.2006, GZ.: 2006-810-16-Mei, ersatzlos aufheben.

Den Antrag begründen wir wie folgt:

Im Bescheid fehlt es an einer Sachverhaltsdarstellung und an einer Subsumtion aus der ersichtlich wäre, warum die belangte Behörde der Meinung ist, dass eine ergänzende Wasseranschlussgebühr vorzuschreiben ist. Es wird lediglich behauptet, dass wir eine Wasseranschlussgebühr für eine ergänzende Gebührenfläche zu bezahlen haben, eine inhaltliche Begründung fehlt. Der Bescheid ist daher nicht ausreichend determiniert.

Eine wie im Spruch angeführte „ergänzende Gebührenfläche“ liegt nicht vor. Der Begriff „ergänzende Gebührenfläche“ findet sich auch nicht in der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg. Die Stadtgemeinde hat in Ihrem Bescheid keine konkreten Sachverhaltsdarstellungen getroffen aus denen ersichtlich ist, warum eine Wasseranschlussgebühr vorgeschrieben wurde. Ebenso fehlt in der Begründung eine Subsumtion des Sachverhaltes unter die entsprechende Norm. Es bleibt völlig offen, warum die belangte Behörde davon ausgeht, dass eine Wasseranschlussgebühr für eine „ergänzende Gebührenfläche“ zu bezahlen ist. Es kann daher nur vermutet werden, dass der Bürgermeister davon ausgeht, dass eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung der bestehenden Verbauung stattgefunden hat und deshalb eine ergänzende Wasseranschlussgebühr im Sinne des § 2 Abs. 6 Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vorgeschrieben wurde. Auch dafür fehlen die entsprechenden Sachverhaltsdarstellungen. Eine solche ergänzende Wasseranschlussgebühr setzt gemäß § 2 Abs. 6 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13.12.1999 eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück voraus. Eine solche wurde nicht vorgenommen und wurde von der belangten Behörde auch nicht ausgeführt, wodurch eine solche begründet worden sei. Der in der Skizze mit 11,25 m² dargestellte Raum besteht unverändert seit der Errichtung des Gebäudes. Da im angeführten Bescheid nicht ausgeführt wurde, warum die belangte Behörde von der Verpflichtung zur Errichtung einer Wasseranschlussgebühr ausgeht, kann von unserer Seite lediglich angeführt werden, dass keinerlei Umbauten vorgenommen wurden, die eine ergänzende Wasseranschlussgebühr rechtfertigen könnte. Diese Tatsache hätte sich durch eine Parteieneinvernahme und falls nötig durch die Einvernahme von Zeugen (andere Wohnungseigentümer, Mitarbeiter der damals ausführenden Baufirmen) feststellen lassen bzw. ließe sich immer noch feststellen. Es besteht daher keine Abänderung einer bestehenden Verbauung im Sinne des § 2 Abs. 6 und damit keine Grundlage für die Verschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr.

Ein möglicher Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr besteht daher nicht und wäre jedenfalls gemäß § 153 in Verbindung mit § 154 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 verjährt. Die belangte Behörde ist in ihrem Bescheid vermutlich davon ausgegangen, dass keine Verjährung eingetreten ist, da gemäß § 5 Abs. 2 der Wassergebührenordnung die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr erst mit der Anzeige bzw. der amtlichen Feststellung der Bauvollendung entsteht. § 5 Abs. 2 Wassergebührenordnung setzt aber eine nachträgliche Verbauung oder eine Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück voraus. Da eine solche wie bereits ausgeführt nicht erfolgt ist, wäre ein möglicher Abgabeananspruch jedenfalls verjährt.

Steyregg, 14. Juni 2006
 Anna Böck eh.
 Günther Böck eh.

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, der Berufung nicht stattzugeben und den vorliegenden Bescheid zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	-	11	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	18	11	-
nicht bei der Abstimmung: Bürgermeister Josef Buchner (befangen)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 15:

Stadtgemeinde Steyregg; Rudolf und Regina Wagner, Mitterleitenweg 9d, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser verweist auf folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid:

GZ.: 811/2006/Mei

Rudolf und Regina Wagner, Mitterleitenweg 9d, 4040 Linz;
 Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr

A m t s b e r i c h t

Am 23.5.2006 wurde im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Mitterleitenweg 9d, 4040 Plesching, im Keller des Hauses eine Waschküche mit einem direkten Kanalanschluss amtlich festgestellt. Dieses Gebührenverfahren wurde mittels Bescheid vom 24.5.2006 seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.

Mit Schreiben vom 14.6.2006 hat die Familie Rudolf und Regina Wagner nun das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.

Die Gründe der Ablehnung der Berufung werden im angeschlossenen Bescheidentwurf in der Begründung ausführlich kommentiert. Als eine der wesentlichsten Argumente für die Richtigkeit der Vorgangsweise der Behörde sollte die Existenz eines Kanalisationsplanes hervorgehoben werden.

Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räumen – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 9d, 4040 Plesching, ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm), sowie durch einen Anschluss im WC-Bad (PVC Durchmesser 150 mm) mit dem Schmutzwasserkanal verbunden. Eine Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 23.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste

daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 24.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

In der Berufungsschrift wurde auch angeführt, dass eine Aufklärung der Gründe und Auswirkungen im Rahmen der Erhebung des Aufmaßes am 23.5.2006 unterblieben ist. Natürlich wird jeder Liegenschaftseigentümer schon zu Beginn der Amtshandlung über die Gründe und Folgen dieser Begehung aufgeklärt. Wie jedem Gebührenschuldner mitgeteilt wurde, wird mit der Unterschrift unter dem Aufmaßblatt nur die Richtigkeit des Aufmaßes bestätigt. Dieser Text steht auch im Vordruck des Aufmaßblattes direkt neben der Unterschriftsspalte! Dies bedeutet lediglich, dass die im Aufmaßblatt eingetragenen Abmessungen der Gebührenfläche dem Naturmaß entsprechen. Rechtliche Konsequenzen kann es aufgrund dieser Unterschrift nicht geben. Auch kann nicht gegen die Erstellung eines Aufmaßblattes berufen werden. Eine Berufung kann erst nach erfolgter Bescheidzustellung eingeleitet werden. Leider wurden einige Bewohner der Siedlung durch diverse Gerüchte sehr verunsichert. Die Aufklärung durch die Gemeindebediensteten erfolgte jedoch immer korrekt und für diese Gespräche wurde auch immer ein ausreichender Zeitrahmen bei der Terminwahl einkalkuliert.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Rudolf und Regina Wagner
Mitterleitenweg 9d
4040 Linz

Steyregg,2006
GZ.: 811-0/2006/Mei

Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr vom 24.5.2006

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.9.2006 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2, 3 und 5 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 idGF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

SPRUCH:

Der Berufung der Familie Rudolf und Regina Wagner, Mitterleitenweg 9d, 4040 Plesching, gegen den ergänzenden Kanalanschlussgebührenbescheid vom 24.5.2006, GZ: 811-0/2006/Mei, für die Liegenschaft „Mitterleitenweg 9d“, KG Lachstatt

w i r d n i c h t s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005
OÖ. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idGF.

BEGRÜNDUNG:

Der Berufungswerber begründet seine Berufung auch damit, dass die dem Bescheid des Stadtamtes Steyregg vom 14. Mai 1986 zugrunde liegende Fläche im Jahre 1986 festgelegt wurde.

Anlässlich des Ermittlungsverfahrens, welches für die Erstellung des Bescheides vom 14. Mai 1986 bezüglich der Kanalanschlussgebühr der Wohnanlage „Mitterleitenweg“ natürlich notwendig war, wurde seitens der Abgabebehörde richtigerweise der gültige Einreichplan (seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigt) dieser Anlage herangezogen. Diese ermittelten Gebührenflächen wurden im Rahmen des Parteiengehöres dem damaligen Grundstückseigentümer und Errichter der Wohnanlage - die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H – zur Kontrolle bzw. mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor Bescheiderstellung übermittelt. Dieses Recht zur Stellungnahme wurde seitens des damaligen Gebührenschuldners auch in Anspruch genommen, und die Gebührenflächen der vorgelegten Aufmaßblätter am 9.5.1986 bzw. 12.5.1986 um 119 m² (Kanal) und 142 m² (Wasser) anlässlich des Parteiengehörs durch die Wohnungsgesellschaft reduziert. Ursprünglich wurden seitens der Stadtgemeinde Steyregg die Gesamtgebührenflächen der Wohnanlage für Kanal mit 9.402 m² bzw. für Wasser mit 8.445 m² ermittelt. Grund für die

Verkleinerung der Flächen waren geringfügige Raumänderungen sowie die angeblich irrtümliche Miteinberechnung eines Kellerbereiches der jeweils obersten Etagenwohnungen durch die Abgabebehörde. Grundlage für die neuen Flächen waren die Bestandspläne M=1:50 der einzelnen Wohnungen, welche die Stadtgemeinde jedoch nie gesehen hat.

In genau diesem Teil der Wohnanlage wurde nun anlässlich der angekündigten Begehung am 23.5.2006 die Waschküche festgestellt. Die Abgabebehörde hätte daher im Jahre 1986 den Kellerbereich schon richtigerweise vorgeschrieben. Aufgrund des Ergebnisses des Parteiengehöres musste jedoch angenommen werden, dass der ursprünglich vorgeschriebene Kellerbereich nun doch auch als Keller genutzt wird und sich der Wirtschaftsbereich im oberen Wohnungsteil befindet. Bei den Liegenschaften Mitterleitenweg „a-c“ sind im genehmigten Bauplan eigene Wirtschaftsräume vorgesehen und daher auch vorgeschrieben worden. Bei den Liegenschaften Mitterleitenweg „d“ fehlt dieser Wirtschaftsraum im genehmigten Lageplan.

Da diese Pläne jedoch den jetzigen Wohnungseigentümern bei der Wohnungsübergabe ausgehändigt wurden und die Änderungen in diesen Plänen eingezeichnet sind, glaubten die Besitzer, dass die Anschlussgebühren von der Wohnungsgesellschaft vollständig bezahlt wurden. Sie wussten ja nicht, dass vor allem die Nutzungsänderungen, die den jetzigen ergänzenden Gebühren zugrunde liegen, von der Wohnbaugesellschaft nie der Baubehörde in Form von Austauschplänen bekannt gegeben worden waren.

Anlässlich der Begehung zwecks Erteilung der Benutzungsbewilligung dieser Anlage am 2.12.1986 wurden seitens der Baubehörde Änderungen gegenüber den Bestandsplänen festgestellt. In der Niederschrift dieses Bauverfahrens wurde festgehalten, dass die gesamte Bauetappe im Wesentlichen projektsgemäß nach den genehmigten Planunterlagen der Wohnbaugesellschaft einschließlich der beantragten Abänderungen ausgeführt wurde. Diese geringfügigen Abänderungen bezogen sich im Wesentlichen nur auf Änderungen von Leichtwänden in den einzelnen Wohneinheiten, die geringfügig verschoben wurden, desgleichen auch die Anordnung zusätzlicher Fenster bzw. Weglassung von Fenstern. In dieser Niederschrift konnten keinerlei Hinweise auf die eingebaute Waschküche entdeckt werden. Ein entsprechender Bestandsplan (mit den Änderungen) über die gesamte 2. Bauetappe sollte der Baubehörde nachgereicht werden. Diese Nachreichung der Bestandspläne hat jedoch nie stattgefunden.

Daher konnte die Abgabebehörde die geänderte Gebührenfläche (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung) erst anlässlich der angekündigten Begehung am 23.5.2006 feststellen.

Der Abgabenbehörde standen für die Ermittlung der ergänzenden Gebührenflächen die seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigten Baupläne (Grundrisspläne, Ansichten, Schnitte und Kanalisationsplan) bzw. die Niederschrift, des am 2.12.1986 durchgeführten Lokalaugenscheins anlässlich der Erteilung der Nutzungsbewilligung zur Verfügung. In dieser Niederschrift fand die Abgabebehörde keinerlei Hinweise auf eine Existenz einer Waschküche. Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räumen – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 9d, 4040 Plesching, ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm), sowie durch einen Anschluss im WC-Bad (PVC Durchmesser 150 mm) mit dem Schmutzwasserkanal verbunden. Eine Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 23.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 24.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

Da für den Betrieb einer Waschküche ein Kanalanschluss notwendig ist und die Existenz anlässlich der Begehung vom 23.5.2006 festgestellt werden konnte, wurde dieser Raum als „Nebenraum eines Kellers mit Entwässerung“ eingestuft und daher diese Raumfläche als ergänzende Kanalanschlussgebührenfläche vorgeschrieben.

Der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr ist gerechtfertigt, da keine Verjährung nach den Vorgaben der OÖ. Landesabgabenordnung 1996 i.d.g.F., auf Grund der amtlichen Feststellung am 23.5.2006, eingetreten ist.

In der Berufungsschrift wurde auch angeführt, dass eine Aufklärung der Gründe und Auswirkungen im Rahmen der Erhebung des Aufmaßes am 23.5.2006 unterblieben ist. Natürlich wird jeder Liegenschaftseigentümer schon zu Beginn der Amtshandlung über die Gründe und Folgen dieser Begehung aufgeklärt. Wie jedem Gebührenschuldner mitgeteilt wurde, wird mit der Unterschrift unter dem Aufmaßblatt nur die Richtigkeit des Aufmaßes bestätigt. Dieser Text steht auch im Vordruck des Aufmaßblattes direkt neben der Unterschriftsspalte! Dies bedeutet lediglich, dass die im Aufmaßblatt eingetragenen Abmessungen der Gebührenfläche dem Naturmaß entsprechen. Rechtliche Konsequenzen kann es aufgrund dieser Unterschrift nicht geben. Auch kann nicht gegen die Erstellung eines Aufmaßblattes berufen werden. Eine Berufung kann erst nach erfolgter Bescheidzustellung eingeleitet werden. Die Aufklärung durch die Gemeindebediensteten erfolgte jedoch korrekt und für diese Gespräche wurde auch immer ein ausreichender Zeitrahmen bei der Terminwahl einkalkuliert.

Da bei amtlicher Feststellung einer ergänzenden Gebührenfläche diese Fläche vorgeschrieben werden muss und Kellerräume mit direktem Kanalanschluss zur Gebührenfläche zählen, war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 20.9.2006
Ing. Meisinger

* * *

Vzbgm. Moser verweist dazu auch auf die Berufung von Rudolf und Regina Wagner:

Rudolf und Regina Wagner
Mitterleitenweg 9d
4040 Plesching

Plesching, 14. Juni 2006

Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

Bescheid GZ.: 811-0/2006/Mei vom 24. Mai 2006
UID ATU 23461509, Re.Nr. 2006-811-24-Mei
Berufung

Wir erheben gegen den oben genannten Bescheid Berufung.

Begründung:

Mit Bescheid des Stadtamtes Steyregg vom 14. Mai 1986 wurde die einmalige Gebühr für den Anschluss von Grundstücken an das gemeinnützige, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Steyregg festgelegt. Wir erheben daher gegen den oben zitierten Bescheid, da die zugrunde liegende Fläche mit dem Bescheid des Jahres 1986 festgelegt wurde. Wir berufen gegen die aktuelle Erhebung des Aufmaßes am 23. Mai 2006 einerseits wegen Verjährung, andererseits wegen unterbliebener

Aufklärung der Gründe und Auswirkungen im Rahmen der Erhebung des Aufmaßes am 23. Mai 2006. Wir stellen den Nichtigkeitsantrag des oa. Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen
Rudolf Wagner eh.
Regina Wagner eh.

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, der Berufung nicht stattzugeben und den vorliegenden Bescheid zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	-	11	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	18	11	-
nicht bei der Abstimmung: Bürgermeister Josef Buchner (befangen)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 16:

Stadtgemeinde Steyregg; Rudolf und Regina Wagner, Mitterleitenweg 9d, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser verweist auf folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid:

GZ.: 810/2006/Mei
Rudolf und Regina Wagner, Mitterleitenweg 9d, 4040 Linz;
Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr

A m t s b e r i c h t

Am 23.5.2006 wurde im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Mitterleitenweg 9d, 4040 Plesching, im Keller des Hauses eine Waschküche mit einem direkten Wasseranschluss amtlich festgestellt. Dieses Gebührenverfahren wurde mittels Bescheid vom 24.5.2006 seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.

Mit Schreiben vom 14.6.2006 hat die Familie Rudolf und Regina Wagner nun das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.

Die Gründe der Ablehnung der Berufung werden im angeschlossenen Bescheidentwurf in der Begründung ausführlich kommentiert. Als eine der wesentlichsten Argumente für die Richtigkeit der Vorgangsweise der Behörde sollte die Existenz eines Kanalisationsplanes hervorgehoben werden.

Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räumen – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 9d, 4040 Plesching, ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm), sowie durch einen Anschluss im WC-Bad (PVC Durchmesser 150 mm) mit dem Schmutzwasserkanal verbunden. Eine Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen. Da diese Räume ebenfalls einen Wasseranschluss benötigen, konnte dieser Plan für die Beurteilung herangezogen werden.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 23.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu

notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 24.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

In der Berufungsschrift wurde auch angeführt, dass eine Aufklärung der Gründe und Auswirkungen im Rahmen der Erhebung des Aufmaßes am 23.5.2006 unterblieben ist. Natürlich wird jeder Liegenschaftseigentümer schon zu Beginn der Amtshandlung über die Gründe und Folgen dieser Begehung aufgeklärt. Wie jedem Gebührenschuldner mitgeteilt wurde, wird mit der Unterschrift unter dem Aufmaßblatt nur die Richtigkeit des Aufmaßes bestätigt. Dieser Text steht auch im Vordruck des Aufmaßblattes direkt neben der Unterschriftsspalte! Dies bedeutet lediglich, dass die im Aufmaßblatt eingetragenen Abmessungen der Gebührenfläche dem Naturmaß entsprechen. Rechtliche Konsequenzen kann es aufgrund dieser Unterschrift nicht geben. Auch kann nicht gegen die Erstellung eines Aufmaßblattes berufen werden. Eine Berufung kann erst nach erfolgter Bescheidzustellung eingeleitet werden. Leider wurden einige Bewohner der Siedlung durch diverse Gerüchte sehr verunsichert. Die Aufklärung durch die Gemeindebediensteten erfolgte jedoch immer korrekt und für diese Gespräche wurde auch immer ein ausreichender Zeitrahmen bei der Terminwahl einkalkuliert.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Rudolf und Regina Wagner
Mitterleitenweg 9d
4040 Linz

Steyregg,2006
GZ.: 810-0/2006/Mei

Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr vom 24.5.2006

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.9.2006 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2 und 5 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13.12.1999 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

SPRUCH:

Der Berufung der Familie Rudolf und Regina Wagner, Mitterleitenweg 9d, 4040 Plesching, gegen den ergänzenden Wasseranschlussgebührenbescheid vom 24.5.2006, GZ: 811-0/2006/Mei, für die Liegenschaft „Mitterleitenweg 9d“, KG Lachstatt

w i r d n i c h t s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13.12.1999
OÖ. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

BEGRÜNDUNG:

Der Berufungswerber begründet seine Berufung auch damit, dass die dem Bescheid des Stadtamtes Steyregg vom 14. Mai 1986 zugrunde liegende Fläche im Jahre 1986 festgelegt wurde.

Anlässlich des Ermittlungsverfahrens, welches für die Erstellung des Bescheides vom 14. Mai 1986 bezüglich der Kanalanschlussgebühr der Wohnanlage „Mitterleitenweg“ natürlich notwendig war, wurde seitens der Abgabebehörde richtigerweise der gültige Einreichplan (seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigt) dieser Anlage herangezogen. Diese ermittelten Gebührenflächen wurden im Rahmen des Parteienghören dem damaligen Grundstückseigentümer und Errichter der Wohnanlage - die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H – zur Kontrolle bzw. mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor Bescheiderstellung übermittelt. Dieses Recht zur Stellungnahme wurde seitens des damaligen Gebührenschuldners auch in Anspruch genommen, und die Gebührenflächen der vorgelegten Aufmaßblätter am 9.5.1986 bzw. 12.5.1986 um 119 m² (Kanal)

und 142 m² (Wasser) anlässlich des Parteiengehörs durch die Wohnungsgesellschaft reduziert. Ursprünglich wurden seitens der Stadtgemeinde Steyregg die Gesamtgebührenflächen der Wohnanlage für Kanal mit 9.402 m² bzw. für Wasser mit 8.445 m² ermittelt. Grund für die Verkleinerung der Flächen waren geringfügige Raumänderungen sowie die angeblich irrtümliche Miteinberechnung eines Kellerbereiches der jeweils obersten Etagenwohnungen durch die Abgabebehörde. Grundlage für die neuen Flächen waren die Bestandspläne M=1:50 der einzelnen Wohnungen, welche die Stadtgemeinde jedoch nie gesehen hat.

In genau diesem Teil der Wohnanlage wurde nun anlässlich der angekündigten Begehung am 23.5.2006 die Waschküche festgestellt. Die Abgabebehörde hätte daher im Jahre 1986 den Kellerbereich schon richtigerweise vorgeschrieben. Aufgrund des Ergebnisses des Parteiengehöres musste jedoch angenommen werden, dass der ursprünglich vorgeschriebene Kellerbereich nun doch auch als Keller genutzt wird und sich der Wirtschaftsbereich im oberen Wohnungsteil befindet. Bei den Liegenschaften Mitterleitenweg „a-c“ sind im genehmigten Bauplan eigene Wirtschaftsräume vorgesehen und daher auch vorgeschrieben worden. Bei den Liegenschaften Mitterleitenweg „d“ fehlt dieser Wirtschaftsraum im genehmigten Lageplan.

Da diese Pläne jedoch den jetzigen Wohnungseigentümern bei der Wohnungsübergabe ausgehändigt wurden und die Änderungen in diesen Plänen eingezeichnet sind, glaubten die Besitzer, dass die Anschlussgebühren von der Wohnungsgesellschaft vollständig bezahlt wurden. Sie wussten ja nicht, dass vor allem die Nutzungsänderungen, die den jetzigen ergänzenden Gebühren zugrunde liegen, von der Wohnbaugesellschaft nie der Baubehörde in Form von Austauschplänen bekannt gegeben worden waren.

Anlässlich der Begehung zwecks Erteilung der Benutzungsbewilligung dieser Anlage am 2.12.1986 wurden seitens der Baubehörde Änderungen gegenüber den Bestandsplänen festgestellt. In der Niederschrift dieses Bauverfahrens wurde festgehalten, dass die gesamte Bauetappe im Wesentlichen projektsgemäß nach den genehmigten Planunterlagen der Wohnbaugesellschaft einschließlich der beantragten Abänderungen ausgeführt wurde. Diese geringfügigen Abänderungen bezogen sich im Wesentlichen nur auf Änderungen von Leichtwänden in den einzelnen Wohneinheiten, die geringfügig verschoben wurden, desgleichen auch die Anordnung zusätzlicher Fenster bzw. Weglassung von Fenstern. In dieser Niederschrift konnten keinerlei Hinweise auf die eingebaute Waschküche entdeckt werden. Ein entsprechender Bestandsplan (mit den Änderungen) über die gesamte 2. Bauetappe sollte der Baubehörde nachgereicht werden. Diese Nachreichung der Bestandspläne hat jedoch nie stattgefunden.

Daher konnte die Abgabebehörde die geänderte Gebührenfläche (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung) erst anlässlich der angekündigten Begehung am 23.5.2006 feststellen.

Der Abgabenbehörde standen für die Ermittlung der ergänzenden Gebührenflächen die seitens der Baubehörde am 21.3.1983 genehmigten Baupläne (Grundrisspläne, Ansichten, Schnitte und Kanalisationsplan) bzw. die Niederschrift, des am 2.12.1986 durchgeführten Lokalaugenscheins anlässlich der Erteilung der Nutzungsbewilligung zur Verfügung. In dieser Niederschrift fand die Abgabebehörde keinerlei Hinweise auf eine Existenz einer Waschküche. Im Kanalisationsplan, der von der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H erstellt wurde, konnte die Abgabebehörde sehr genau die an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossenen Räume – zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlussgebührenbescheides vom 14. Mai 1986 - ermitteln. Die gegenständliche Wohnungseinheit Mitterleitenweg 9d, 4040 Plesching, ist durch jeweils einen Abfluss in der Küche (PVC Durchmesser 100 mm), sowie durch einen Anschluss im WC-Bad (PVC Durchmesser 150 mm) mit dem Schmutzwasserkanal verbunden. Eine Anschlussmöglichkeit für eine Waschküche oder auch den Keller ist darin nicht vorgesehen. Da diese Räume ebenfalls einen Wasseranschluss benötigen, konnte dieser Plan für die Beurteilung herangezogen werden.

Im Anschlussgebührenbescheid vom 14. Mai 1986 wurden die Gebührenflächen daher korrekt verrechnet. Da bei dem am 23.5.2006 durchgeführten und auch angekündigten Lokalaugenschein eine geänderte Gebührensituation (Einbau einer Waschküche im Kellerbereich der Wohnung mit den dazu notwendigen Anschlüssen) festgestellt wurde, entstand gemäß § 5 (2) mit diesem Datum die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr. Die Abgabebehörde musste daher den erstinstanzlichen Bescheid vom 24.5.2006 auf Grund des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens erstellen.

Da für den Betrieb einer Waschküche ein Wasseranschluss notwendig ist und die Existenz anlässlich der Begehung vom 23.5.2006 festgestellt werden konnte, wurde dieser Wohnungsbereich als „Raum mit unmittelbarem Anschluss“ an die öffentliche Wasserversorgung eingestuft und daher diese Raumfläche als ergänzende Wasseranschlussgebührenfläche vorgeschrieben.

Der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr ist gerechtfertigt, da keine Verjährung nach den Vorgaben der OÖ. Landesabgabenordnung 1996 i.d.g.F., auf Grund der amtlichen Feststellung am 23.5.2006, eingetreten ist.

In der Berufungsschrift wurde auch angeführt, dass eine Aufklärung der Gründe und Auswirkungen im Rahmen der Erhebung des Aufmaßes am 23.5.2006 unterblieben ist. Natürlich wird jeder Liegenschaftseigentümer schon zu Beginn der Amtshandlung über die Gründe und Folgen dieser Begehung aufgeklärt. Wie jedem Gebührenschuldner mitgeteilt wurde, wird mit der Unterschrift unter dem Aufmaßblatt nur die Richtigkeit des Aufmaßes bestätigt. Dieser Text steht auch im Vordruck des Aufmaßblattes direkt neben der Unterschriftsspalte! Dies bedeutet lediglich, dass die im Aufmaßblatt eingetragenen Abmessungen der Gebührenfläche dem Naturmaß entsprechen. Rechtliche Konsequenzen kann es aufgrund dieser Unterschrift nicht geben. Auch kann nicht gegen die Erstellung eines Aufmaßblattes berufen werden. Eine Berufung kann erst nach erfolgter Bescheidzustellung eingeleitet werden. Die Aufklärung durch die Gemeindebediensteten erfolgte jedoch korrekt und für diese Gespräche wurde auch immer ein ausreichender Zeitrahmen bei der Terminwahl einkalkuliert.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 20.9.2006
Ing. Meisinger

* * *

Vzbgm. Moser verweist dazu auch auf die Berufung von Rudolf und Regina Wagner:

Rudolf und Regina Wagner
Mitterleitenweg 9d
4040 Plesching

Plesching, 14. Juni 2006

Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg
Bescheid GZ.: 810-0/2006/Mei vom 24. Mai 2006
UID ATU 23461509, Re.Nr. 2006-810-19-Mei
Berufung

Wir erheben gegen den oben genannten Bescheid Berufung.

Begründung:

Mit Bescheid des Stadtamtes Steyregg vom 14. Mai 1986 wurde die einmalige Gebühr für den Anschluss von Grundstücken an das gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Steyregg festgelegt. Wir erheben daher gegen den oben zitierten Bescheid, da die zugrunde liegende Fläche mit dem Bescheid des Jahres 1986 festgelegt wurde. Wir berufen gegen die aktuelle Erhebung des Aufmaßes am 23. Mai 2006 einerseits wegen Verjährung, andererseits wegen unter-

bliebener Aufklärung der Gründe und Auswirkungen im Rahmen der Erhebung des Aufmaßes am 23. Mai 2006. Wir stellen den Nichtigkeitsantrag des oa. Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen
 Rudolf Wagner eh.
 Regina Wagner eh.

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, der Berufung nicht stattzugeben und den vorliegenden Bescheid zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	-	11	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	18	11	-
nicht bei der Abstimmung: Bürgermeister Josef Buchner (befangen)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 17:

Stadtgemeinde Steyregg; Karl Pesendorfer, Holzwinden 21, 4221 Steyregg;
 Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr;
 neuerliche Entscheidung nach Ergebnis der Vorstellung;
 Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser verliest folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid:

GZ.: 811/2006/Mei

Karl Pesendorfer, Holzwinden 21, 4221 Steyregg;

Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr -
 neuerliche Entscheidung nach Ergebnis der Vorstellung

A m t s b e r i c h t

Am 1. Dezember 2005 wurden im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Holzwinden 21, 4221 Steyregg, im Keller des Hauses ein Kellerstüberl mit einem direkten Kanalanschluss amtlich festgestellt. Dieses Gebührenverfahren wurde mittels Bescheid vom 6. Dezember 2005 seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2005 hatte Herr Pesendorfer das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen. Dieser Berufung wurde durch den Bescheid des Gemeinderates vom 15. März 2006 nicht stattgegeben.

Am 28. März 2006 hat Herr Pesendorfer nun das Vorstellungsverfahren fristgerecht eingeleitet. Dieser Vorstellung hat die Abteilung Gemeinden des Landes Oberösterreich mit Bescheid vom 19. Juni 2006 Folgen gegeben und gleichzeitig den angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. März 2006, GZ.: 811-0/2006/Mei, aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Steyregg verwiesen.

Gemäß § 102 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden.

Entsprechend der Meinung der Aufsichtsbehörde ist ein Hobbyraum bzw. ein Kellerstüberl als Wohnraum zu werten, da infolge einer Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes Hobbyräume und Kellerstüberl als Wohnräume zu werten sind.

Diese Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde wurde auch anlässlich einer Besprechung im Büro des zuständigen Sachbearbeiters bestätigt. Daher hätte dieser Raum schon im Jahre 1995

vorgeschrieben werden müssen, da im genehmigten Bauplan vom 9. September 1976 dieser Hobbyraum schon eingezeichnet war. Der Berufung ist daher wegen Verjährung stattzugeben.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Karl Pesendorfer
Holzwinden 21
4221 Steyregg

Steyregg, 2006
GZ.: 811-0/2006/Mei

Berufung gegen die Vorschreibung der
ergänzenden Kanalanschlussgebühr vom 6. Dezember 2005

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 2006 ergeht vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2, 3 und 5 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes, nachfolgender

SPRUCH:

Die Berufung des Herrn Karl Pesendorfer, Holzwinden 21, 4221 Steyregg, gegen den ergänzenden Kanalanschlussgebührenbescheid vom 6. Dezember 2005, GZ.: 811-0/2006/Mei, für die Liegenschaft „Holzwinden 21“, Grundstücksnummer 692/11, KG Lachstatt

w i r d s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005
OÖ. Landesabgabenordnung LGBl.Nr. 107/1996 idgF
§ 102 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 102 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden. Entsprechend der Meinung der Aufsichtsbehörde ist ein Hobbyraum bzw. ein Kellerstüberl als Wohnraum zu werten, da Infolge einer Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes Hobbyräume bzw. Kellerstüberl als Wohnräume zu werten sind. Daher hätte dieser Raum schon im Jahre 1995 vorgeschrieben werden müssen, da im genehmigten Bauplan vom 9. September 1976 dieser Hobbyraum schon eingezeichnet war. Der Berufung ist daher wegen Verjährung stattzugeben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 21.9.2006
Ing. Meisinger

* * *

Vzbgm. Moser verliert dazu auch den Bescheid des Landes Oberösterreich:

ABTEILUNG
GEMEINDEN

4021 Linz
Bahnhofplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH
Aktenzeichen: Gem-524527/2-2006-Has/Re
Bearbeiterin: Mag. Marion Haas

19. Juni 2006

Karl Pesendorfer, Steyregg; Ergänzende Kanalanschlussgebühr –Vorstellung

Bescheid

Über die von Herrn Karl Pesendorfer, Holzwinden 21, 4221 Steyregg, rechtzeitig eingebrachte Vorstellung vom 28. März 2006 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. März 2006, GZ.: 811-0/2006/Mei, ergeht von der OÖ. Landesregierung in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes nachstehender

Spruch

Der Vorstellung vom 28. März 2006 wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. März 2006, GZ.: 811-0/2006/Mei, aufgehoben und die Gelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Steyregg verwiesen.

Rechtsgrundlagen:

§ 102 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 8/2005, in Verbindung mit § 153 der OÖ. Landesabgabenordnung (OÖ. LAO 1996), LGBl.Nr. 107/1996, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 120/2005 in Verbindung mit „ 2, § 3 und § 5 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2002.

Begründung:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg vom 6. Dezember 2005 wurde Herr Karl Pesendorfer für eine ergänzende Gebührenfläche der Liegenschaft Holzwinden 21 in Steyregg von 29 m² eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in Höhe von Euro 580,58 inkl. USt. vorgeschrieben.

In der dagegen erhobenen Berufung vom 18. Dezember 2005 führt Herr Pesendorfer im Wesentlichen aus, dass die Nicht-Berücksichtigung des in den baubewilligten Plänen ausgewiesenen Hobbyraumes bei der Berechnungsflächenerhebung im Jahre 1995 zeige, dass dieser Raum nicht geeignet sei, eine Kanalanschlussgebühr auszulösen. Die Behauptung der Abgabenbehörde, es habe eine nachträgliche Abänderung der bestehenden Verbauung gegeben, sei schlichtweg falsch. Seit der ortsaugenscheinlichen Erhebung der Gebührenfläche für die mit Bescheid vom 20. Dezember 1995 verfügte Kanalanschlussgebühr seien keine Abänderungen im Kellergeschoß durchgeführt worden.

Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. März 2006, GZ.: 811-0/2006/Mei, wurde der Berufung nicht stattgegeben. Die Abgabenbehörde II. Instanz führt im Wesentlichen aus, dass nun nicht mehr nachvollziehbar sei, ob zu diesem (Dezember 1995) Zeitpunkt schon ein Kanalanschluss vorhanden gewesen sei. Tatsache sie jedoch die amtliche Feststellung eines direkten Kanalanschlusses am 1. Dezember 2005 in dem jetzt als Kellerstüberl genutzten Kellerraum.

Dagegen erhob Herr Pesendorfer Vorstellung vom 28. März 2006. In der Begründung führt er im Wesentlichen an, etwaige Keller, Abstell-, Heiz- oder sonstige Lagerräume welche nicht als Wohnraum Verwendung gehabt hätten, wären gemäß dem Bescheid vom 20. Dezember 1995 nicht Gegenstand einer Gebührenfläche gewesen, egal ob sich in diesen Räumen ein Kanalanschluss befunden habe. Der Umstand, dass es sich bei diesem Hobbyraum um ein Kellerstüberl handle, sei nie, auch nicht von der Kommission der Gemeinde bestritten worden. Der Vorstellungswerber habe bei der

Neuberechnung der Gebührenfläche die Erhebungsbeamten wiederholt darauf hingewiesen, dass sowohl in seinem Wohnbereich als auch im Kellergeschoß, in dem sich das Stüberl befinde, seit der Erlassung des Bescheides vom 20. Dezember 1995 keine wie immer geartete bauliche oder sonstige widmungsgemäße Veränderung stattgefunden habe. Er sei in der Lage, durch viele Zeugen und Fotos, die weit vor 1995 aufgenommen worden seien, zu beweisen, dass das Stüberl, bis auf einige neue Möbel in genau jenem Zustand wäre, wie seinerzeit bei der Gebührenfestlegung im Jahr 1995.

Hierüber hat die Vorstellungsbehörde Folgendes erwogen:

Gemäß § 153 Abs. 1 der OÖ. LAO 1996 unterliegt das Recht, eine Abgabe festzusetzen, der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12. Dezember 2002 zählen Wohn- und gewerbliche Betriebsräume in Kellerräumen mit ihrer Nutzfläche zur Gänze zur Verrechnungsfläche, sonstige Nebenräume nur insoweit, als für sie eine Entwässerung besteht.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung ist bei nachträglicher Verbauung oder bei Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Wird ein angeschlossenes Gebäude durch Auf-, Zu- oder Umbau in seinem für die Gebührenbemessung maßgebenden äußeren und inneren Umfang verändert oder wird nach Abbruch eines Gebäudes ein neues Gebäude auf dem selben Grundstück wieder errichtet, so ist die Kanalanschlussgebühr im Umfang des Unterschieds zu entrichten, der sich aus der bisherigen Bemessungsgrundlage zur neuen Bemessungsgrundlage ergibt.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr mit dem Tag der Anzeige der Bauvollendung der die Grundlage für die Bemessung dieser Gebühr bildenden Baumaßnahme. Ist die Anzeige unterblieben, gilt der Tag der amtlichen Feststellung der Bauvollendung.

Die Berufungsbehörde führt im angefochtenen Bescheid selbst an, dass nicht mehr nachvollziehbar sei, ob im Jahr 1995 ein Kanalanschluss vorhanden gewesen sei. Warum die Stadtgemeinde Steyregg diesen Hobbyraum bzw. dieses Kellerstüberl bei der Gebührenvorschreibung im Jahr 1995 nicht bereits als Wohnraum miteinbezogen hat, lässt sich offenbar nicht mehr nachvollziehen.

Das Kellerstüberl im Ausmaß von 29 m² wurde anlässlich der Anschlussgebührenvorschreibung im Jahr 1995 jedenfalls nicht berücksichtigt. Der Vorstellungswerber behauptet nun, er habe seit dem Jahre 1995 keine baulichen oder sonstigen widmungsgemäßen Veränderungen vorgenommen. Er hat auch Beweismittel (Zeugen und Fotos) angeboten, die anzusehen die Abgabenbehörde allerdings nicht für nötig erachtet hat.

Aus Sicht der Vorstellungsbehörde ist der Abgabenbehörde jedenfalls der Nachweis nicht gelungen, dass der Kanalanschluss im Jahr 1995 noch nicht hergestellt war und es sich damals auch nicht um einen Wohnraum handelte, der schon im Jahr 1995 zur Vorschreibung hätte kommen müssen. Sie hat es weiters unterlassen, die vom Vorstellungswerber angebotenen Beweismittel einzusehen bzw. zu verwerten.

Ist ein Hobbyraum bzw. Kellerstüberl als Wohnraum zu werten, hätte diese Fläche schon im Jahr 1995 zur Vorschreibung gelangen müssen und ist nunmehr verjährt. Ist es ein „sonstiger Nebenraum“ ist die spätere Herstellung des Kanalanschlusses zu beweisen, andernfalls wiederum von einer Verjährung auszugehen ist.

Durch die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr ohne ausreichende Ermittlungen ist der Vorstellungswerber in seinen subjektiven Rechten verletzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein; eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann auch von einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.
Die Beschwerde ist mit 180 Euro zu vergebühren.

Ergeht an:

1. An die Stadtgemeinde Steyregg, Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg zu 811-0/2006/Mei vom 6. April 2006 unter Rückschluss des Verfahrensaktes
2. Herrn Karl Pesendorfer, Holzwinden 21, 4221 Steyregg mit RSb

Im Auftrag:
Mag. Marion Haas eh.

Beilage: Verfahrensakt

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, den vorliegenden Bescheid zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	-	11	-
ÖVP	7	-	-
FPO	-	-	-
	18	11	-
nicht bei der Abstimmung: Bürgermeister Josef Buchner (befangen)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** übernimmt den Vorsitz wieder.

Der **Bürgermeister** nimmt den Dringlichkeitsantrag Nr. 1 in Behandlung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

SPÖ GR-Fraktion
Steyregg

Steyregg, 28. September 2006

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

„Setzung von geeigneten Maßnahmen zur Erreichung einer Geschwindigkeitsreduktion im Bereich der Wohnobjekte Holzwindenerstraße 32-42“

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2006 aufzunehmen, am Ende der Tagesordnung vor dem Punkt Allfälliges der Behandlung zuzuführen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Im Wohnobjekt Holzwindenerstraße 32-34 wohnen 16 Familien mit 10 Kindern im Alter bis maximal neun Jahren.

Vor diesen Häusern ist es auf dem Güterweg Holzwinden KFZ-Benützern erlaubt, mit bis zu 100 km/h zu fahren. Es erscheint daher zu Vermeidung von Gefahren dringend geboten, eine Maßnahme zur

Geschwindigkeitsreduktion zu setzen (Verlegung Ortstafel, km-Beschränkung). Ergänzend wird berichtet, dass im angesprochenen Bereich kein Gehsteig vorhanden ist.

Vzbgm. Eveline Wöger eh.
 StR Peter Grassnigg eh.
 GR Ing. Paul Mader eh.
 GR Günter Gintenreiter eh.
 GR Elisabeth Auberger eh.

StR Albert Lechner eh.
 GR Gabriela Neulinger eh.
 GR Martin Horner eh.
 GR Manfred Hofmann eh.
 GR-Ersatz Andrea Pischulti eh.

* * *

StR Grassnigg weist darauf hin, dass er diese Geschwindigkeitsbeschränkung für notwendig halte. Immerhin würden schon jetzt 9 Kinder in den Neubauten wohnen. Er ersuche daher um Zustimmung.

StR Ing. Dutschek bezeichnet den Wunsch der SPÖ-Fraktion als durchaus berechtigt.

GR Pilz entgegnet, dass er eine Beschränkung für verfrüht halte. Zuerst sollte sich der Straßenausschuss mit dieser Angelegenheit befassen.

Der **Bürgermeister** bezeichnet den Vorschlag der SPÖ-Fraktion als gut. Er werde geeignete Maßnahmen wie z.B. eine Baustellengeschwindigkeitsbeschränkung prüfen lassen. Im Verfahren würde dann ohnehin ein Sachverständiger zur Beurteilung herangezogen werden.

StR Grassnigg stellt den Antrag, geeignete Maßnahmen zur Reduktion der Geschwindigkeit im Bereich Holzwindenerstraße 32-34 zu ergreifen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 18:
 Allfälliges

- a) Der **Bürgermeister** informiert die Mitglieder des Gemeinderates kurz über das UVP-Verfahren „Voest 2016“ und lädt zu einem Informationsabend am Dienstag, 3. Oktober 2006 um 17 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde ein.

- b) Der **Bürgermeister** berichtet über die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in der Sache „Kanal- und Wasseranschlussgebühren Im Reith“. Er verliest dazu folgenden Amtsbericht:

GZ.: 810/811/2006/Mei
Kanal- und Wasseranschlussgebühren „Im Reith“

A m t s b e r i c h t

Folgende –lange erwartete– Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (Im Namen der Republik) betreffend der Vorschreibung der Anschlussgebühren „Im Reith“ ist am 22. September 2006 bei der Stadtgemeinde Steyregg eingelangt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Holeschovsky, Dr. Köhler, Dr. Zens und Dr. Zehetner als Richter über die Beschwerde des Dipl.-Ing. Robert Ettinger, vertreten durch Dr. Erich Kaltenbrunner, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom September 2000, Zl. Gem-524124/3-2000.Gt, betreffend Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen!

Zur Erinnerung werden die letzten 10 Jahre in dieser Angelegenheit kurz zusammengefasst: Herr ÖR Ing. Niklas Salm-Reifferscheidt und Frau Nathalie Salm-Reifferscheidt haben rechtsverbindlich erklärt, dass im Falle einer positiven Umwidmung der „Meiereigründe“ die Aufschließungskosten für Wasser- und Kanalbauten abzüglich der der Stadtgemeinde Steyregg gewährten Fördermittel in voller Höhe ersetzt werden. Das Recht der Grundeigentümer, sämtliche Aufschließungskosten auf die Bauwerber überzuwälzen, bleibt von dieser Erklärung unberührt. Anschließend gründeten die einzelnen, neuen Grundstückseigentümer der Parzellen der „Meiereigründe“ eine Aufschließungsgemeinschaft zwecks Errichtung der Wasser- und Kanalleitungen innerhalb der Siedlung. Auch die Gemeinde musste für die Sicherstellung der Wasserversorgung eine Leitung verlängern und eine Drucksteigerungsanlage verstärken. Mit dem Anschluss der siedlungsinternen Wasser- und Kanalleitungen an die öffentliche Ver- und Entsorgungsanlage wurden den einzelnen Liegenschaftseigentümern, gemäß den gesetzlichen Vorgaben, die Anschlussgebühren vorgeschrieben. Gegen diese Vorschreibungen wurde seitens der Abgabepflichtigen berufen und nach der negativen Entscheidung des Gemeinderates das Rechtsmittel der Vorstellung in Anspruch genommen. Diese Vorstellung wurde seitens der Vorstellungsbehörde als unbegründet abgewiesen.

Die darauf folgende Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde durch dieses Höchstgericht abgewiesen! Diese für die Stadtgemeinde sehr wichtige Entscheidung bedeutet, dass diese durch die Gemeinde schon jahrelang praktizierte Vorgangsweise der wirtschaftlichen Aufschließung von neuen Siedlungsgebieten (z.B. „Hoos-Gründe“, „Lampf-Gründe“, „Wohnpark Hasenberg“) rechtlich absolut sauber ist und daher auch weiter praktiziert werden kann und auch praktiziert werden soll.

Steyregg, 26.9.2006
Ing. Meisinger

* * *

- c) Der **Bürgermeister** verliest folgenden Aktenvermerk betreffend die Schaffung eines kleinen Ortszentrums für Plesching:

GZ.: 031-0/2006/Bu/Ha

A k t e n v e r m e r k

Am 19. September 2006 habe ich zusammen mit dem Obmann des Planungsausschusses, StR Ing. Leopold Pleiner beim Amt der öö. Landesregierung, örtliche Raumordnung, ein Vorgespräch betreffend der Möglichkeit der Schaffung einer kleinen Ortszentrumsstruktur für Plesching vorgesprochen.

Anwesend waren:

Örtliche Raumordnung: DI. Raimund Maier
Baurechtsabteilung: Mag. Stöttinger
Hydrologische Abteilung: DI. Lindner und Ing. Dinges

Das betroffene Planungsgebiet (Bereich Einfahrt Seeweg) liegt im HW 30 und müsste meines Erachtens auf Landesstraßenhöhe, die über dem HW 100 liegt, aufgeschüttet werden. Der Seeweg müsste möglichst nahe an das Nebengerinne herangerückt werden, wobei eine massive Sicherung des Nebengerinneufers im Zusammenhang mit der Aufschüttung erfolgen müsste (Steinschlichtung).

Von der Raumordnung her und auch vom Baurecht (Entwicklungskonzept bzw. Flächenwidmungsplan) war durchaus ein positives Bemühen im Sinne des öffentlichen Interesses der Stadtgemeinde Steyregg zu erkennen, Ing. Dinges hat eher kompliziert, in dem er einen relativ großen Abstand von 10 m vom Nebengerinne verlangte, womit das Projekt eigentlich undurchführbar würde, weil die gewonnenen Grundflächen dann zu klein wären.

Ich habe Ing. Dinges gegenüber deutlich gemacht, dass das so nicht gehen wird und letztendlich wurde folgende Vorgangsweise für die Stadt Steyregg vorgeschlagen:

1. Es soll ein Vorprojekt über die Ufersicherung, Aufschüttung und Straßenverlegung gemacht werden, mittels dessen es zu einem Kontakt mit der Wasserrechts- und Naturschutzbehörde der I. Instanz, beide BH Urfahr-Umgebung, kommen soll.
2. Bei positiver Vorbeurteilung durch die zuständige Behörde soll offiziell um die entsprechenden Bewilligungen bei der BH Urfahr-Umgebung angesucht werden, die sich zur Verhandlung ohnehin der Sachverständigen des Landes bedienen wird.
3. Nach positiver Bescheiderteilung und noch vor Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Entwicklungskonzeptes, müssen die Maßnahmen (Bachsicherung und Aufschüttung) realisiert sein, wobei bei der gestrigen Besprechung beidseits herausgearbeitet wurde, dass es hier eindeutig um öffentliche Interessen geht, die zu einer Genehmigung führen könnten.

P.S: Ich habe mit Herrn DI. Lohberger für Mittwoch, den 27. September 2006 um 8.30 Uhr einen Besprechungs- und Besichtigungstermin bezüglich Vorplanung der Maßnahmen und Erstellung eines Angebotes für ein Vorprojekt bzw. ein Projekt vereinbart.

Steyregg, 20.9.2006
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

- d) Frau **GR Stroh** weist darauf hin, dass die Verkehrszeichen für die Geschwindigkeitsbeschränkungen in Pulgarn und Götzelsdorf noch nicht aufgestellt wurden.
- e) Frau **Vzbgm. Wöger** teilt mit, dass die Verkehrszeichen für die „30er-Zone“ Am Pfenningberg ebenfalls noch nicht aufgestellt wurden.
- f) Frau **Vzbgm. Wöger** ersucht den Bürgermeister zu veranlassen, die Wiese beim Betreubaren Wohnen zu mähen.
- g) **GR Mag. Raml** schlägt vor, im Hinblick auf das Projekt „Betreubares Wohnen II“ in Steyregg, das „Lebenshaus“ in Oberneukirchen zu besichtigen. Er könnte Frau Freundlinger ersuchen, für interessierte Mitglieder des Gemeinderates und auch des Pensionistenverbandes und des Seniorenbundes eine Führung zu organisieren. Der **Bürgermeister** ersucht um eine Terminvereinbarung.

- h) **GR Mag. Pастeyrik** weist auf den schlechten Zustand der Straße am Pleschinger See von der neuen Bus-Umkehrschleife bis zum Donaudamm hin. Der **Bürgermeister** informiert dazu, dass die Stadt Linz diese Straße demnächst neu asphaltieren und die Stadtgemeinde Steyregg den Winterdienst übernehmen werde.
- i) **GR Mag. Pастeyrik** schlägt zum geplanten Ortszentrum in Plesching vor, die Abfallsammelinsel unter die Erde zu verlegen und darüber ein Gebäude zu errichten. Das betreffende Grundstück müsste allerdings groß genug dafür sein. Der **Bürgermeister** teilt dazu mit, dass sich bei der Begehung mit DI. Meier vom Amt der öö. Landesregierung, örtliche Raumordnung, herausgestellt habe, dass dieses Grundstück viel zu klein sei.
- j) **GR Schonka** lädt die Mitglieder des Gemeinderates zu einer Veranstaltung des Kulturausschuss der Stadtgemeinde ein: „Trautmann einmal anders“ – Wolfgang Böck liest „Zu Lasten der Briefträger“ in der Landesmusikschule Steyregg am Freitag, 13. Oktober 2006 um 20 Uhr.
- k) **GR Rupert Burger** berichtet, dass die Straße nach Obernbergen beim so genannten „Almer-Graben“ nach der Beschädigung eines Telefonkabels noch immer aufgegraben sei.
- l) **GR Rupert Burger** teilt weiters mit, dass bei der Liegenschaft Mittmannsgruber in Obernbergen ein Kanalschacht zu hoch sei.
- m) **GR Rupert Burger** erkundigt sich nach der Ursache für die Beschädigung der Zufahrtsstraße „Im Reith“. Der **Bürgermeister** erklärt dazu, dass es sich um einen Baufehler beim Reinwasserkanal handle. Die Stadtgemeinde überlege, Regressanspruch an die damalige Baufirma zu erheben.
- n) Frau **GR Zaruba** schlägt vor, dass sich der Schulausschuss der Stadtgemeinde mit der Schülerauspeisung auseinandersetzen sollte. Angeblich seien die ausgegebenen Portionen zu klein und es sollte auch gesünder gekocht werden. Der **Bürgermeister** ist der Meinung, dass in dieser Angelegenheit der Prüfbericht des Landesrechnungshofes abgewartet werden sollte, da sich dieser ohnehin genauer mit der Schulküche beschäftigt habe.
- o) **GR Gintenreiter** berichtet, dass aus Richtung Linz kommende Fahrzeuglenker schlecht in die Kreuzung auf der neuen Überführung einsehen könnten. Er ersucht den Bürgermeister, dies überprüfen zu lassen.
- p) **GR Gintenreiter** bedankt sich im Namen der Stadtpfarre bei den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Primiz von Mag. Andreas Golatz teilgenommen haben.
- q) Der **Bürgermeister** informiert die Mitglieder des Gemeinderates darüber, dass der Tennisclub Plesching keine weitere finanzielle Unterstützung von der Stadtgemeinde Steyregg erhalten werde. Die Begründungen für die Ablehnung des Subventionsansuchens wären vor allem die Höhe der geforderten Zuwendungen und die Aussichtslosigkeit einer Verbesserung der finanziellen Situation des Vereins in den nächsten Jahren. Der TC Plesching sei finanziell in den letzten Jahren ohnehin großzügig durch die Stadtgemeinde gefördert worden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Bürgermeister** die Sitzung um 22.10 Uhr

Vorsitzender: Josef Buchner	Mitglied des Gemeinderates: Peter Grassnigg
Mitglied des Gemeinderates: Mag. Markus Raml	Mitglied des Gemeinderates: kein Mandatar der FPÖ-Gemeinderatsfraktion bei dieser Sitzung anwesen
Schriftführung:	
AL Helmut Heuschober	Patricia Siegl